

Gerichtsordnung

Im Fürstenthumb Obern
vnd Nidern Bayrn Anno M. D. XX. Auf-
gericht / vnd jetzt auß beuelch des Durchleuchtis-
gen Fürsten vnseres gnedigisten Herrn Herz-
zog Wilhelmen in Bayrn / 2c. wider-
umbenach gedruckt / Anno
M. D. LXXXVIII.



Diese Berichts-
ordnung ist außgetailt in
Dreyehen Titul. Nachvol-
gendt so hat derselben Titul
yeder / seine außgedruckhte
Gesatz / wie dann die in Irer zal nacheinans
der in disem Register verzeichendt steen.

Register vber die Be- richtsordnung / vnd anfangs vber den ersten Titul.

Von besetzung des Gerichts vnd ands-
pflichten der personen darzu gehörig.

Das Erst Gesatz.

Wie Richter / Gerichtschreiber / vnd Fronpoten sollen
angenomen vnd verordent werden.

Das Ander Gesatz.

Von der Richter And / wie die schworn sollen.

Das Drit Gesatz.

Das ain yeder Richter im eingang seins Amtes so er
geschworn hat / des ain vrfund für das Gericht mitbrin-
gen sol.

Das Viert Gesatz.

Von Beyßizern vnd Vrtenlsprechern / wieuill der sein /
wie die erwölet / Auch das füran allain Sy vnd nit die
vorsprechen der vrtenl angefragt sollen werden.

Das Fünft Gesatz.

Von der Beyßizern / Vrtenler / vnd Rechtspreeher and.

Das Sechst Gesatz.

Von Gerichtschreibern / vnd derselben and.

A ij

Das

Das Sibent Gesatz.

Von Fronpotn/ vnd derselben and. vi

Das Acht Gesatz.

Von den Hofgerichtspotten. vi

Das Neunt Gesatz.

Das ain yeder Richter/ So er zu Gericht syhet/ seinen geschwornen schreiber vnd fronpoten / sambt dem Gerichtsbüch bey jm sol haben. vii

Das Zehent Gesatz.

Von des Gerichts Procurator/ Vorsprechen vnd Rednern/ vnd wie die zum Gericht schworn sollen. vii

Das Aindliff Gesatz.

Von frembden Anwälden vnd Rednern / die zu diser Gerichtsordnung / oder dem Gericht / nit geschworn sind / Auch von denen / die jnen selbs reden / wie sy den and / genarde / vnd possheit zu vermeiden zuschworn schuldig sind. viii

Das Zwelfft Gesatz.

Von den Hofmarchen vnd Gerichten / die das gericht dermassen wie uorsteet/ nit zabesetzen haben. viii

Das Drenzehent Gesatz.

Das die Hofmarscherin / on der parthey costung die recht besetzen sollen. viii

Das Vierzehent Gesatz.

Das der Hofmarchherz / so er nit souil geschickter leut hat/ das gericht mit frembden vmbfassen besetzen mag/ oder die partheyen in die Fürstlichen Land oder Hofgericht weisen. viii

Register vber den ij Titl

Von Fronpoten/ Ladungen/ vnd Fürhensungen zu Recht / wie die erlangt vnd verkündet sollen werden.

Das Erst Gesatz.

Wie die Richter/ die Furpot vnd Ladung sollen zuelassen/ vnd Rechttag sehen. xi

Das Ander Gesatz.

Das der Clager/ sein Clag/ mit der ersten ladung dem beclagten / mag zuschicken / oder auff den ersten Gerichtstag mündlich oder schriftlich fürbringen. xi

Das Drit Gesatz.

Von Fürhensung vnd Ladung ains gerichtsmans/ der sich nit anheym enthelt. xii

Das Viert Gesatz.

Wie die/ So sich auß possheit oder genarde/ verbergen/ vnd anheym nit lassen finden / geladen / vnd jnen zu Recht verkündet sol werden. xiii

Das Fünft Gesatz.

Das ain yeder/ auf erforderung ains ordenlichen Richters/ zu erscheinen schuldig sey. xiii

Das Sechst Gesatz.

Von ladungen vnd verkündungen in hangendem rechten/ vnd wie sich der Richter verhalten/ so ain parthey/ darüber aussenbeleibt/ alweg erfarn sol. xiiii

A iij

Regis

Register vber den iij. Titul.

Von vngheorsam des Clagers vnd Ant-
wurters/vnd wie wider die vngheorsamen/
mit verkündung vnd weiterer verfarung/
in Recht sol gehandelt werden.

rv

Das Erst Gesatz.

Von vngheorsam/vnd in wieuilerley gstat ainer in
recht für vngheorsam geacht wirdet.

rvj

Das Ander Gesatz.

Was von dem gehorsamen tail/auf des vngheorsamen
ausenbleiben / begert / vnd vom Richter erkent werden
mag.

rvj

Das Drit Gesatz.

Von vngheorsam des Antworters/auf das erst fürpot/
vnd ladung.

rvj

Das Viert Gesatz.

Von vngheorsam des Antworters/auf das ander fürs
pot.

rvij

Das Fünft Gesatz.

Von vngheorsam des Clagers/auf das drit fürpot.

rvij
Das

Das Sechst Gesatz.

Wie wider den vngheorsamen Antwortter/durch den ers-
ten obangezaigten wege/auf Clagers begern/vnd ans-
rüeffen/vmb die einsatzung auß erster erkantnuß / von
dem Richter sol gehandelt werden.

rvijj

Das Sibent Gesatz.

Wie der Vngheorsam/so er in jarsfrist zu recht kombt/
die besitzung seins güts/widerumb erlangen mög.

rvijj

Das Acht Gesatz.

Was zu erlangung der einsatzung auß erster erkants
nuß gehörig ist.

rvijj

Das Neunt Gesatz.

Wie vnd wan / das ander Decret vnd erkantnuß/ers-
langt werden vnd beschehen sol.

rvj

Das Zehent Gesatz.

Wie wider den vngheorsamen Antwortter / durch den
andern obangezaigten weg / jne auff begern des clagers/
vmb ain büeß/oder gelt zestrassen / in recht verfaru sol
werden.

rvj

Das Vindliff Gesatz.

Wie wider den vngheorsamen Antwortter / durch den
dritten obangezaigten wege / jne auff begern des Claz-
gers das Gericht züuerpieten / in recht gehandelt sol
werden.

rvj

A iij

Das

Das Zwelft Gesatz.

Wie wider den Ungehorsamen Antwurter / durch den vierten obangezaigten weg / auff Clagers clage / in der hauptfach / mag versarn vnd gehandelt werden.

xxij

Das Dreyzehent Gesatz.

Von des Clagers vngheorsam vor vnd nach beuestlung des kriegs.

xxij

Das Vierzehent Gesatz.

Das Chafft not / vnd redlich vsach vnd ver hinderung die vorangezangten vngheorsam entschuldigen.

xxij

Das Fünfzehent Gesatz.

Wo Chafft not / in Recht nit außgefürt werden / wie alsdan der Clager oder Antwurter sol gehört werden.

xxij

Das Sechzehent Gesatz.

Was Chafft not vnd redlich vsachen seyen / die ainen von seiner vngheorsam entschuldigen.

xxij

Regis

Register vber den iiii.
Titul.

Von Anwälden vnd Gewalthabern / wie die in Recht gesetzt vnd züegelassen sollen werden.

xxiii

Das Erst Gesatz.

Das ain yeder / on sonder vsach ainen Anwald züm Rechten setzen mag.

xxv

Das Ander Gesatz.

Wer ain Anwald sein mag oder nit.

xxv

Das Drit Gesatz.

Welchen personen / auß verordnung der Recht / Anwald / Vertreter / vnd Versprecher / so man an etlichen orten Anweiser vnd in latein Curatores nent / zü irn Rechtsachen sollen geben werden.

xxvi

Das Viert Gesatz.

Wie ainer vor Gericht seinen gwalt sol vbergeben.

xxvi

Das Fünft Gesatz.

Von form schriftlicher Gwaltsbrief.

xxvii

A v

Das

Das Sechst Gesatz.

Das ain Gesynpte person die ander in Recht mag vers
treten.

xxviii

Das Sibent Gesatz.

Wie ain Eeman sein Hausfrawen in Recht mag vers
treten.

xxviii

Das Achtet Gesatz.

Das ain Fraw iren Man in recht nit mag vertretten.

xxix
Regi



Register vber den v.
Titul.

Wie man in Recht clag fürbringen/ vnd die
außzüg/ vnd Gerichtstäg/ vor vnd nach der
Antwort/ biß zum beschluß der sach/ darauf
halten / auch den eid geuarde vnd poßhait
züuermeyden/ schwörn/ vnd auf die articu-
lirt clag verfahren sol.

xxix

Das Erst Gesatz.

Wie die from vnd wesentliche stuck ainer jeden gemainen
clag/ in Recht sein sollen.

xxx

Das Ander Gesatz

Das die Gerichtschäden / miteingefürt vnd gebeten
werden/ vnd die vorsprechen die recht/ fürdern vnd gfer-
lich nit verziehen sollen.

xxx

Das Drit Gesatz.

Das die Partheyen / auch Anwält vnd Redner/
schmach vnd lasterwort/ zü den sachen nit dienstlich/ meis-
den sollen.

xxx

Das

Das Viert Gesatz.

Wie der Clager sein elag/in schrifften oder mit worten/
in recht sol fürbringen. xxxi

Das Fünft Gesatz.

Umb elag vnd ansprach hinder zwanyen gulden. xxxi

Das Sechst Gesatz.

Wie in ringschätzigem auch ansechlichen sachen in rechte
gehandelt vnd verfarnt sol werden. xxxi

Das Sibent Gesatz.

Wie Antwortter gethaner elag abschrift vnd seinen bes
dacht/auch zent/die elag darauf züuerantworten/oder
sein außzüglichen einred fürzewenden/begern mag. xxxii

Das Achtet Gesatz.

Das die außzüglichen einreden nach irer ordnung/
schrifftlich oder mündtlich/mögen fürgebracht werden. xxxii

Das

Das Neunt Gesatz.

Wie sich der Antwortter/in fürbringung seiner außzüg
lichen einred / wider die verdecktlichen Richter oder Vri
tenler halten sol. xxxiii

Das Zehent Gesatz.

So Richter vnd Vrietenler / die vrsachen der arekwenig
kait/ für genügend erkennen/wie alsdan / das Richter
oder besytzer ambt/andern beuolhen/ oder für das D
bergericht gewisen werden sol. xxxiii

Das Aindlist Gesatz.

Wie der Antwortter / so das Gericht sein außzüglichen
einrede der verdecktlichkeit nit für genügend acht / das
von Appellirn mag. xxxiiii

Das Zwelft Gesatz.

Was vnderscheid sey / zwischen außzüglichen vnd entz
lichen einreden / vnd außzügen / vnd wie der Beclagt/
sich der geprauchten mög. xxxv

Das Drenzehent Gesatz.

Wie von ainem Termin/vnd Gerichtstag/auf den and
ern in der haubtsach/auch in den außzüglichen vnd entz
lichen außzügen/der ersten Instanz/in Recht/vom Clag
ger vnd Antwortter/sol verfarnt werden. xxxv

Das

Das Vierzehent Gesatz.

Wie lang ain Termin vnd Gerichtstag / vom andern /
sol gehalten werden / vnd wievil ain Parthen / red oder
schufften einlegen mög. xxxviij

Das Fünffzehent Gesatz.

Wie sich der Antwurter / so er den Krieg wil beuestigen /
halten sol. xxxviij

Das Sechzehent Gesatz.

Wie der Ahd / für geuarde / von neder parthen mag ers
uor dert / vnd geschworn sol werden. xxxviii

Das Sibentzehent Gesatz.

Wie der Ahd / possheit züermeiden / vom Richter mag
auferlegt vnd geschworn sol werden.

Das Achzehent Gesatz. xxxix

Wie sich Clager vnd Antwurter / nach beuestigung des
kriegs / auf die articulirt clag / halten sollen. xxxix

Das Neunzehent Gesatz.

Wie der Antwurter / auch Clager / die vnformlichen vnd
vndienstlichen Articul / züerwerffen begern / auch der
Richter die / vnd ander position / durchstreichen vnd ab
erkennen mög. xl

Regis

Das XX. Gesatz.

Wie Antwurter auff die züegelassen Positionarticul soll
antworten. xl

Das XXI. Gesatz. xl

Wie sich Clager / auch Richter / so auff die Positionartis
cul geantwurt ist / halten sollen. xl

Das XXij. Gesatz. xli

Wie es gehalten sol werden / so der Antwurter endlich
Exceptionarticul / wider die articulirt clag einlegt. xli

Das XXiij. Gesatz. xli

Das Richter in der haubtsach / nit verfaru sol / so der
Antwurter / sein behelf / allain auff den entlichen auß
züg setzt / vnd in was form / der Antwurter / denselben
außzüg / fürwenden mag. xli

Das XXiiii. Gesatz. xli

Wie die Weysarticul auff die positiones sollen gestelle
werden. xli

Register vber den vj. Titul.

Wie ainer dem andern des widerrechtens
sein / vnd was form vnd vnderscheid
im widerrechten vnd gegenclagen gegen
dem Inwoner vnd Gasse gehalten sol
werden. xliij

Das Erst Gesatz.

Wie Antwurter seinen anclager / so sy beed im land an
gefessen sind / vor sein des Antwurters Richter / mit ge
genclag / so der ersten clag anhangt / fürwenden mag. xliij

Das Ander Gesatz.

Wie der Gasse vnd Auslender / dem Inwoner des w' ders
rechtens schuldig ist. xliij

Das Drit Gesatz.

In welcher zeit / die gegenclag fürgebracht sol werden. xliij

Das Viert Gesatz.

Das in sachen der Clagen vnd gegenclagen / gleichförmig
miteinander in Recht verfahren vnd geurtheilt wer
den sol. xliij

Das Fünfft Gesatz.

In was fällen das widerrecht stat hat. xliij

Register vber den vij. Titul.

Von zeugnuß vnd weisung articuln / vnd
wie mit stellung / vnd verhörung der zeugen
vnd wider derselben einreden / auch mit ein
legung brieflicher vorkündt / vnd fürbringen
der weysungen / in manigerlay gestalt / ver
fahren vnd gehandelt sol werden. xliij

Das Erst Gesatz.

In was zeit die weysung sollen vollfüert / vnd wie die
fragstück mögen eingelegt werden. xlv

Das ander Gesatz.

Wie die zeugen zu irer sag / mit dem and sollen gerechts
uertigt werden. xlv

Das Drit Gesatz.

Wie die zeugen / vnd neder in abwesen des andern ver
hört / vnd die oberflüssigen fragstück verworffen sollen
werden. xlvj

Das Viert Gesatz.

Wie man Compassbrief geben sol. xlvj

B

Das

Das Fünfft Gesatz.

Von öffnung der zeügen / vnd wie man darnach in rechte
sol handln. xlvij

Das Sechst Gesatz.

Das nach öffnung der zeügen / kein Parthen / ober vor
rig articul / oder denselben ganz widerwertig / weiter
zeügen stellen mög / es wärn dan Instrument oder be
syglt brief. xlviij

Das Sibent Gesatz.

Von beweifung in gemain / vnd wie die / in mer gftalt be
schehen mögen. xlvijij

Das Acht Gesatz.

Von beweifung in peinlichen sachen. xlvijij

Das Neünt Gesatz.

Wie das eigenthumb / ains ligenden oder farenden /
güets / sol bewisen werden. xlvijij

Das Zehent Gesatz.

Von beweifung der entsetzung. xlvijij

Das Alindliff Gesatz.

Wie ain Anwald oder gewalthaber seinen gwalt mag
bezeugen. l

Das Zwelfft Gesatz.

Wie Viel vnd Gerichtshandlung / bewisen mögen wer
den. l

Das

Das Drenzehent Gesatz.

Wie ain Gerichtshandl so in ainer sachen ist ergangen
in der andern beweifung mag thun. l

Das Vierzehent Gesatz.

Wie Ehaft not / vnd verhindrung aines abwesend en /
mit anzaigung redlicher vrsachen / seins aussenbeleibens
mögen bewisen werden. l

Das Fünffzehent Gesatz.

Von beweifung der Statut / Landrecht / Geprecht vnd
gewonheit in Bayern. l

Das Sechzehent Gesatz.

Von beweifung der Erbschaften vnd Erbfälle / auß
krafft ains Testaments / vnd letzten willens. l

Das Sibenzehent Gesatz.

Von beweifung der Erbschaften / on Testament vnd
geschäft / so die nächstgesypten erbē oder freünde anfallē. l

Das Achzehent Gesatz.

Von beweifung der Syptschafft. liij

Das Neüntzehent Gesatz.

In was fällen / gezeugt nuß / so außs nahn gestelt wir
det / züegelassen senen. liij

B ij

Das

Das XX. Gesatz.

Von beweifung/zügefüegter Schäden / vergeweltigung/
vnd ſchmach. Lxij

Das XXj. Gesatz.

Von Copyen / abſchriften / vnd Tranſſumpten / auch
andern brieflichen vnkunden / wie die beweifung thun
mögen. Lx

Das XXij. Gesatz.

Was zü glaubwürdigen Inſtrumenten/tranſſumpten/
vnd Vidimus gehört. Lx

Das XXiij. Gesatz.

Welch perſon nit zeügen ſein mögen / auch in welchen
fällen/die Weibspild/Fronpoten/auch Vatter Mütter
vnd Brüeder zeügnuß zegeben/zügelaffen werden.
Lxj
Regis

Register vber den viij.
Titul.

Wie die Beſchluffred vnd Rechtsſatz beſche-
hen ſollen / vnd in was fällen / die partheyen/
nach beſchluff der ſach / mögen gehört wer-
den / auch wie ſich darnach der Richter ſol
halten. Lviij

Das Erſt Gesatz.

Wie die Partheyen beſchließen / vnd nach beſchluff der
ſach weiter nit gehört ſollen werden. Lviij

Das Ander Gesatz

Wo ain parthey nit wolt beſchließen / wie ſich alsdann
der Richter ſol halten. Lviij

Das Drit Gesatz.

In was fällen/auch wie/ain parthey/nach beſchluff der
ſach/mag gehört werden. Lviij

Das Viert Gesatz.

Mit was form die Rechtsſatz beſchehen ſollen. Lix

Das Fünft Gesatz.

Das nach beſchließung der ſach/züvorab in den Fürſt-
lichen Hofgerichten/ratſchleg eingelegt mögen werden.
Lix

Das Sechſt Gesatz.

Was Richter/nach gethanen Rechtsſätzen/ſo er der Ur-
teilhalb ainen bedacht nimbt/den partheyen für abſchid
geben ſol. Lx

Das Sibent Gesatz.

Wie ſich Richter in öffnung der urteil halten ſol. Lx
B iij Regis

Register vber den ix. Titul.

Von vrteln/was vnderscheid zwischen bey
vnd endurteiln sey/vnd wie man die schöpf-
fen vnd geben/vnd die Gerichtschäden er-
tailn sol. Auch in was fällen ain endurteil
nichtig sey. Lxi

Das Erst Gesatz.

Was ein vnderredlich oder beyurteiln sey. Lxii

Das Ander Gesatz

Wie der Richter nach beschliessung der sach / ain beyur-
teil mög geben. Lxiii

Das Drit Gesatz.

Was ain Endurteil sey/vnd wie man die geben sol. Lxiv

Das Viert Gesatz.

Das ain yede Endurteil/nach gestalt der Klag formirt
sol werden. Lxv

Das

Das Fünft Gesatz.

Was zierlichhait zu ainem endurteil gehöret. Lxvi

Das Sechst Gesatz.

Das kain sonder vrsach / oder vnderscheid in den end-
urteiln/gesetzt werden sol. Lxvii

Das Sibent Gesatz.

Wie vnd in welchen fällen in den vrteln die Gerichtsch-
schäden mögen erkent vnd aufgehbt werden. Lxviii

Das Acht Gesatz.

In was gestalt ein enturteil/für nichtig oder vngerecht/
angefochten/vnd abgethan mag werden. Lxix

Das Neunt Gesatz.

In was fällen/ein enturteil nichtig sey. Lxx

B iiii Regis

Register vber den x. Titul.

Von Appellationen/ vnd wie die beschwårten von Bey vnd Endurteilen/ appellirn vnd dingen mögen / Auch wie derhalben appostel vnd vrkündt / begert vnd geben / vnd was züuolführung der appellation gethan werden sol.

Das Erst Gesatz.

Lxxvj

Was Appellirn sey.

Lxxvij

Das ander Gesatz.

In was zeit von ainer Vrtl appellirt sol werden.

Lxxviii

Das Drit Gesatz.

Wie man vor dem Richter / auch Notarien appellirn mag.

Lxxix

Das Viert Gesatz.

Was ainer formlichen appellation würckung sey.

Lxxx

Das Fünft Gesatz.

Von dem a yd dene der/so appellirt schwören sol.

Lxxxi

Das

Das Sechst Gesatz.

Wie von Bey vnd endurteilen von den vndern Gerichten / für die Fürstlichen Hofgericht appellirt mag werden.

Lxxxi

Das Sibent Gesatz.

Wie in den Fürstlichen Hofgerichten von Beyurteilen/ für das Camergericht appellirt mag werden.

Lxxxii

Das Acht Gesatz.

Wie von Bey/ auch endurteilen/ für das Camergericht zü appellirn gestatt sol werden.

Lxxxiii

Das Neunt Gesatz.

Das weder von Bey vnd endurteilen/ noch andern Decreten/ da die haubtsach fünff hundert Gulden/ oder darsunder/ wert ist / für das Camergericht ze appellirn nit gestatt sol werden.

Lxxxiiij vnd Lxxxv

Das Zehent Gesatz.

Wie vnd in welcher zeit/ die appellation vnd geding/ für die Fürstlichen Hofgericht/ sollen geantwurt werden.

Lxxxvi

Das Aindlift Gesatz.

Wie man von endurteilen appellirn sol.

Lxxxvii

Das Zwelfft Gesatz.

Welch appellation für müetwillig/ fräfllich/ vnd offensbar vngerecht/ gehalten werden.

Lxxxviii

V v

Das

Das Dreyzehent Gesatz.

In was zeit/nach gebrauch des lands ze Bayern / die
appellation/für das Kayserlich Camergericht gebracht
sollen werden. Lxxiiij

Das Vierzehent Gesatz.

Von Apposiltu / vnd in wieuilerlay gstat die seyen/vnd
geben mögen werden. Lxxv

Das Fünffzehent Gesatz.

Wie die Apofst begert/vnd in den vndern auch Hofgez
richten/geben sollen werden. Lxxvi

Das Sechzehent Gesatz.

Wie es gehalten sol werden / so die Hofrichter die Ges
richtsacta für apposilt geben. Lxxvij
Das

Register vber den xj. Titul.

Von Neuen fürnemungen / in hangender
appellation/vnd in was fällen/die appella
tion für verlassen/vnd gefallen geacht. Auch
was vnd wieuul fatalia zügelassen mögen
werden / vnd wie darüber / allain in den
Fürstlichen Hofgerichten/ erkantnuß sol be
schehen. Lxxviii

Das Erst Gesatz.

Was Neu fürnemen in hangender appellation oder
Rechtuertigung seyen. Lxxviii

Das Ander Gesatz.

Was vnderscheidt sey/zwischen den Neuerungen/ so in
appellation vnd Rechtsachen/ainer end oder Benurteil
beschehen. Lxxviii

Das Drit Gesatz.

Wie man vor den Fürstlichen Hofgerichten von wegen
fürgenomner neuerung/gerichtlich handln mag. Lxxix

Das Viert Gesatz.

In was fällen / die appellation / für Desert verlegen
vnd gefallen/ gehalten / vnd erkent mögen werden. Lxxix

Das Fünfft Gesatz.

Was fatalia seyen / vnd wieuul der zügelassen mögen
werden. Lxxx
Regi

Register vber den xij. Titul.

Von mässigung der Gerichtsschäden.
Lxxxij

Das Erst Gesatz.

Wie die obfigend parthen vmb jr erliten Gerichtsschäden in Recht versarn vnd handln sol.
Lxxxij

Das ander Gesatz.

Welchs für Rechtmässig Gerichtsschäden erkent mögen werden.
Lxxxij

Das Drit Gesatz.

Wie zerung vnd versaumbnuß/sollen gemässigt werde.
Lxxxij

Das Viert Gesatz.

Wie die Gerichtsschäden mit dem and bestätt / vnd der verlüstigt tayl/derhalben verurteylt sol werden.
Lxxxij

Das

Register vber den xiiij. Titul.

Von volziehung vnd handhabung der gesprochen vrteyl.
Lxxxiiij

Das Erst Gesatz.

Wie man ein vrtail sol volziehen.
Lxxxv

Das Ander Gesatz

Von volziehung der vrtailn/vmb vnbeuwegliche auch beuwegliche güeter/in häblichen sachen.
Lxxxv

Das Drit Gesatz.

Von volziehung der vrtailn vmb persönlich sprich vnd sachen.
Lxxxv

Das Viert Gesatz.

In was zeit die volstreckung der vrtail beschehen sol.
Lxxxvj

Das Fünst Gesatz.

Wie die volziehung der vrtailn / in den Güettern / nach jrer ordnung beschehen sol.
Lxxxvj

Das Sechst Gesatz.

Wie man mit pfanden gefarn sol/ züuolstreckung ainer vrtail.
Lxxxvij

Vorred in das Buech der Bayrischen Gerichtspro- cesss vnd Ordnung.



On Gottes genaden Wir Wilhelm
vnd wir Ludwig gebueder Pfaltz-
grauen bey Rhein / Herzogen in
Obern vnd Nidern Bayern / ic.
Thun allermenigklich in vnserm
Lande zuwissen. Als aus Göttili-
cher / Rechtlicher / vnd billicher ver-
ordnung / ain ieglich mensch / dem Gesatz vnderthenig
sein sol. Auch die / so Gericht haben vnd verwalten / das
mit sy recht handeln / in sonderhait schuldig sind / züvor-
ab die Recht vnd täglichen züefallenden gesatz / züwissen /
darin aber in vnserm Fürstenthumb Bayern / bey dem
gemainen volck / Richtern / vnd Rechtsprechern / bissher /
grosser mangl erschienen / vñ ein vngleicher prauch / gehal-
ten worden / daraus den parteyen / vñ vnsern vndertha-
nen vil jrung / vnnützer Costung / schad / sárlichait / vnd
versaumbnuß entstanden / vnd füran ye lenger ye mer
erwachsen möcht / dem züfürkommen / So haben wir
mit Rate vnser Preläten / Freyen / Ritter / Edlen / knecht /
auch vnser burgerschaft in vnsern Steten vnd Märck-
ten / Auff dem Landtag zü sanct Jörgen tag / im Fünff-
zehenhundert vnd Sechzehenden jar / zü Ingoldstatt /
vnd nachuolgendt auff dem landtag nach Ostern im
Neünzehenden jar zü Landshüt gehalten. Etlich

A von

von vnsern Räten vnd Landleüten verordent die nach vermög / vnd ordnung der Kayserlichen vnd gemainen geschriben Rechten / Auch geprauch vnd herkommen vnseres Fürstenthümbes Bayern / mit hohem vleiß vñ zeitiger vorbetrachtung / auch mit Räte der Rechtgeslerten / züvorab Gott zü lob vnd ehre / auch zü aufnemen / merung / fürderung vnd auffenthalt gemains nütz / vnd vnserer Land vnd leüt / hernach geschriben Gerichtlichen Proceß / darzü etliche gemaine Gesatz / ordnung / statut / altherkomen / vnd gewonhait. Ains tayls aus des heiligen Reichs Camergerichts ordnung gezogen. Auch züm tail von Newem züsam verfassen vnd vergreiffen / vnd neben der Reformation / vn̄: erneuerung des Landbüechs vnd Landrecht in Obern Bayern außgeen lassen. Darauff Wir allen vnd jeden / vnsern Hofrichtern / Bisdomben / Hauptleüten / Stathaltern / Räten / Pflegern / Richtern vnd Ambleüten in Obern vnd Nidern Bayern / vnd so von vns Gerichtsuertaltung haben / Auch allen vnsern Landleüten vnd Landsässen von Preläten / Grauen / Freyen / Rittern / Edlen / Knechten vnd verwonten / darzü den Burgern in vnsern Stetten vnd Märckten / die für sich selbs Gericht haben. Ernstlich gepieten / ordnen / setzen / vnd wöllen / das sie nun füran nach vermög vnd inhalt hernach geschriben Gerichtsordnung / Gesatzen / Rechten / vnd gepreüchen / doch dem Reformirten Landbüech vnuergriffen. An den orten / da solch büech aus altem geprauch vnd herkomen ligt / mit allen trewen vnd vleiß handeln / richten vñ recht sprechen wöllen. Wo aber ainich irzung / geprech / zweifel oder vngleicher verstand / in solcher fürgenomē gerichtordnung vñ gesatzen / fürfallē würd / so nit genügsam erwegen / besdacht / oder nit lauter außgedruckt wärn / darin behalten wir vns vor / dieselben nach rate vnser treffenlichen Landleüt vnd räte zü verbessern / zü erstaten / leütterung / vñ erklärung zü thun / vñ mit bewilligung vnser Landschaft / wo

es not thüt / füran noch mehr vnd weiter billich / gepürlich vnd rechtmässige gesatz vnd ordnung zemachen. Wie dan solches gemeyns nütz / vnd vnseres Herzogthümbes billiche notturfft nach gelegenhait der leüff vnd gestalt der sachen zü heder zeit erfordern vnd vns vnser Erben vnd nachkommen. Auch gemaine vnser Landschaft für nütz / güet / vnd ersprießlich ansehen wirdet.

Hienach sind vergriffen
die Titul vnd Gesatz / di-
ser Gerichtsordnung.

Der Erst Titul.

Von besetzung des Gerichts vnd Ahdspflichten der person darzue gehörig/it.



Das

Das iij blat.

Das Erst Gesatz.

Wie Richter / Berichtschreiber / vnd Fronpoten sollen angenommen vnd verordnet werden.



Ir vnd vnser nachhomen Regierend Fürsten / dergleich vnser Landsassen / so wir oder sy / die Richter / zur uerwesung der Gericht auffnehmen / sollen vnd wollen personen darzu fürnemen / die Edl / oder sonst Erber redlich / Eelicher geburde / vnd verständig sind / vnd angeborne insygl haben. Auch geschickht vnd genebt Berichtschreiber / darzu Fronpoten / Schergen vnd Gerichtsknecht / die vor nit vnerber handlung getriben / oder vnuerleumat auf Ine haben / auffnehmen / wie dan vnser Landschaft erclarte Freyhait / solches auch vermag vnd aufweist.

Das Ander Gesatz.

Von der Richter and wie die schwören sollen.



In yeder Richter / der nit Beyfizer / Rechtsprecher / oder vrtailer bey im hat / vnd als lain vrtail spricht / wie dan in obern Bayrland an vil ortten der gebrauch ist / der sol füran zu dem Gericht / das im beuolhen vnd verlassen wirdet. Nachuolgender massen schwörn.

A iij

• Nemlichen das er dem Gericht zu N. getreulich vnd mit vleiß gewartten / nach des lands in Bayern jüngst auffgerichten Rechtbüech / vnd Gerichtsordnung / vnd derselben redlichen / leyndlichen / vnd erbern Statuten / ordnungen vnd güeten gewonhaitn. Wo aber der kaisnes verhanden / nach des heiligen Reichs Rechten / darzu dem Landfürsten / Landsassen / vnd vnderthanen diß Fürstenthumb / jr hedem / zu irn rechten Freyhaiten / Erclärung / vnd gerechtigkaiten so für ine pracht werden / dem hohen vnd nidern / Gast vnd Landtman / Armen vnd reichen / hedem nach seiner besten verstandnuß / gleich richten wöll / vnd kain sach sich dagegen bewegen lassen. Auch von den partheyen / oder yemands andern von kainer sachen wegen / so vor ine in Gericht hangen / oder hangen wirdet / ainich schanckung / oder nüt / weder durch sich selbs noch yemand andern / wie das menschen Sinn erdencken möcht / nemen / oder nemen lassen. Auch in Gericht kain sonder parthey / noch in den vrtailn khatnen geseerlichen anhang machen / noch kainer parthey raten / oder die warnen / noch ichts auß dem Gericht / weder vor oder nach / der vrtail eröffnen dauon schaden kōmen möcht. Auch die sachen auß böser mainung nit auffhalten / oder verziehen / sonder allain Gott vnd die gerechtigkeit darjn vor augen haben / on alles geuärde.

Ben welchem Gericht aber Bensitzer / Rechtsprecher vnd vrtailer sein / vnd der Richter allain der vrtail ansfragt / sol derselb Richter nachuolgender massen schwören. Das er dem Gericht zu N. getreulich vnd mit vleiß gewartten / vnd mit sambt den geschwornen bensitzern vnd vrtailern / nach des lands in Bayern jüngst auffgerichten Rechtbüech / vnd Gerichtsordnung / vnd derselben redlichen / leyndlichen / vnd erbern Statuten / ordnungen / vnd güeten gewonhaiten. Wo aber der kaisnes verhanden / nach des heiligen Reichs Rechten / darzu dem Landfürsten / Landsassen / vnd Vnderthanen diß

diß Fürstenthumbs / jr hedem zu irn rechten Freyhaiten / erclärungen / vnd gerechtigkaiten / so für ine bracht werden / dem hohen vnd nidern / Gast / vnd Landman / armen vnd reichen / hedem nach seinem besten verstandnuß / gleich richten wöll / vnd kain sach sich dagegen bewegen lassen. Auch von den partheyen oder yemands andern von kainer sach wegen / so vor ine in gericht hangen oder hangen wirdet / ainich schanckung oder nüt / weder durch sich selbs / noch yemand andern / wie das menschen Sinn erdencken möcht / nemen / oder nemen lassen. Auch kain sonder parthey in gericht oder anhang oder züesfall in vrtailn suechen oder machen / noch kainer parthey raten / oder die warnen / was auch in ratschlegen vnd sachen gehandelt wirdet / sölchs den partheyen noch yemands andern / weder vor oder nach der vrtail / nit züeröffnen / noch die sachen / auß böser mainung nit auffhalten / oder verziehen / sonder allain Gott vnd die gerechtigkeit vor augen haben / on alles geuärde.

Das Drit Gesaz.

Das ain yeder Richter / im eingang seins Ampts / so er geschworn hat / des ain vrtail fundt für das Gericht / mitbringen sol.

Es sol auch ain yeder Richter / so er zu dem gericht wie vorsteet geschworn hat / des von seiner herrschafft ain besygelt vrtail fundt vnd offen schreiben mit ime in das Ambt bringen / vnd sölchs so er des ersten zu gericht sitz / Ehe man das recht ansahet offenlich vor Gericht / hören vnd lesen lassen. Wo aber ain Richter vorberürter massen nit schwören / noch des glaubwürdig vrtail fundt vñ schreiben für

Gericht/wie in disem Gesatz verordent ist/bringen wärs de. Alsdan sol nyemand schuldig sein / auff desselben ersfordrung/ in der güetigkeit oder rechtlich / vor ime züerscheinen/noch zehandlen. Wo auch darüber ainich rechtsuerttigung vor ainem solchen Richter beschehen/die söls len nichtig vnd vnkräftig sein/ wie dan gemainer Landschafft Erclarte Freyhait sölschs auch setzt / vnd in sich helt.

Das Viert Gesatz.

Von Bessigern vnd Vrtailsprechern wievil der sein/ wie die erwölt / Auch das füran allain Sy vnd nit die Vorsprechen / der Vrtail angefragt sollen werden.

In den Gerichten / da der Richter für sich selbs nit Vrtail spricht / sonder an die schran / die Bessiger / oder rechtspreeher der vrtail anfragt / wie dan der enden als da das Landpüech nit ligt / der geprauch ist / da sol der Richter / so er zü Gericht syht / nit ober drietzehen Bessiger / vnd Vrtailsprecher bey ime haben. Es sollen auch dieselben Bessiger vnd Vrtailsprecher/durch die herrschafft/der das Gericht zügehört vnd derselben herrschafft Richter/auff jr ande erkieset vnd erwölt / werden / die besten rechtlichisten vnd verstendigisten / so man ungeferlich des orts gehalten mag. Auch füran die Vorsprechen vnd Redner der vrtail nit mer angefragt werden / sonder die anfrag / allain an die geschwornen Vrtailsprecher beschehen.

Das

Das Fünfft Gesatz.

Von der Bessiger/ Vrtailer/ vnd Rechtspreeher and.

Es oft ainer oder mer/vorberürter massen zü bessigern/ Vrtailern/ vnd Rechtspreechern erwölt werden. So sollen dieselben erwönten person/offentlich vor Gericht / zü Gott ainen and schwörn / das sy als erwölt bessiger/vnd vrtailer/wen/vnd so oft sy/durch dem Richter von Gerichtswegen/ime Recht sitzen zehelffen/ erfordert werden / gehorsamlich erscheinen/ on Ehasse not / vnd ander redlich vrsachen oder erlaubnuß des Richters nit aussenbleiben wöllen/vnd vmb was sachen sy von dem Richter (so er gericht helt) des Rechtens angefragt werden. Alsdan dem Armen/als dem Keychen / dem Gast als dem Landman / vnferlich vrtailn/ vnd nach des Lands in Bayern gerichtordnung / vnd derselbenredlichen/ leidlichen/ vnd erbern statuten/ vnd güeten gewonhaiten. Wo aber der kains verhanden/ nach des heyligen Keychs Rechten/ dar zü dem Landsfürsten/ Landsassen/ vnd vnderthanen / yedem zü iren rechten Freyhaiten/Erclärungen/vnd gerechtigkeiten/ die für sy bracht werden/Rechtspreechen/nach irer pesten verstendnuß/ auch kain sach / sich dagegen bewegen lassen/ weder freundschaft / oder feindschaft / auch von den Partheyen/ oder yemand andern / von kainer sach wegen / so vor ime in Gericht hanget / oder hangen wirdet / Schanckung oder ainichen nütz durch sich selbs / oder ander wie das menschen syn erdencken mag/ nemen/auch kein sonder parthei in gericht/oder anhang vñ zufal in vrtailn süchen oder machen/noch kainer parthey raten/oder sy/warnen/vnd was in Ratschlegen vñ sachen

sachen gehandelt wirdet/ nit öffnen dauon schaden kommen mag/ weder vor noch nach der vryteyl. Auch kham sach aus böser maynung nit auffhalten oder verziehen/ sonder allain Gott vnd die gerechtigkeit darin vor augen haben/ on alles geuärde.

Das Sechst Befehl.

Von Gerichtschreibern/
vnd derselben And.

Nem bey ainem yeden Gericht / sol man haben/ ainen glaubhaftigen Gerichtschreiber der die Gerichtshandlung / in seiner verwarung behalt/ vnd ain Gerichtsbuech hab / das alweg bey dem Gericht bleiben sol/ darein der selb Gerichtschreiber die fürträg / so von den Parthenen mit worten beschehen. Auch die abschied vnd vryteyl/ mit vleiß beschreib. Vnd sol darauff der selb Gerichtschreiber der Herrschafft/ der das Gericht zugehört vnd dem Richter daselb/ zu Gott ain and schwörn/ das er seinem Gerichtschreiber ambt / mit aufschreiben/ lesen/ vnd anderm/ mit getrewem vleiß/ ob vnd vor sein/ wöl. Auch die brief vnd vryhündt die in Gericht bracht werden/ getrewlich bey dem Gericht bewaren / vnd den parthenen/ noch nyemands andern ichts eröffnen/ was von den sachen in Ratschlegen/ des Richters vnd der vryteyler gehandelt wirdet. Auch die haimlichen Gerichtshendl nyemands öffnen / lesen / oder sehen lassen / vnd kain Copie von den eingelegten brieffen oder schriften/ den parthenen geben / on erlauben vnd erkantnuß/ des Gerichts. Auch kainer parthen wider die andern raten noch warnen/ vnd kain sonder Schanckung darumb nemen. Sonder sich in ainer yeden sach/ seins lons / der

jme

jme nach vermög/ der Landsordnung vnd Landpot gemässigt vnd gesetzt ist / vnd würdet / benüegen lassen/ Darzu dem Landsfürsten/ Landsassen/ vnd vnderthanen jedem zu iren rechten Freyhaiten / Erclärungen/ vnd gerechtigkeiten / souil die sein ambt berüern zum pesten handeln/ vnd in dem allen vnd yedem/ kham geuärde noch arglist prauchen.

Das Sibent Befehl.

Von Fronpoten vnd derselben and.

Nem bey yedem Gericht vnd Schranken sol sein / ain geschwornen Gerichtsknecht/ den man nent ainen Fronpoten/ der nach Richters haissen den parthenen zu Recht verkünden/ vnd die für Gericht erfordern/ vnd was in ander wege/ des Gerichts notturfft ist/ mit berüeffung/ poten/ vnd verpoten/ handeln sol/ wie des selben Gerichts vnd Schranken recht vnd gewonhait/ vnd in diser Gerichtsordnung gesetzt ist. Vnd darauf ain yeder Fronpot/ seiner herrschafft/ vnd Richter/ vnd wo vrytailer sind/ denselben vrytailsprechern/ offentlich vor gericht/ zu Gott ainen and schwörn/ das Er dem gericht vnd desselben verordenten vnd zugehörigen personen/ mit vleiß gewarten/ vnd gehorsam sein / iren frommen fürdern/ vnd schaden warnen/ vnd wenden / Auch die vrytailn / Ordnung / Gepot / verpot vnd geschafft. Dergleich Ladung/ verkündung/ brieflich/ vnd ander potschafften/ so Im von Gerichtswegen beuolhen/ oder mit vrytail erkent werden / nach Ordnung Rechtens / vnd des Richters beuelch / getrewlich vnd mit vleiß antwurten / verkünden / volziehen / vnd vor Gericht oder nach haissen des Gerichts / warlich widerumb

widerumb ansagen / die vngheorsamen / widersässigen
 mißhandler / vnd obelthäter / souil im möglich ist / gründ-
 lich ersuechen / erkünden / fürbringen / vnd darin nichts
 verhalten / noch ainich haimlich teyding / fürgeding / ai-
 gennützig / neyd / haß oder ander geuärde / darunter praus-
 chen / die gehaim / so im beuolhen oder sonst im Gericht
 eröffnet werden / nyemand öffnen / daruor warnen / oder
 dawider raten / die partheyen / von der wegen Er amts-
 halben handelt / ober den gewöndlichen gesetzten vnd ge-
 mässigten lon / nit beschwären / sonder den / nach vermög /
 der Landpot vnd Landsordnung / nemen vnd erfordern.
 Auch dem Landsfürsten / Landsassen / vnd vnderthanen
 yedem zu iren rechten freyhaiten / erclärungen / vnd ges-
 rechtigkaiten / souil die sein Ambt berüern / zum pesten
 handeln / vnd dawider wissenlich nit thun / vnd gemains-
 flich alles anders thun / vnd lassen / das ime / als ainem
 Fronpoten / von Amtswegen gepürt vnd beuolhen
 wirdet / vnd darin nyemand verschonen noch ansehen /
 weder fründschafft / veindtschafft / lieb / noch forcht / auch
 darumb weder schanckhung / myet / noch gab / nemen / in
 kain weyse / Alles getrewlich vnd vngewärlich.

Das Achet Gesatz.

Von den Hofgerichtspoten.

In den Fürstlichen Hofgerichten / vnd in
 den Bisdomambten / vnd Regimenten
 des Fürstenthumbs Bayern / do man Hof-
 gericht helt / sol bey yedem Hofgericht zum
 wenigsten / ain geschwornen pot sein / der
 schreiben vnd lesen kan / vnd der die Fürstlichen / auch der
 Bisdom vnd Räte Citation / Ladung / vnd ander des
 Hofger

Hofgerichts notturfft zu der partheyen gewöndlichen
 behausung vnd haimwesen / oder an die ende in den brie-
 fen angezaigt / nach der Fürstlichen Hofrichter beuelch
 getrewlich antwurten / vnd es mit der verkündung vnd
 Execution / handeln / vnd halten / wie inen dan beuolhen
 wirdet / das auch dieselben poten die Relation dem Hof-
 richter / oder den Räten in sykendem Rat in abwesen
 des Hofrichters getrewlich selbs thun / vnd nyemands
 andern beuelhen. Sich sollen auch dieselben Gerichts-
 potten von ainer meyl ainer zimlichen belonung benties-
 gen lassen / würde aber des zwischen inen vnd den par-
 theyen irung / wie sy dan deshalb Hofrichter vnd Räte
 entschaiden / dabey sollen sy es beeder seit bleiben lassen /
 vnd dem also nachkomen.

Ob aber nyemands durch offen Notarien wolt die Cita-
 tion vnd Ladung volziehen oder verkünden lassen / der
 mag das thun / wie dan hernach im andern Titel vnd
 desselben Gesatzten dauon begriffen ist.

Dieselben geschwornen potten / auch die Notarien die
 also vom gericht geschickt werden / oder Execution thun /
 sollen alsdan allenthalben im Fürstenthumb Bayern in
 der Landsfürsten gelant sicherhait vnd schirm sein.

Das Neunt Gesatz.

Das ain yeder Richter / so Er zu Gericht sitzt /
 seine geschwornen Schreiber vnd Fronpoten
 sambt dem Gerichtsbüch bey im sol haben.

Esol ain yeder Richter / in vnserm Lande
 vnd Fürstenthumb so Er zu Gericht sitzt /
 dise Gerichtsordnung vnd Gerichtsbüch /
 alzeit

allzeit bey jm haben/damit er darnach wisse / zehandlen vnd zericthen / auch ainen Gerichtschreiber vnd Frons-
poten haben / so zu dieser Gerichtsordnung / auch ge-
mainer Landschadfft erclärten Freyhait / geschworn/
wie dan des / die Aydspflicht hiewor vergriffen sind.

Das Zehent Gesaz.

Von des Gerichts Procuratorn Vorspre-
chen vnd Rednern / vnd wie die zum Ge-
richt schworn sollen.

Sollen bey ainem yeden Gericht / ain an-
zal / vnd zum wenigsten / zwen geschworn/
vorsprechen / verordent sein / vnd erber ver-
stendig person / darzu aufgenommen werden.
Auch ein yede parthey macht haben / jr sach
vnd nottürfft selbs oder durch ainen Vorsprechen / dem
sy darzu vermag / oder bestellt / in recht fürzebringen. Wo
aber ain person selbs das nit thun wolt / oder kainen
Vorsprechen vermocht / so sol der Richter / auf der par-
theyen begern / jr ainen Vorsprechen schaffen / souer Er
der widerparthey gehaim nit angenommen het / oder sich
des in ander wege / mit genügsamen vsachen nit mag
entreden vnd entschlagen. Dieselben Vorsprechen / vnd
verordenten Redner sollen auch zum Gericht / vnd der
schranken (so sy vom Gerichtsheren darzu aufgenom-
men sind) schworn / das sy dem Gericht oder schranken
zu R. so man recht helt vnd sitzt / gewartten vnd des ge-
richts / geschäft / gepot vnd ordnung zu yeder zeit gehors-
samlich nachkommen vnd halten. Auch der par-
theyen / der sachen er annymbt oder im beuolhen wer-
den / mit gantzen vnd rechten trewen maynen / jr ge-
rechtigkeit vnd nottürfft nach seinem besten ver-
steen

steen vnd vleiß fürbringen raten / vnd handln wöll / vnd
darin wissenlich kainen falsch / vnrecht / oder geuärllich /
verlengerung / prauchen / noch suechen / noch des die par-
theyen zutun oder züsuechen vnderweyssen / auch mit
den partheyen khainerlay fürwort / oder vorgeding /
machen / ainichen tayl wenig oder vil von oder ander
sach / der sy im Rechten Redner sind / zühaben / oder zü-
warten / die haymlichkeit Rath oder behelff so sy von den
partheyen empfahen vnd vnderichtung der sachen / die
sy von ine selbs merckhen werden / jr partheyen zu
schade / nyemands offenbarn das gericht vnd gerichts-
personen / ehren vnd furdern. Vnd vor Gericht allzent
erberkheit geprauchen / sich vor lesterung vnd schmäch-
lichen vberflüssigen worten. Bey peene / nach ermässi-
gung des Gerichts enthalten / darzu die partheyen mit
vnzymlichen belonungen nit beschwären / sonder sich an
der beföldung / laut der Landsordnung / oder die ine durch
die Richter oder Rechtspreeher gemässigt / erkhent / ge-
setzt / oder geordent werden / benüegen / vnd entlich on
verrer wangerung dabey beleiben lassen / auch sich der
sachen so sy angenommen haben / on redlich vsach / vnd
des gerichts oder Rechtens erlaubnuß / nit entschlahen /
sonder jr partheien bis zu ende des Rechtens handln /
trewlich on geuärde.

Das Aindliff Gesaz.

Von frembden Auwälden vnd Rednern / die
zu diser Gerichtsordnung / oder dem Gericht
nit geschworn sind. Auch von denen / die jnen
selbs reden / wie sy den ayd / geuärde / vnd
posshait züuermeyden / zeschworn schuldig
sind.

Wemäde Geystlich oder Weltlich / durch
jr Auwälde / oder redner / die sy für Gericht
B ij

bringen oder schicken/oder ander person/die dem Gericht nit geschworn sind/ in jr selbs sachen wolten reden oder handeln/das sollen sy zuthun macht haben / doch das dieselben geloben vnd schwören/das sy genärde vnd boßheit (wie dan die Recht setzen vnd erfordern) in sölicher rechtsachen vermeiden vnd nit brauchen wöllen. Vnd sölichen aid/sind nit allain / die Anwälde vnd Redner/sonder auch die partheyen (sy reden ine jr sachen selbs oder nit) auf des widertails / oder Richters geschynnen/zuthun vnd züschwören schuldig.

Das zwelft Gesaz.

Von den Hofmarchen vnd Gerichten / die das Gericht dermassen wie vorsteet / nit zübesetzen haben.

AEs in etlichen Hofmarchen/ vnd Gerichten gar selten recht gehalten not thüt/ deshalben denselben Hofmarch vnd Gerichtsherrn/ das Gericht/mit Richtern/ Rechtsprechern/ Rednern/ Gerichtschreibern / vnd Fronpoten / vorberüeter massen zü vnderhalten vnd nach vermög dieser Gerichtsordnung zü besetzen/in vil weg beschwärllich vnd vnnützen kosten geben würd. Demnach mögen dieselben Hofmarch/vnd Gerichtsherrn/jrn erbern knechten die syglmäßig sind/ jre gericht beuelhen/vnd wo sy recht halten wöllen/als dan auß den Fürstlichen oder andern gerichten/gerichtschreiber/vnd Vorsprechen gebrauchen / die zü dieser Gerichtsordnung / vnd wo man nach dem Landbüech in obern Bayern Recht (züm Landbüecht) geschworn sein/ dieselben Gerichtschreiber vnd Vorsprechen söllen als dan/bey denselben jren andern/ vmb gebürlich besöldung/ den Landsassen in jrn Gerichten/wie vorsteet / auch gewerttig sein.

Es

Es söllen auch jre Gerichtsknecht / allermassen wie die Fronpoten / zu jrm Gericht geschworn sein / vnd die Ladung vñ nottürfft des rechtens souil jne/ nach gebrauch vnd herkomen desselben Gerichts / gebüret auch züuerzünden vnd züvolziehen macht haben.

Das Dreyzehent Gesaz.

Das die Hofmarchsherrn / on der parthey Costung die Recht besetzen söllen.

Es söllen auch die Hofmarch vnd Gerichtsherrn / allermassen wie in den Fürstlichen landgerichten / nach vermög gemainer Landschaft erclärten freyhait/die Eehaft vnd Hofmarchrecht / auf jr selbs costung vnderhalten/vnd besetzen/vnd von ainicher parthey (ob sy gleichwol das recht in der Hoffmarch frümpt vnd bezert) kain costung so ober den Richter vnd die rechtsprescher geet/ erfordert/ oder geben werden/ angesehen/ das der / so der Hoffmarch mit wändln vnd andern sachen geneüst/sol in dem fall die Hoffmarch vnd Eehaft recht/on costung der partheyen zübesetzen/ auch billich entgelten.

Das Vierzehent Gesaz.

Das der Hofmarchsherr / so er nit souil geschickter leüt hat / das gericht mit frembden vmbfassen besetzen mag oder die parthey/ in die Fürstlichen land oder Hofgericht weysen.

In welcher Hofmarch/ der Richter die Beystizer der vrtail anfragt/vnd darjn nit souil geschickter leüt sind / damit man das Gericht wie vorsteet / mit Rechtsprechern besetzen

B iij

ken

zen mag. So sol der Hoffmarchherz / nach vermög gemainer Landschafft erelärten freyhait/etlich erber vmbfassen vnd nachtpern / auß dem Landgericht / oder andern Hoffmarchen erpitten / die ime das Recht on Costung der parthey/helffen besitzen. Dieselben Beysyher sollen auch alsdan an andes stat geloben / vnd zusagen/ das sy vmb das / so für sy in Recht gebracht wirdet mit sambt den Hoffmarchsleuten / getrewlich auf jr gewissen/erkennen/vnd Rechtsprechen wollen/was sich rechtlich zesein achten/ vnuärllich/doch dem Gerichtschreiber/ Redner/vnd Fronpoten/ an irn zymlichen besöldungen/ wie vorsteet vnabprüchig.

Wölt oder möcht aber/der Hoffmarchherz / auf ainicher parthey begern/ sein Hoffmarchgericht / nach vermög vnd außweisung dieser Gerichtsordnung / mit besetzen/ so soler sölich recht in das Fürstlich Landgericht / darjn sölich Hoffmarch ligt / oder für der Landsfürsten Hoffgericht on verzüg vnd ver hinderung zu Recht weisen.

Wo aber der Hoffmarchherz / darjn seümig vnd lässig sein würd / so sollen die Landsfürsten ire Hoffmaister/ Bizdomb/Haubtleüt oder Räte/den Fürstlichen Landrichtern / inder gepiet sölich Hoffmarchgericht mit dem Hochgericht ligt/beuelhen/den partheyen / zwischen der Rechtens not thüt / vor ime fürderlichs Rechtens züestatten vnd ergeen zelassen/was recht ist.

Doch sol sölichs / füran dem Hoffmarchherz in andern sachen / an seiner Hoffmarchs gerechtigkeit/ vnurgriffen vnd on nachtail sein.

Das

r

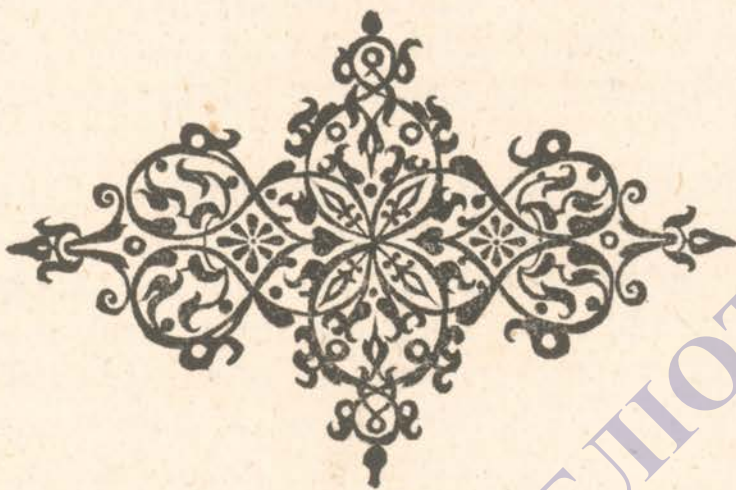
blat.

Der

Ander

Titul.

Von Fürpoten / Ladun-
gen vnd Fürhensungen zu Recht / Wie die
erlanget vnd verkündet sollen werden.



Das

Das

rj

blat.

Das Erst Gesatz.

Wie die Richter / die für-
pot vnd Ladung sollen zuclassen /
vnd Rechttag setzen.



Da inder / er sey gast / oder Landman
jemand im Fürstenthumb vnd land
zu Bayern gessen / mit recht wil für-
nemen / der sol des Antwurters or-
denlichen Richter / mit kurzer erzes-
lung der sachen / warumb er densel-
ben zu recht zeuordern beger / er

suechen vnd pitten / das er im den geschwornen Fron-
oder Gerichtspoten / vergön / vnd denselben beuelhe / seis-
nem widertail / auf ainem genanten Gerichtstag / den der
Richter des ortz (wo ine die fersen nit verhindern) vns
wärllich in den negsten vierzehnen tagen / oder dreyen woz-
chen sol fürnemen / zu recht zuerkünden vnd gepieten
zelaßen. Vnd der Richter / syt zu Gericht oder nit / so
sol er des / dem Glager stat thun / vnd darauf dem ges-
schwornen Fronpoten oder Gerichtsambtman / des
ortz / beuelhen / das er dem beclagten vnder augen / oder
zu hauß vnd hofe / für Gericht gebiet auf den benenten
Gerichtstag / entlich für die schranen oder Gerichtstag
zefomen vnd zuerscheinen / durch sich selbs oder seinem
volmächtigen Anwald / seines anlagers clag / zuernes-
men / vnd in recht / wie sich gebürt / fürzefarn.

Es mögen auch solch ladung / fürpot / vñ fürhensung /
nit allain durch des Gerichts fronpoten mündlich / sons-
der auch in schriften vnder des Richters insygl / an den
beclagten / vorberürter massen / beschehen vnd außgeen

Das

Das ander Gesatz.

Das der clager/sein clag/mit der Ersten Ladung dem beclagten/ mag zuschicken / oder auf den Ersten Gerichtstag/mündlich oder schriftlich fürbringen.

Damit aber dest fürderlicher in den sachen fürgefahin / vnd das recht nit lang verzogen werde / mag ein jeder Clager / Erstlich sein clag/dem Richter / in schriftn vberantworten/vnd begern/das Richter/sölche sein clag/in den ladungsbrieffe einschließ/oder dem fronpoten beuelch/dz er die dem beclagten/sampt der ladung oder fürhenshung vberantwort das der Richter thun/ vñ dem antwurter alsdan/aufs ehest es gesain mag/ vñ zum legsten in den nächsten dreien wochen darnach vngwärllich/ainen entlichen gerichtstag benennen/vnd setzen sol. Also das syben für den ersten/syben für den andern / vnd syben für den dritten/vnd entlichen Termin/gerechent werden/damit sich der beclagt/auf solch clag/in der zeit/statlich bedencken mög/ob er wider den Richter/oder die clag/auffs zug brauchen/oder außershalb Rechtens den clager vergnüegen/oder was er für antwurt / zubeuestigung des friegs darauf geben wöll.

Wo aber/deme also zu Recht fürgepoten / die Clag nit zugeschickt wirdet/so dan derselb beclagt/gegen dem clager/auff das fürpot / vnd den gesetzten Rechttag / gehorsamlich erscheint / alsdan mag der Clager sein clag oder züspruch / vor Gericht schriftlich einlegen / oder mündtlich fürbringen/vnd in das Gerichtsbüech schreiben lassen/damit der antwurter/ derselben abschrifft / ob er der begert / gehalten müg / vnd sich seiner antwurth halb / dagegen wiß gehalten / wo dan der antwurter/ solcher

sölcher clag abschrifft/vnd seinen bedacht darauf zühaben/begert/das sol im durch den Richter zügelassen vnd zeit darzü geben werden/biß zü negstem rechttag/ der in vierzehē tagen oder aufs lengst in dreien wochen nächst darnach/ wo anderst Gerichtstag sind benent vnd gesetzt/ vnd alsdan wie in negstem articul gemelt / gehandelt werden.

Das Drit Gesatz.

Von Fürhenshung vnd Ladung / ains Gerichtsmans/der sich nit anheymis enthelt.

Dyemand gegen ainem/der im Lande außgesessen/oder ain Inwoner ist/vnd sich doch nit anheymis enthelt / rechtens nottürfftig wäre/dem sol der Richter / den Fronpoten vergönnen vnd schaffen/ das er denselben abwesenden/Erstlich in seinem hauß vnd hofe oder seinen gewöndlichen herberg vnd anwesen/oder bey seiner haußfrawen wo er die hat/haußgesind / oder fründten/vnd erkanten / dabey er vorhin gemainlich gewonet hat / suech vnd erfar / wo er sey / ob er auch ainichen anwald hinder sein verlassen hab oder nit / vnd denselben züuersteen geben vnd benennen den Gerichtstag darauf dieselb abwesend person erscheinen sol / vnd darzü die parthey von der wegen / die ladung beschicht / wo dan derselb abwesend noch yemand mit volmächtigem gwalt von seinen wegen/auf den benenten gerichtstag nit erscheint/so sol darnach der Fronppt/auf denselben genenten gerichtstag/für gericht steen / vñ bey seine pflichten/dem richter vnd partheyen offentlich ansagen vnd berichten/welcher gestalt/er/der abwesenden person/ zü hauß/hofe/oder herberg/oder desselben haußfrawen/ haußgesind/fründten / erkanten/oder anwald/hab verurtheilt /

kündet / was sy jme zu antwort geben / oder entschuldigung angezaigt haben / oder wann seiner zukunfft zuwarten sey / damit Richter oder rechtsprecher / auf des Clagers begeren / verrer zu erkennen haben / ob derselb abwesend für ungehorsam zu achten / oder wann vnd wie demselben fürter zuverkunden sey.

Wo aber der abwesendt / an ainer gewissen stat / angezeigt würde / sol der Richter dem Clager Ladungsbrief geben / oder dem Fronpoten beuelhen / jne an derselben stat (ob es gleichwol / außserhalb seines gerichtszwangs wäre) zeladen vnd fürzefordern / mit bestymung aines entliche Rechttags den man nent Peremptorie / der sich alweg so lang erstreckt nach weyte des wegs / das er zu dreymal / von dem ort da er angezaigt ist / bis an die gewöndlich gerichtstat kommen möcht. Wo aber sölicher abwesender an demselben angezaigten ende / auch nit erfunden würd oder wie vorsteet. Erstlich nit erfahren werden möcht / sol alsdan der Richter / auf des Clagers begeren / an den beclagten / ainen offen verkündbriefe / mit bestymung ains andern Rechttags / auff den fünff / vnd vierzigsten tag. Nemlich fünffzehen für den ersten / Fünffzehen für den andern / vnd Fünffzehen für den letzten vnd endlichen Rechttag / Peremptorie / außgeen lassen / vnd den Fronpoten beuelhen / das er sölichen verkündbrief / in der Pfarckirch darin der beclagt heüsenlich wonet / an dreyen Sontagen nacheinander / oder andern Feyrtagen vor der Kirchmenig / öffentlich verlesen vnd berueffen auch anschlagen lassen. Also das von ainer verkündung auff die ander / aufs wenigist vierzehen oder fünffzehen tagen zwischen seyen.

Vnd so also derselb Abwesend / noch jemand ander / von seinen wegen / darauff in der zeyt in derselben verkündung

dung vergriffen vor Gericht nit erscheinen / so mag verrer wider jne als wider ainen ungehorsamen / verfarnt werden / vnd ist on not / zu weiterer fürfarung im Rechten wider jne ander ladung außgeen zelassen / dan zu seiner behausung / oder gewöndlichen wonung / oder wo es in Steten vnd Märkten ist / an dem gemainen gericht oder Rathhaus nach gewonhait desselben Gerichts.

Das Viert Gesak.

Wie die / so sich auß possheit oder geuärde / verpergen / vnd anheim nit lassen finden geladen / vnd jnen zu recht verkündet sol werden.

Wenn sich ain Beclagter / mit geuärde oder betrüg verpürge oder verhielt. Also das er nit wol zefunden oder zetreffen wär / so sol er an den enden / seiner wonung oder herberg / vnd darzu bey den nachtpern vnd kündigen daselbs / durch den fronpoten / mit vleiß gesuecht werden / mit forsch vnd fürhaltung / Erstlich züsfragen nach des abwesenden person / wo die sey. Vnd so die also nit möcht gefunden oder angezaigt werden / so sol alsdan der fronpot / denselben nachtpaur vnd erkanten die sachen seins fürpots / ladung / vnd verkündung / jme von gerichtswegen beuelhen / lauter entdecken vnd ansagen / mit bestymung der gesetzten zeit / seiner erscheinung / vnd darzu die person / von derwegen / das fürpot / verkündung / oder ladung / beschehen vnd außgangen ist.

Es sol auch der fronpot sölichen ladungsbrief / oder ain glaubwürdig abschrifft dauon / an des abwesenden behausung oder herberg / anschlagen / oder den jnwonern desselben haus oberantworten / damit jm söliches / nach versehenlicher vermüctung / möge kunt gethan werde.

¶ Vnd

Vnd so der fronpot bey seinem ayd/sölch sein handlung/
dem Richter eröffnet/vnd also vor Gericht / wie er die
verkündung gethan/angesagt vnd bericht gethan hat/
so mag darnach Glager/weiter wider denselben Beclag-
ten/als vngheorsamen / in Recht fürfarn/den Richter
vmb weiter handlung in Recht gegen jne anrűffen/
wie dan in hernachfolgenden gesagen weiter begriffen
ist.

Erschigne aber der Beclagt hernach/vnd brächte / wider
seins widertails gegenwere / zu seiner entschuldigung
vnd seines vnwissens / souil für / dardurch der Richter
bewegt würde/jne den ayd nachuolgender massen / zű-
schwörn/mit vrtel aufzelegen. Nemblich das sich der
beclagt geuärlich nit verhalten / vnd jne sölch ladung
nit kund noch wissentlich gethan wär worden / oder das
er auß andern Ehasften vrsachen auff den bestymbten
endlichen tag in der ladung begriffen / nit kommen het
mögen. So sol alsdan derselb beclagt/nach sölcher and-
schwörung/weiter nit vngheorsam geacht / auch wider
jne als vngheorsamen verrier in Recht nit verfarn wers-
den.

Das Fünfft Gesaz.

Das ain yeder/auf erfodrung ains Ordens-
lichen Richters/zűerscheinen schuldig sey.

In yeder/so in ainem Gericht wont/er hal-
te daselbs aigen Rauch / oder sey bey an-
dern dienstweyse/oder sonst/so der für recht/
durch desselben Gerichts Richter / oder ge-
schwors

schwornen fronpoten/oder gerichtsambeinan/erfordert
wirdet/der sol durch sich oder seinen volmächtigen An-
wald/erscheinen/vñ ob er gleichwol vermaint etwas vrs-
sach zűhaben/darumb derselb Richter / nit sein ordenli-
cher Richter oder vor jne zűantwortē schuldig sein solt.
Nichtsmynnder sol er erscheinen/durch sich / oder seinen
volmächtigen Anwald/die vrsachen daselbs fürbringen/
vnd darauf ainer vrtel vnd entschids gewarten. Wo er
aber nit erscheint / mag wider jne als ainen vngheorsam-
men/in recht verfarn werden. Es wäre dan/gantz of-
fenbar/kündt vnd wissentlich/das er/sür dasselb gericht/
nit gehörte/so sol er von dem/so jne also vnbillicher weise
hat laden lassen/gantz schadlos gehalten werden.

Das Sechst Gesaz.

Von Ladungen vnd verkündungen in han-
gendem Rechten/vnd wie sich der Richter
derhalben/so ain parthey darüber aussen-
beleibt/allweg erfarn sol.

Sollen all nachuolgend Gerichtlich La-
dung/Fürpot / vnd verkündung / in han-
gendem Rechten/den partheyen/ oder irn
Anwälden/so sy vor Gericht gegenwürtig
sein/vnder augen oder durch schufften be-
schehen.

Wo sich aber der Glager/oder Antwurter/darnach ab-
wesenlich enthalten/vnd kainen Anwald hinder jne ver-
lassen/vnd dem Rechten nit mer nachkommen wűrden/
Alsdan sollen sölch ladung vnd verkündung / so oft die
durch das Gericht außgeen / an der aussenbeleibenden
parthey gewöndlichen behausungen / oder andern irn

wonungen / oder vor den Rirchenmenigen / vnd in den
 Steten/vnd Märckten/an den Rathhäusern/angeschlas
 gen werden/wie dan hieuor im dritten vnd vierten Gesatz
 diß Tituls begriffen ist. Auch der Richter/auf ainen ves
 den Gerichtstag sich angentlich erfarn/wie der aussens
 beleibenden parthey verkündet sey / vnd darumb / vor
 vnd ehe er wider dieselb aussenbeleibend parthey / vmb ir
 gehorsam handlt/dem Fronpoten/auf seinen and/auch
 der parthey so gehorsam erscheint/züesprechen / vnd sich
 des gründlich erlernen / damit der Richter erkennen
 mög/ob der aussenbeleiber ain warlicher / oder offenbar
 rer/oder vermüetlicher vngehorsamer sey / wie dan / in
 nachuolgendem dritten Titul des Ersten Gesatz / weiter
 außdruck dauon beschicht.



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Von ungehorsam des clazgers vnd Antwurters / vnd wie wider die vngheorsamen / mit verkündung vnd weyterer verfarung / in Recht soll gehandelt werden.

Das



Das Erst Gesatz.

Von vngheorsam / vnd in wientlerlay gestalt ainer in Recht für vngheorsam geacht wirdet.



Un ainer von seinem ordenlichen Richter / oder auß des Richters beuelch / durch den geschwornen Fronspoten / in fällen / darjn ainer auß billichait vor Gericht zu erscheinen schuldig ist / auß ainen bestymbten tag / entlich so man nent Peremptorie / erfordert vnd geladen wirdet / vnd sagt / er wöll nit komen / oder Richter hab jm nichts zügepieten / oder dergleichen wort / darauß man offentlich mercken mag / das er nit gehorsam sein will / So er dan auß den bestymbten tag nit erscheint / derselb haist vnd ist / ain warlicher vnd offenbarer vngheorsamer.

Wan auch ainer vnder augen wirdet geladen / vnd gibt darauff ain antwurt / schweigt still / vnd sagt weder Ja noch Nein darzü / vnd kombt auß bestymbten Rechttag nit / schickt auch nyemand von seinen wegen. Vnd ob er gleich Rechtmässig oder Chafft vrsach seins aussenbeslenbens het für zebringen / so wirdet doch derselb / dicweil jm vnder augen verkündet ist / vnd den bestymbten tag wais / für ainen warlichen vngheorsamen vermüet vnd geacht.

Wen aber ainem vnder augen nit wirdet verkündet / sonder allain zu hauß vnd hof / es sey durch den Fronspoten

poten mündlich / oder durch des Richters offen brief / wo dan derselb auf den bestymbten tag mit erscheint / so wirdet derselb / für ainen ungehorsamen vermüt. Wieswol möglich ist / das ime solch verkündung nit khund geshan noch wissenlich gemacht sey.

Das ander Gesatz.

Was von dem gehorsamen teyl auf des ungehorsamen aussenbeleiben / begert / vnd vom Richter erkent werden mag.

Sey Glager oder Antwurter ungehorsam / so mag der gehorsam tail / des aussenbeleibenden ungehorsam in Recht anzahgen / vnd darauf begern / das der Richter / denselben aussenbeleibenden / für ungehorsam erkenne vnd halt. Solchs mag der Richter durch ain beyurtel / mit außgedruckten worten / oder stillschweigend / durch weiter fürfarung im Rechten thun / Vnd solch erklärung vnd erkennung der ungehorsam / ist in vilweg dienstlich. Nemblich zubezalung dem gehorsamen sein schaden / oder zu weiter verfarung im rechte.

Das Drit Gesatz.

Von ungehorsam des Antwurters / auf das Erst furpot vnd ladung.

Oder Antwurter oder beclagt / auf den ersten verkündten Gerichtstag / selbs oder durch seinen Anwald nit erscheint / sol der Richter dem Fronpoten auf seinen and züsprechen /

sprechen / ob er demselben Antwurter oder beclagten / zu diesem Gerichtstag / vnder augen / oder zu Haus vnd Hofe hab verkündet. Wo dan der Fronpot / solches bey seinem and vor Gericht offentlich ansagt / alsdan mag der Glager / so der Richter zu Gericht sitzt / in abwesen seins widertails / nichts minder sein clag schriftlich oder mündlich offentlich fürbringen / vnd Richter darauf den Glager warten lassen / bis zu end desselben Gerichtstags / vnd darnach vor vnd ehe der Richter vom rechten aufsteet / den fronpotn offentlich berüeffen lassen / ob der beclagt oder hemands von seinen wegen / vor dem Rechten oder Schramm sey / der die clag verantwurten / das wol man hörn.

Vnd so niemand kombt / alsdan sol Richter dem Fronpoten beuelhen / das er dem beclagten / der clag ain abschrift zu haus vnd hofe / oder wo er in betreten mag / vnder augen / zübringe. Vnd widerumb auf den negsten Gerichtstag / wie im andern Gesatz des andern Tituls hievor vergriffen ist. Zum andern mal entlich vnd Peremptorie beschaid / die clag züerantwurten / oder ander sein gegen were derhalben darzethun.

Wodan der Beclagt / auf denselben andern Rechttag kombt / vnd des ersten fürpots gesteeet / so sol er (wo er nit wissenlich Ehasst not seins aussenbeleibens fürbringt) sonst mit kainem außzüg noch antwurt gehört werden / er thue dan dem Glager dauor / die Gerichts costung vnd schaden / nach des Gerichts mässigung ab.

Das Viert Gesatz.

Von vngheorsam des Antwurters/
auf das ander Fürpot.

Daber der Antwurter oder Beclagt/auf das ander fürpot vnd ladung / so im wie vorsteet entlich vnd Peremptorie beschehen ist / widerumb vngheorsam aussenbeleibt / vnd nit erscheint / so mag der Clager auf hernach angezaigt fürnemlich wege / gegen demselben vngheorsamen antwurter / in recht versarn/handln vnd begeren.

Fürs erst / das ime Richter in desselben vngheorsamen aussenbeleibenden / güeter auß erster erkantnuß einsez / das man in latein nent. Ex primo decreto.

Oder fürs ander/begern / das Richter den aussenbeleibenden / wo er ligend oder sarend güet im Gericht oder Land hat / von wegen seiner vngheorsam vmb ain summa gelts straf / zü latein mulcta genant. Oder wo er nit ligend sonder allain sarends güet hat / durch mittel der pfsantung zü gehorsam bring / wie hernach volgt.

Züm Dritten / mag der Clager begern / das demselben vngheorsamen / der zirekl seines Gerichts werd verpotz ten / nit darein zükomen / bisz er dem richter gehorsam sey.

Der Viert weg / den des heiligen Reichs Camergerichts ordnung zuläst / vnd dem Rechten gemäß ist.

Nemlich das auf begern des Clagers / der Richter demselben Clager / sein kundtschafft vnd ander sein fürbrin gen / hören / vnd damit in allen terminen als ob sein wirtail entgegen wäre vofsarn sol lassen / vnd darnach entlich vrtail darauf geben. Vnd steet in des Clagers willen /

willen / der oberzelten weg ainen fürzenemen / vnd wie auf dieselben drey weg / jr nedem sonderlich / in Recht sol versarn werden. Ist in hernachuolgenden gesatzten disz Tituls außgedruckt.

Das Fünfft Gesatz.

Von vngheorsam des Antwurters/
auff das drit Fürpot.

Der gehorsam Clager / sein begern / wider des antwurters vngheorsam aussenbeleiben / auf der weg ainen / vor Gericht / wie vorsteet / gestelt hat. So sol der selb vngheorsam abwesender / durch den Richter / züm drittemal / abermals peremptorie vnd entlich auf den negsten Gerichtstag darnach / geladen werden / mit anzaigung / wie gegen ime / vmb sein vngheorsam / auff denselben dritten Gerichtstag / mit der einsetzung auß erster erkantnuß / oder wie es der Clager auf vorherriester weg ainen begert hat / (wo er darüber außbleiben würde) in Recht versarn werde.

Das Sechst Gesatz.

Wie wider den vngheorsamen Antwurter / durch den Ersten obangezaigten wege / auff Clagers begern / vnd anrüssen vmb die einsetzung auß erster erkantnuß / von dem Richter sol gehandelt werden.

Der gehorsam Clager / auf den andern Gerichtstag / wider des antwurters vngheorsam aussenbeleiben / wie vorsteet / begert hat / ime auß erster erkantnuß / in desselben vngheorsamen güeter einzusetzen / vnd desz halben

halben der drit Gerichtstag/darauf die einsatzung entlich beschehen sol/durch den Richter ernent ist/ so sol derselb Richter/zü demselben dritten Gerichtstag/mit dem einsatz/wider den vngehorsamen aussenbelebenden antwurter versarn / vnd den gehorsamen Glager in die Stück vnd ligenden güeter in der clag bestymbt. (souerz dieselb sach sächlich oder häblich / das ist / vmb ligende oder sarende güeter ist) auß dieser erkantnuß einsetzen. Wo aber die Clag ain persönlicher spruch ist / so sol der Richter/den Glager/in des vngehorsamen antwurters güeter / es seyen sarend oder ligend / nach maß vnd gelegenheit der Clag/ vmb souil die ansprach ist / vnd sich die schuld erstreckt/einsetzen / so man in latein nent Pro modo debiti declarati. Et mensura debiti etc.

Vnd solche einsatzung / hat inners jars / kain andere würckung / dann das der Glager die leiblich besitzung derselben güeter/hat erlangt/aber würcklich/mag er die nit inhaben oder verändern / noch zü sein selbs nützlich brauchē/sonder sol die allain als ain getreuer verscher/ verwarn/vnd behalten bisz zü ende des jars / wo der vngehorsam in jar sfrist nit kombt / In massen in nachfolgenden gesagen weyter erclart wirdet.

Das Sibent Gesaz.

Wie der vngehorsam/so er in Jar sfrist zü Recht kombt/die Besitzung seines güets/widerumb erlangen mög.



Ann aber nach solcher Einsatzung / dem Glager / wie vorsteet / auß erster erkantnuß beschehen / der vngehors

gehorsam Antwurter in Jar sfrist in Recht erscheint/ vnd sich erbeit/ gegen dem Glager/vmb sein ansprach in recht züsteen/vnd darumb genügsam sicherhait züthün/ Auch demselben Glager/sein erlitten costt vnd schäden/ nach des gerichtts rechtllicher mässigung züwiderlegen/ vnd söchs thüt/ vor vnd ehe weiter auf die clag versarn wirdet. So sol alsdan demselben vngehorsamen Antwurter/die besitzung seines güets/ es sey ligend oder sarend widerumb zügestellt werden.

Wo er aber söch sicherhait vnd widerlegung wieuorsteet/in jar sfrist nit thüt/vnd verachtet/wo dan die clag wieuorsteet sächlich oder häblich/vnd der Einsatz darauf allain in ligende güeter beschehen ist/so mag der Glager nach verscheinung des jars/begern/ jme dieselben ligende güeter/verrier mit rechter vnwiderrüefflicher nützllicher besitzung/mit dem andern decret vnd erkantnuß/züzesstellen/ das auch der Richter alsdan thün / vnd gepüret darnach / dem vngehorsamen / allain vmb das angethüm der selben güeter / vnd nit mer vmb die besitzung/züclagen.

Aber in den persönlichen Clagen/mag der vngehorsam/auch nach erscheinung des jars/vnd allweg/doch ehe die einsatzung auß der andern erkantnuß beschicht/seine vorhabte güeter/darein der Glager auß erster erkantnuß gesetzt ist sy seyen ligend oder varend / widerumb erlangen/ so er sicherhait/dem rechten nachzefomen / wieuorsteet thüt / vnd dem Glager sein erlitten costt vnd schäden/ nach des gerichtts mässigung widerlegt.

Wa aber Glager/das ander decret vnd erkantnuß / wie hernachvolgt/erlangt/ alsdann sol der vngehorsam/ es sey die sach sächlich oder persönlich / vmb widerpringung der besitzung/ zeclagen nit mer zügelassen / noch gehört werden / doch sol der Richter / das ander decret vnd erkantnuß / on sonder erfahrung vnd vorgeende ladung/ nit

mit erkennen/wie dann hernach in diesem Titul im neunten gesatz verrier vergriffen ist.

Das Acht Gesatz.

Was zu erlangung der einsatzung auß erster erkantnuß gehörig ist.

Verlangung vorherüerter einsatzung auß erster erkantnuß / oder haissen des Rechts / so man in latein nent. Ex primo decreto / gehörm / vnter anderm / drey fürnemliche stück.

Fürs Erst / das der Antwurter Contumax / das ist vngesam er funden sey / vnd solche vngesam / sol mit außgedruckten worten / lauter in den Gerichtshandl / beschriben vnd gesetzt werden. Zum Andern / das der Clager / sein clag in Recht fürbring / vnd sich des Antwurters vngesamen aussenbeleibens beschwäre / mit beger / das Richter denselben Antwurter / für vngesam erkennen / vnd in den Clager / darumb / in die bezlagten güeter einsetzen wöll / auß erster erkantnuß. Zum Dritten / so solch begern vom Clager beschicht / sol der Richter den aussenbeleibenden wider laden lassen / vnd wo derselb Antwurter abermals nit erscheint / alsdann auf Clagers begern / mit der einsatzung in Recht fürfarn. Doch also / das der Richter / die einsatzung auß erster erkantnuß mit Recht nit ertailt. Es werde dann dauor / solcher einsatz / durch den Clager / auf dem entlichen vnd dritten Gerichtstag wider begert / vnd sein fürsbrachte clag / wo er den and für geuärde dannoch nit geschworn het / alsdann mit seinem and beuestigt / Also / daß das / so in seiner clag vergriffen / war sey / vnd solcher proceß / gerichtshandlung vnd andschwerung / wirdet in Recht für ain genügsam erfahrung der sacht / Summarie geacht / zu ainer clag / die sächlich / das ist vmb ligend oder varend güet / beschehen ist.

Aber

Aber in ainer persönlichen clag / wil sich gepürn / das clager / durch mitl ainer halben erfahrung / das ist durch ainen zeügen / oder brieflich vrfundt / oder ander fürbringgen / die sacht seiner clag Summarie anzaig / Souerz er anderst / solch fürbringen / on sonder gros müe gehabē mag.

Wo aber der Clager kainen zeügen / noch brieflich vrfundt / oder ander anzaigen mag haben / so sol er dannoch wieuorsteet zügelassen werden / die clag mit seinem And zübestätten / vnd im darzü / der and für geuärde geschworn auferlegt werden.

Das neunt Gesatz.

Wie vnd wan das ander decret vnd erkantnuß / erlangt werden vnd beschehen sol.

Sächlich / oder häblich / auß vnd vmb ligende / oder varend güeter / geclagt / vnd der Clager den einsatz auß erster erkantnuß / in des vngesamen antwurters güeter erlangt / vnd solche güeter / ain ganz jar darauff ingehabt hat. So ist / nach erscheinung des jars / derselb Clager zestundan ain vnwiderwüefflicher besytzer / derselben eingesetzten güeter / Also / das der vngesam (ob er gleich wol nach dem jar / dem Rechten genüg zethün / vnd gesamlich züerscheinen sich erpietten würd) dannoch vmb die possession züclagen / nit mer gehört sol werden / Sonder allain vmb das eigenthumb da mag er clagen wie recht ist / vnd tregt also die verscheinung des jars / in dem fall / gleich souil auß im / als het der Richter / das ander decret vnd erkantnuß gethan.

Wo aber ainer / vmb ainen persönlichen spruch geclagt hat / So ist die verscheinung des jars / nit genüg / sonder es mag / der vngesam Antwurter / nach erscheinung

D ij des

des jarß / seine vorgehabte güeter / so er dem Rechten gehorsam vnd sicherhait thät / wider erlangen. In massen im Sibenden gesatz diß Tituls hievor vergriffen ist.

Wo aber Richter / auf anrueffen des gehorsamen Glagers / vnd halber oder genügsamer beweynung / oder erfahrung der elag / wider den vngehorsamen Antwurter / das ander decret vnd erkantnuß (darzu er denselben vngehorsamen / abermals entlich vnd peremptorie laden sol) ergeen läßt / wie dan in vil weg / auß verursachung der vngehorsamen / aussenbeleibenden person / vnd nach gelegenheit der sachen / beschehen mag. Alsdan mag der vngehorsam Antwurter / nach außgang des andern decrets vnd erkantnuß / vmb die possession seins güets / nit mer elagen.

Vnd Richter mag auß seinem andern decret erkennen das der Glager / der güeter (so ime auß erster erkantnuß zü bewarn / zü getailt sein) für ohn rechter vnd vnderwürfflicher besytzer sey / oder das ime dieselben güeter / vmb sein ansprach oder schuld zü getailt / vnd eingeschätzt werden sollen / oder in ander mer wege / vom Rechten außgedruckt.

Sölch ander decret / mag auch / vor vnd ehe das jar verschinen ist / auß ansechlichen vrsachen / nach größe der vngehorsam / vnd verachtung des aussenbeleibenden / mit oben angezaigten vnd andern vom Rechten darzu gehörigen anhängen / erkant werden.

Es sol auch der vngehorsam / nach außgang des andern decrets / vmb die besitzung derselben güeter ze elagen / mit nichte mer zü gelassen noch gehört werden / ob er gleich wol nachmals dem rechten genüg zethün gehorsamlich erschine / aber vmb das eigenthumb mag ime der Richter / auf sein ersuchen Recht ergeen lassen / wie sich gepürt vnd recht ist.

Das

Das Zehent Gesatz.

Wie wider den vngehorsamen Antwurter / durch den andern / ob angezaigt n weg / ime auf begern des clagers / vmb ain püeff oder gelt zestraffen / in Recht verfahren sol werden.



Daber dem Glager nit vermaint seit würd / auß einsatzung der ersten vnd andern erkantnuß / wider den vngehorsamen Antwurter in Recht wieworsteht zü handeln / So mag derselb Glager begern / das Richter den vngehorsamen Antwurter durch gelt straf / zü gehorsam bring / das der Richter auß Glagers bit / alsdan thün. Doch sol der Richter / in solchem ain zimliche maß halten / nach gewonhait vnd geprauch desselben gerichtß.

Wo aber kain geprauch deshalben voraugen wär / sol Richter dem Antwurter fürs Erst züerscheinen / bey zwen vnd sybentzig pfenning / pieten. Zum andern / wo er dem Ersten pot vngehorsam sein würd / bey ainem pfund vnd zwelff pfenning. Vnd zum dritten / bey fünff pfund vnd sechzig pfenning. Wo aber ainer dise pot alle verachten würdt / mag ime der Richter / souil pfand nemen lassen / dardurch er ime / zü gehorsam pringt / vnd fouerz derselb / darüber / in seiner vngehorsam auch verharzt / sol ime alsdan der Richter gefenglich annemen / vnd solang in fengnuß behalten / biß er dem Gericht gehorsam / vnd des gewisshait thät / auch obuermelt püeff sambt allen costen vnd schäden / dem gehorsamen vnd Gericht deshalben auferlossen / abtregt.

D iij

Das

Das Aindliffte Befah.

Wie wider den vngheorsamen Antwurter/ durch den dritten obangezaigten wege: jme auff begern des Clagers das Gericht züuerpietē/ in Recht gehandelt/ sol werden.

Ann der vngheorsam Antwurter im Gericht weder varend noch ligend güet / oder souil nit hat / darein man die Einsatzung statlich thün möcht / oder dem Clager nit anderst gemaint ist / dan züuerpietung/ des Gerichts / wider den vngheorsamen Antwurter in Recht zu handeln. Alsdan mag der Clager begern/ das man dem vngheorsamen/ den zirckhl desselben Gerichts verpiete/ das der Richter darauff schuldig ist/ zethün. Doch so er solch verpot thün wil / sol er den vngheorsamen / abermals darzü laden lassen / Vnd so derselb widerumb vngheorsam erscheint / sol im Richter das Gericht verpieten / durch sein beyurtel/ vnd also solch verpot/ dem vngheorsamen khundthün/ vnder augen. Wo man jne aber nit mag betreten/ sol man solch verpot / an der behausung seiner wohnung / vnd an der Pfarckirch / darinn er am jüngsten zu der zeit solchs verpots gewont hat / vnd wo es in Steten vnd Märckhten ist / auch an den gewöndlichen Raht / oder Gerichtsherren / öffentlich anschlahen lassen. Vnd wo man jne darüber in demselben Gericht betreten würd/ sol jne Richter gefenglich annehmen / vnd solang in gefengknusß behalten / bis er dem Rechten / wie sich gepürt / gehorsam thüt / auch allen costen vnd schaden/ so dem gehorsamen vnd dem Gericht/ seiner vngheorsamhalb aufferlossen ist/ abtregt.

Ob

Ob aber der vngheorsam solch fengknusß vermenden/ vnd wolt das man jme solch verpot auflösen/ so sol das selb verpot nit aufgehört werden/ er hab dan dauor/ dem gehorsamen / vnd dem Gericht / allen costen abtragen/ vnd gelobe oder thue sicherhait/ das er dem Rechten fürz an gehorsamlich/ wie sich gepürt/ nachkommen wöll.

Das Zwölffte Befah.

Wie wider den vngheorsamen Antwurter/ durch den viertn obangezaigten weg/ auf Clagers clage/ in der haubtsach/ mag verfaru vnd gehandelt werden.

Der Clager auf vngheorsam des Antwurters aussenbeleben / sein begern stellen würd / jme zügestatten / in der haubtsach Rechtlich züverfaru / das kan der Clager am füeglichisten thün / so die sach vor mit clag vnd antwort verfasst/ das ist / wo der Antwurter/ Erst nach beuestigung des kriegs vngheorsam erscheinen würd. Es mag auch beschehen / vor beuestigung des kriegs/ wo die vngheorsam des Antwurters so offenbar vnd verächtlich/ vnd die Haubtsach vnd clagers begern/ an jr selbs so rechtmässig wäre. Vnd ist alsdann genüg/ das der gehorsam clager/ den krieg mit Ja beuestige/ sagende / Er glaub sein clag wie die gesetzt / war sein / mit dem ist der krieg auch beuestigt / auf Clagers tail/ vñ mag in yedem fall/ der Richter/ des abwesenden Antwurters stat vertreten/ das ist also züuersteen/ das der Richter all Termin/ zil/ vnd Rechttag in verfarung der sachen / alsdann sol halten / kündtschafft verhöm / vnd ander notturfftig erfahrung thün / als wäre der Antwurter entgegen/ vnd darauf nach gestalt des Gerichts/

D iij

handls/

handls. Es sey für den Clager / oder Antwurter / vrs
teyln. Doch wo dem gehorsamen tail / die vrtail abstecken
würd / sol der selb / die gerichtss costt vnd schäden / abzeles
gen nit schuldig sein.

Es mag auch der gehorsam Clager / wider den Antz
wurter / so der / nach beuestigung des Kriegs vngehors
sam erscheint / darzü alle die weg / wider denselben vnges
horsamen Antwurter / in Recht geprauchten / vnd darauf
verfaren / die er vor beuestigung des Kriegs / in laut
nächst obuerschribner Gesatz gehebt het.

Das dreyzehent Gesatz.

Von des Clagers vngehorsam vor
vnd nach beuestigung des Kriegs.

S Dainer auf Clagers anrueffen / eruordert
vnd vertägt wirdet / vnd derselb Clager /
durch sich / noch niemand von seinen wegen /
auf den angesetzten tag / nit erscheint / wo
dann die sach / mit clag vnd antwurt noch vnuerfasset ist.
So sol auf des Antwurters anrueffen / der Clager / für
vngehorsam / vnd den gerichtss costten / abzulegen / er
kant / vnd der Antwurter auf sein begeren / von der las
dung vnd gerichtss stand / ledig gezelt werden / auch dem
Clager (so uer er den Antwurter hernach wider in
Recht würd fürnemen vnd beclagen) auf sein clag nit
schuldig sein zeantwurten. Im sey dan züvor / derselb
sein gerichtss costt / vnd schad / abgelegt. Wo auch
der Clager / vor beuestigung des Kriegs / züm dritten
mal / ainen zü Recht beschanden läst / vnd seiner clag vnd
Rechten / Alsdann auch nit nachkombt / so sol nach
beschehem rüeffen / der gehorsam Antwurter / von der
ganken

ganken clag / Vnd nit allain vom Rechtstandt / entledis
get / vnd wo jne Clagern Ehasst not nit verhindert hat /
sein clag verlorn haben. Also das jn fürpas / sein Wis
derparthen / omb sein ansprach / nichts mer schuldig sey /
vnd genzlich mit vrtail dauon / ledig gezelt werden / mit
abtrag erlitner costt vnd schäden / dem beclagten / nach
Rechtlicher mässigung / von dem Clager zübezalen.

Wo aber die sach / mit Clag vnd Antwurt verfasst wär /
So mag das Gericht in der sach / auf des gehorsamen
tails haltunden termin / wie sich nach ordnung der
Recht gepürt / verfarn / vnd vrtailn für den Clager oder
Antwurter / nach gestalt des gerichtshandls. Doch sol
der gehorsam tail (ob der selb die vrtail verlieren würd)
den gerichtss costt vnd schaden abzulegen / nit schuldig
sein.

Das vierzehent Gesatz.

Das Ehasst not / vnd redlich vrsach
vnd ver hinderung / die vorangezaig
ten vngehorsam entschuldigen.

I Zewolder / so züm Rechten geladen wirdet /
vnd nit erscheint / für vngehorsam erkent
oder geacht / Vnd also wider jne / in Gerichte
verfarn wirdet / nicht minder / so dieselb fürs
gefordert vnd geladen person / nachuolgend vor dem
Richter erscheint / vnd zaigt an redlich Ehasst not / vnd
vrsachen seines aussenbeleibens / warumb er nit erschi
nen sey. Begert darauf / die einsatzung auß erster erkants
nuß / oder ander gerichtlich verfarung / wider denselben
ausbeleibenden ergangen / aufzühoben / vnd abzühün.
So sol Richter / den andern gehorsamen tail / laden
vnd

vnd berüeffen / des aussenbelebenden entschuldigung in
Recht zuhörm / vnd also mit erfahrung der sacht / darüber
erkennen vnd erclären / ob solch angezaigt ehafft not vnd
vrsachen / genügsam sein / das sy den außbelebenden tail /
von seiner vngheorsam entschuldigen mögen. Vnd wo
die genügsam erfunden / vnd geacht werden / sol Richter
die vorergangen vrtail vnd gerichtshandlung / so auß des
selben aussenbelebenden vngheorsam geschehen ist / wis
derüeffen / außheben / vnd abthün.

Das fünffzehend Gesatz.

Wo Ehafft not / in Recht nit außgefürt
werden / wie alsdan der Clager oder
Antwurter sol gehört werden.

Daber solch angezaigt Ehafft not vnd vrsachen / nit genügsam beypracht / oder außgefürt würdn / so sol es alsdan der Richter / bey den ergangen vrtailn vnd gerichtshandlung / lassen beleiben.

Doch sol solchs dermassen verstanden vnd gehalten werden / zu welcher zeit der vngheorsam. Er sey Clager / oder Antwurter / in Recht / darnach erscheint. So sol derselb in Recht gehört / vnd züegelassen werden / aber nit wenter noch anderst / dan in dem standt / wie er die gerichtshandlung findet / Derselb sol auch züvorab / alsdann dem gegentail / allen costen vnd schaden / seiner vngheorsam halben erlitten / nach des Richters maßigung / außrichten / vnd solch sol dermassen / gegen allen vnd heden vngheorsamen (wie sich dieselb vngheorsam. Es sey im Anfang / Mittel / oder Ende der sachen / begeben hat) alweg also gehalten werden.

Das

Das Sechzehent Gesatz.

Was Ehafft not vnd redlich vrsachen
seyen / die ainen von seiner vngheorsam
entschuldigen.

Ehafft not vnd redlich vrsachen / so den fürs geforderten vnd geladen / der kainen Anwald schickt / züm Rechten züerscheinen entschuldigen / sind fürnemlich vnter anderm / die nachuolgenden / als leibs francckhait / Herren geschafft / wassers / vnd vngewitters not / vnd anderer gewalt / dardurch der geladen züerscheinen / oder ainen Anwald zeschicken / oder wo er auß sonderm vrsachen in aigner person züerscheinen geladen ist / an seiner person verhindert wirdet. Wölch vrsachen die außbelebend parthen / zu zeiten mit irem and / zu zeiten mit halber / zu zeiten mit genügsamer erweysung / zu zeiten mit brieflicher / oder anderer vrfünd / nach gelegenhait / gröesse / vnd claine der sachen / auch des außbelebenden vngheorsam / ob die offentlich / verächtlich / warlich / oder vermüetlich sey / vnd andern vmbständen / so ainem Richter züermessen beuolchen sein / bereden / beteuern / oder erweysen mag.

Von

Der Viert Titul.

Von Anwälden vnd
gewalthabern / wie die
in Recht gesetzt vnd zugelassen sollen
werden.

Das Erst Gesatz.

Das ain yeder / on sonder
vsach ainen Anwald zum Rechts
ten setzen mag.



S mag ain yeder / er sey Glager oder
Antworturter / sein sach in Burgerlich
cher rechtfertigung / seinem vollen
mächtigen Anwald vnd gewalthaber
gerichtlich fürzebringen / beuelhen
/ on erzelung ainicher vsach /
warumb er selbs nit erscheinen mög
oder wöll. Aber in peinlichen sachen / die peinlich gerechtfertiget / sollen die Anwälde nit zugelassen werden / dan den erleuchten personen / als Fürsten / vnd dergleichen / vnd sonst auch in etlichen sondern fällen / in Kayserlichen vnd gemainen Rechten außgedruckt / so hierin zusehen leng geperte.

Das ander Gesatz.

Wer ain Anwald sein mag oder nit.



S mag auch ain yeder Glager / oder Antworturter / ainen yeden zu seinem Anwald vnd gewalthaber setzen oder bestellen / dem / vom Rechten / solchen gewalt auf sich zenehmen / nit verpoten ist / vnd in sonderhait / mag ain yeder / die verordneten vnd geschwornen vorsprechen vnd Rednern des Gerichts / die anwäldschafft / vnd seinen gwalt / beuelhen vnd geben.

E

Doch

Doch verpieten die recht / etlichen personen / das sy nit mögen / noch sollen / gwalt vnd anwaldschafft / in gericht für ander zühandln annemen / vnd seyen vnder andern / nachuolgend person. Nämlich die / so in geistlichem pan / oder in Kayserlicher oder Königlicher / vnd des Reichs acht sein.

Item die / so öffentlich in lästerlichen sachen verlesümbe sein.

Item die Stümen / vngehörnd / vnd synlosen / vnd dergleichen person / die den gebrauch irer vernunft nit haben.

Item Mönch vnd ander geistlich person / die on irer oberer verwilligung kein anwaldschafft sollen annemen / außgenommen in etlichen sondern fällen / in den gesaken der geistlichen Recht außgedruckt / dauon hiebey nit nothüt meldung zethun.

Item die mynder Järigen / so vnder zwainzig jarn sind / mögen auch nit anwald sein.

Item die Weibsperson / sollen auch kein anwaldschafft an sich nemen / außgenommen / in irn angen sachen / oder von irer Vätter / Mütter / Kind / Enickl / Schwester / Brüeder / oder dergleichen gesypten personen / der mögen sy wol anwald sein.

Item die so omb vbelthat / verurteilt sind / oder den das land omb vbelthat verpotn ist / mögen nit anwald sein.

Item die / dene vormals vom Richter verpoten ist / das sy nit Redner noch anwald vor jm sein sollen / omb deswillen / das sy sich vngepürlich im Gericht gehalten haben.

Das

Das Drit Gesak.

Welchen personen / auß verordnung der Recht / anwald / vertreter / vnd versprech-er / so man an etlichen orten Anweyßer vnd in latein Curatores nent / zu irn rechtsachen sollen geben werden.

Nie vnmündigen / die nit vollkommener jar sind. Auch die da steen in gwalt irer Vätter / oder verordent Vormünder haben.

Item die Synlosen / vnd all ander person / so völligen geprauch irer vernunft nit haben / die sollen auß hindernuß rechter Echaft / in Rechte zuelagen / oder antwurt zegeben / nit zügelassen werden. Sonder dieselben person / sollen ire Eltern vnd Vätter / oder ire verordent Vormünder / vnd Gerhaben / wo sy die haben / in Recht vertreten vnd versprechen / vnd derselben nottürfft handln / wie Recht ist.

Wo sy aber nit Eltern noch Vormünder haben / sollen alsdan der Richter / vnd ir Obriktalt / inen Curatores / vnd versorger / zu derselben Rechtsach verordnen / vnd geben / wie sich gebürt / vnd Recht ist.

Das Viert Gesak.

Wie ainer vor Gericht seinen gwalt sol vbergen.

An heder / er sey Clager oder Antwurter / mag seinen gwalt / wie vorsteet / vor Gericht ainem andern beuelhen vnd vbergeben / so der Richter zu gericht sitzt / Doch dergestalt /

E ij das

Das er mit außgedruckten Worten / offentlich vor Gerichte sag / vnd züerkennen geb / durch sich selbs / oder seinen Redner / wie er den N zü seinem anwald vnd gwalthaber setz / vnd demselben in pester form Rechtens / hiemit ganz vnd volkomen macht vnd gwalt gebe / an seiner stat / vnd in seinem namen / ime die Rechtsachen / gegen dem N züfüern vnd züerwalten / Auch den and für gesuärde / poßhait züermeyden / vnd die warhait zügesprauchen / vnd sonst ainen yeden zymlichen and / so ime in Recht erkant vnd auferlegt wirdet / in seinem namen vnd in sein seele züschwören / vnd alles vnd yedes anders von seinen wegen / in Recht für zübringen / zühandlen / züthün / vnd zülassen / das er der selbsacher. Wo er in angner person entgegen wäre / thün kundt / solt vnd möcht / zü gewohn / verlust vnd allem Rechten.

Vnd so der selbsacher solch gwaltgebung / durch sich / oder seinen vorsprechen / seinem Anwald dermassen geshan hat / So sol ime darnach der Richter / an den stab / globen lassen / nachuolgende mainung / das er darauf hiemit an andes stat gelob / vnd versprech / was sein anwald vnd gwalthaber / an seiner stat / in der Rechtsach handlen / fürnemen / thün vnd lassen werd / das er solchs angenäm / war / vnd stät halten / vnd wie recht ist volziehen / auch seinen gwalthaber aller pürde / vnd lastes / es sey mit genügthünng oder versicherung / oder dem rechten nachkomen / oder in Recht züsteen / vnd alles anders so ime / mit vrtayl oder in recht auferlegt wirdet / genzlich on schaden / vnd nachthayl / halten vnd entheben wöl / bey verpfendung seiner hab vnd güeter ligender vnd farender / on geuärde re.

Solch

Solch vbergebung / sol der Gerichtschreiber / in das gemain Gerichtsbüech schreiben. Vnd hat alsdan wider den form solchs vbergeben gewalts / kain einred stat / sonder sol für genügsam vnd krefftig zügelassen vnd erkant werden.

Vnd ob gleich der Anwald / dem solcher gwalt beuolhen / vnd geben wirdet / nit entgegen wär / noch dannoch mag der selbsacher demselben abwesenden / wo er den darnach annimbt / solchen seinen gewalt dermassen vbergeben.

Das Fünfft Gesaß.

Von Form schriftlicher Gwaltsbrief.

Damit aber die Richter vnd vrtailer desto bass wissen mögen / welches ain genügsamer gwaltsbrief sey / haben wir des / ain gemaine form wie hernach volgt lassen verzeichnen.

Ich N. Bekenn für mich / mein erben vnd nachkomen / vnd thüe kundt aller meniglich mit dem offen brief / als mir der N. Richter / gegen N. meinem widertheil ainen Rechttag / auf N. tag für das Gericht / gesetzt hat / die erbschafft von weilend N. herzüend oder anders betreffend / die weil ich aber solchen tag / vnd rechtuertigung anderer meiner geschäfthalb / in aigner person nit ersteen vnd gewarten mag / so hab ich in der aller besten form / als es nach ordnung der Recht / auch nach gewonhait ains yeden vnd besonder / des gemelten N. Gerichts gesein / krafft / vnd macht / haben sol / vnd mag / wissenlich hiemit / meinen volkomen gwalt vnd macht / gegeben vnd beuolhen / dem A vnd B vnd sy beide sambtlich vnd yeden besonder / zü meinen gwalthabern

bern gesetzt / vorberürten / vnd all ander nachuolgend
 Rechttag/bis zu end der sachen / an meiner stat vnd in
 meinem namen / zubesuechen / vnd züersteen / clag / ant-
 wurt / gegenclage / ein / vnd widerred zühören / vnd fürzü-
 wenden / den and für geuärde / mit allen seinen capiteln
 vnd anhängen / auch den and der warhait / vnd den and
 poßhait züuermenden / vnd sonst ainen yeden andern
 zymlichen and / vnd was inen von meinen wegen / im
 Rechten auferlegt wirdet / in meinem Namen / vnd in
 mein Seel / auch vom widerthail begern / züschwören /
 Kundtschafften / brief / zeugnuß / vnd all ander notturfft
 des Rechtens / fürzubringen / bey vnd end der vrtel / zübes-
 gern / anzunehmen / oder dauon / als beschwärt zedingen
 vnd zeappellirn / apostel vnd abschid darauf zepitten / die
 appellation züuerkünden vnd züuolführen. Darzū ai-
 nen oder mer affteranwält / nach in / an jr aller / oder ne-
 des in sonder stat / züsetzen / den oder dieselben züwiders-
 rüeffen / vnd derselben gewalt / widerumb an sich züne-
 men / so offte sy wöllen / vnd gemainlich alles anders /
 das ich in anyner person / hiesin sölt oder möcht handln /
 zethün / vnd zelassen / alles zü gewin / züuerlust vnd allem
 rechtē. Darauf bey meinen waren treuen / an geschwors-
 nen andes stat in krafft diß briefs versprechende / was
 die genanten mein gewalthaber / oder jr nachgesetzt aff-
 teranwälde / in den bemelten sachen / oder jren anhängen
 sambtlich vnd sonderlich / handlen / thün / oder lassen.
 Das alles vnd yedes / war / vest / vnd stat zühaltten vnd
 züuolziehen. Auch die vorbemelten mein Anwälde / vnd
 jr nachgesetzt affteranwälde / von aller versprechung
 versicherung / vnd pürgschafft. Es sey in Recht zesteen /
 oder dem Rechten nachzefomen / oder gnüg zethün / vnd
 alles anders / so inie sambt oder sonder / mit vrtel oder
 in Recht auferlegt vnd erkant wirdet / vnd also sölicher
 jrer

jrer Anwaldschaffthalb / sy genzlich schadlos gehalten
 vnd züentheben / alles wie Recht ist / bey verpindung als
 ler meiner hab vnd güeter / ligender vnd varender / ges-
 trewlich vnd vngewärllich. Des zü warem vrfündt hab
 ich obgedachten meinen Anwälden diesen brief / mit meis-
 nem aigen insygl beuestigt ic. Geben ic.
 Item ob aber der Principal kain sygl het / sol er sagē wie
 er N vnd N gepeten / das sy jr angen insygl / doch in
 vnd jren erben on schaden. Oder den N erpeten hab / das
 er sein insygl / doch inie seinen erben vnd Insygl on schas-
 den / auf diesen brief gedruckt / oder daran gehangen ha-
 ben / in beywesen der zeügen. Geben ic.

Das Sechst Gesatz.

Das ain gesypte person die ander
 in Recht mag vertreten.



Nyemand / von wegen ainer verwanten
 oder gesypten person / des geplüets / bis in
 den dritten grad / in Recht züclagen oder
 zü antwurten / oder ichts anders rechtlich
 zühandlen / sich vnderstüende / vnd des kais-
 ren sondern beuelch oder gewalt fürprächt / den sol der
 Richter / in Recht zühandlen / zülaffen. Doch sol dieselb
 verwant oder gesypt person / verpürgen / oder sonst nach
 nottürfft versichern vnd bstandt thün / das sölchs / so er
 also handlt / durch den selbsacher / von des wegen / Er in
 recht erscheint / angenäm / vest / vnd stat / zehalten ange-
 lobt / vnd versprochen werden sol / wie sich gepürt vnd
 Recht ist.

E iij

Auch

Auch des in ainer ernenten zeit / von derselben seiner verwonten oder gesypten person/ain genügsam vnd geleübllich versprechnuß / annemung / vnd haltung alles desß so durch jne gehandelt ist worden / in recht bringen wöll.

Das Sibent Gesatz.

Wie ain Eeman sein Haußfrawen in Recht mag vertreten.

S Dain weibts person / die ainen Eelichen man hat / in recht fürgefördert wirdet / die in aigner person/oder durch jrn geordneten Anwald/nit erscheint/so mag sy jr Eelicher man/in Recht verantworten vnd vertreten. Doch das er alsbaldt in Gericht vergwisung vnd sicherhait thue/das sein Haußfraw / was er von Jrn wegen in Recht handl/stät/vest/vnd angenäm wöl halten/allermassen wie in negstem sechstem Gesatz/von den gesypten freunden geordent ist/aufgenommen in sachen/seiner haußfrawen heytrat oder ererbte angne güeter/in latein parafernalia genant/betreffend/da ist derhalben genüg/das er vor endlicher vteil / jr verwilligung vnd bekräftigung solcher Gerichtshandlung/fürbring.

Das

Das Acht Gesatz.

Das ain Fraw jrn Man in Recht nit mag vertreten.

In Weibts person mag jrn Eeman/on sonst dorn beuelch vnd gwalt / des Manns / nie vertreten / Sy thät dan desßhalben genügsamen bstandt zu Recht / wie obsteet / vnd verzüge sich aller gnaden vnd behelff / so die weibspild auß gonst vnd züelassung Kayserlicher Rechts haben/vnd in besonder Belletano beneficio.

Wie



Wie man in Recht clag
fürbringen / vnd die auß-
züg / vnd Gerichtstäg / vor vnd nach der
Antwort / bis zum beschluß der sach / darauf
halten / Auch den and / genärde vnd bosheit
züermeyden / schwörn / vnd auf die articu-
liert clag versarn sol.



Das

Das Erst Gesag.

Wie die Form vnd wesent-
liche stuck ainer yeden gemainen clag /
in Recht sein sollen.



Nach dem bisher in den Gerichten /
des Herzogthumbs Bayern / in fürs-
bringung der Rechtlichen clagen /
mercklich irsal / vnschicklichheit / vnd
nichtigkait / gebraucht vnd beschehen /
vnd vnlautter / vnuerstendig clag /
on anzaigung der vrsachen / auch on
ainich beger / einbracht sind / damit dan ain yeder gemais-
ner vorschreih / auch die Clager / ir clag vnd ansprach / so sy
in Recht fürzebringen haben / in geschickter vnd verstens-
diger form / füran desirbasz zstellen wiß / So sol ain yede
clag oder züspruch / so in latein das Libell genant wirdet /
fünff wesentliche stuck haben.
Fürs Erst / sol darin angezaigt werden / der Richter / das
vor die clag beschicht.
Zum Andern / sollen die partheyen. Nämlich der Clag-
ger / auch der Antwurter wider den gehandelt wirdet / nes-
der mit seinem rechten vnd gewöndlichen tauß vnd zües-
namen / benent werden.
Zum Dritten / sol die sach / warumb die clag ist / mit eina-
führung der geschicht oder vrsachen der clag / zum kürz-
ten angezogen / vnd nit weitläuffig / mit vmbstenden bes-
rürt werden. Aber nachuolgend mag solchs in den pos-
sition oder articulu fürpracht werden.

Zum

Zum Viertn/sol die clag lautter / verstendig / schicklich / mit weitleuffig / noch tunccl / oder zweifelhafftig / auch nit auf frag Ja oder Nein / gestellt werden.

Zum Fünfft / sol das begern oder bitt / wes dan der Clager vermaint / das ime der beclagt / seiner clag zu oder ansprach halben / zethun schuldig sey / im ende der clag ermeidet vnd gesetzt / auch also mit Recht zuerkennen gebeten vnd begert werden.

Das ander Gesatz.

Das die Gerichtschäden mit eingefüert vnd gebeten werden / vnd die vorsprechen die Recht fürdern vnd gefertlich nit verziehen sollen.

Nach dem auch omb erkantnuß vnd mässigung der gerichtskosten vnd schäden / bißher an vil ortn / new Rechtuerttigung geschieht sind worden / das ganz ain vnbillichheit vnd verlengerung des Rechtens ist.

Demnach sol füron neben den Rechtlichen clagen / Antwort vnd andern einfüerungen / allweg omb ertailung der gerichtskosten vnd schäden / auch gebeten werden / vnd darauf erkantnuß beschehen. Wo es aber nit beschehe / so sol dieselb parthey / omb solch gerichtskosten vnd schäden / zeclagen vnd zepitten / nit mer zuegelassen werden.

Darzu sollen die vorsprechen / so zu den gerichten bestellt / bey irn geschwornen andern / solch ertailung der gerichtskosten vnd schäden / in den Rechtsätzen allweg mit einfüern / die Recht aufs trewlichest fürdern / vnd in dem vnd andern / geuärllich verzüg vnd ander verlengerung meyden.

Das

Das Drit Gesatz.

Das die partheyen / auch Anwäld vnd Redner / schmach vnd lastterwort zu den sachen nit dienstlich / meyden sollen.

Es sollen weder Clager / Antwortter / Redner / oder Anwäld / noch derselben Ratgeber / in iren mündlichen oder schriftlichen fürtragen vñ Gerichtshandlungen / kainswegs geprauchten / noch einfüeren / frembd oder vngeschickht handl vnd sachen / auch sonst vnnotturfftig schimpff / Spot / schmach vnd scheltwort / zu den sachen vndienstlich / in maynung nemandts zeschmähen oder züschimpffirn / in alweg meyden. Wer aber solchs thün wirdet / der sol dem Richter so oft es beschicht / zu pueß geben / ain halb pfund pfenning. Es wär dann die vbersfarung vnd schmach so groß / sol es bey mässigung der merern obzigkait steen / vnd nichtmynder dem / der beslandigt vnd geschmächt wirdet / auf desselben begern / abstrag beschehen / nach gestalt der verhandlung / vnd erkantnuß des Richters wie Recht ist.

Das Viert Gesatz.

Wie der Clager sein clag in schriftten oder mit worten / in Recht sol fürbringen.

Wer der geladen vnd beclagt / auf den besymbten Rechttag gehorsam erscheint / Alsdann sol der Clager / sein clag in Recht mündlich oder schriftlich fürbringen / vnd die / nach vermög des nechsterzuschriben Ersten gesatz / stellen /

stellen / vnd lauter anzaigen / was vnd warumb er / zu dem Antwurter züclagen hab / Auch wie / vnd was sein pit darauf sey / mit begere des beclagten gerichtlichen antwurt.

Das Fünfft Gesatz.

Vmb Clag vnd ansprach hinder zwayen gulden.

Irdet aber nemandt vmb schuld oder anders / das er züthün sein sol / vor dem Richter angesprochen / das er nit bekennet. Ist dieselb ansprach / vnüdrlich hinder zwayen gulden / oder zwayer pfundt pfenning Münchner wezung / so sol der Richter / die Parthenen darumb nit Rechten lassen / sonder sich vndersteeen / die sachen zwischen inen / in der güetigkeit / nach seinen treuen / züentschaiden / wie dann solchs gemainer Landschafft erklärte Freyhait auch vermag.

Das Sechst Gesatz.

Wie in Ringschätzigen auch ansechlichen sachen in recht gehandelt vnd versarn sol werden.

In klainen Ringschätzigen sachen / die zwischen zwayen oder zehen pfundt pfenning sindt / sollen die Richter Summarie vnd aufs fürderlichst in Recht versarn / das dann die Richter / souil inen möglich ist / versüegen vnd darob sein / damit in denselben klainen vnd Ringschätzigen

higen sachen / nit lang aufschüb noch verzüg gehalten / sonder die / auff's peldest mit wenigsten costen außgericht / vnd zü end gepracht werden.

Wo aber die sachen ansechlich vnd groß sind / vnd den parthenen mercklich oder sonders daran gelegen ist. So sol der Richter zü fürdrung der sachen (damit die gefürdert vnd destminder darinn mit dem aufschreiben gezirt werde) bey dem Clager versüegen / das durch ine sein clag (souer die hievor dem Antwurter mit der ladung nit zügesandt ist) gezwifacht in gericht schriffelich gelegt werde / also das die ain / der beclagt neme / vnd die ander / bey dem Gericht ligend beleib / vnd verlesen / vnd darnach vom Antwurter auch Clager in schriften verzer darauf gehandelt vnd versarn werden.

Das Sibent Gesatz.

Wie Antwurter gethaner clag abschriffe vnd seinen bedacht / auch zeyt / die clag darauf zünerantworten / oder sein außzüglich einred fürzewenden / begern mag.

Inder gehorsam Antwurter die clag gehört hat / mag er / wo er verfasst ist / sein antwurt / oder außzüglich einred / zestundan darauf geben vnd fürpringen.

Wo aber der Antwurter / der clag ain abschriffe / vnd darauf seinen bedacht haben wil (damit er sein außzüg vnd notturfft / es sey wider den Richter vnd Briteiler / oder wider die clag / irer form vnd vnwesenlichait halben / oder die gar abzustellen oder sonst ander sein außzüglich

§ ij einred/

einred/destor formlicher fürwenden möge) So mag derselb Antwurter Erstlich bezeugen / das er durch sein erscheinen/in den Richter/vnd seinen Gerichtszwang/nit wöll bewilligt haben / dann souil er von Rechtswegen schuldig sey / mit beger / der eingelegten clag abschufft vnd geraum züg vnd tag / dawider sein außzügliche einred züthün oder antwort zegeben.

Auff sölich des Antwurters begern / sol im Richter zünächstem Gerichtstag / züm fürderlichisten es mit süeg sein mag / doch das dazwischen aufs wenigist vierzehnen oder ain vnd zwanzig tag seyen / ainen entlichen Rechttag benennen/vnd setzen/darauf derselb Antwurter/all sein außzügliche einred fürwenden sol. Wo er aber derselben kaine het/noch fürwenden wolt/sol er alsdan/auf denselben gesetzten Gerichtstag/on weyter außzügliche zu eingelegter clag sein gerichtlich antwort geben.

Das Acht Gesaz.

Das die außzüglichen einreden nach irer ordnung/ schriftlich oder mündlich/mögen fürgepracht werden.

Sol auch Antwurter verfasst sein / auff den gesetzten Rechttag / sein außzügliche einred / ob er der vil het / nach gepürlicher ordnung/als Erstlich wider den Gerichtszwang / Nachmals / wider die verdecktlichant des Richters oder Breyler / darnach wider den Clager/ wo derselb in Acht oder pann wäre / Nachuolgend wider die clag/wo die vnsonalich vnd vnbeschließlich wäre/ schuffte

schriftlich oder mündlich fürzütenden/ in ainer schufften oder mündlichen fürtrag. Nämlich also/ wo mich die erst einred wider den Gerichtszwang nit fürtrüg/ alsdann vnd nit ehe / thue Ich die einred wider die Breyler oder Richter / wo mich die auch nit enthüb/ alsdann vnd nit ehe/sag ich/das der Clager im Pann oder acht ist/vnd ob mich die auch nit helfen solt/alsdann sag ich re. Also / in allen außzüglichen einreden züschreiben oder züsagen / souil sich der / der Antwurter vermaint züpruchen.

Das Neunt Gesaz.

Wie sich der Antwurter / in fürprinsung seiner außzüglichen einred/wider die verdecktlichen Richter oder Breyler/halten sol.

Sder Antwurter ainich außzügliche einred vnd gegründet vrsachen / im Rechten/ der argkwenigkait oder verdecktlichait/ wider die Richter/ Breyler / oder Breyler / vor beuestigung des kriegs / züthün vorhat/sol er/ vor vnd ehe er sölich außzügliche einred/ fürspringt/ vor gericht bezeugen/ das er in den Richter oder die Breyler / es sey ainer oder mehr / durch sein erscheinen / nit weiter wöll bewilligt haben / dann souil er von Rechtens wegen / züthün schuldig sey/ vnd darauf weiter anzaigen / die vrsachen der argkwenigkait oder verdecktlichait/ wo er die hat/ wider den Richter / die Breyler / oder Breyler / als wie Ir ainer oder mehr / oder das ganz Gericht / tail oder gemain an sölicher clag haben/oder des Clagers nächstgesypt freündt/oder schwäger seyen im vierdten grad der sytzal oder schwagerschaft.

Sölch veruermeldt fürwendung der verdecktlichait/
mag auch der Antwurter/im fűeűstapffen/sobald er die
clag vernomen hat/in Recht einfűern. Vnd wo auf
sölch verdecktlichait/wolt versarn werden/sollen also
dann demselben Antwurter/dieweil ime noch kein Ter-
min/das ist/kein bedacht/noch zeit auf die clag/gegeben
ist/nichtsmhynder ander nachuolgend sein außzűglich
einreden/vorbehalten sein.

Das Zehent Gesatz.

So Richter vnd Vrteyler/die vsachen
der argkwenigkait/fűr gnűgsam erken-
nen/wie alsdan/das Richter oder bey-
sűzeramt/andern beuolhen/oder fűr
das obergericht gewisen werden sol.



D aine oder mehr gnűgsam vsachen der
verdecktlichait/wider den Richter/Vrtey-
ler/oder Beshűzer/in Recht seyen fűrtra-
gen/die von demselben Gericht fűr gnűg-
sam erkant werden. So sol/wo es den Richter betrifft/
ainer auß den Vrteylern oder Beshűzern/der eltest/
oder geschicktest im Ambt/so nit fűr argkwenig anzeigt
ist/gesetzt werden/der den Richterlichen gualt/in dersel-
ben sacht/bis zű außtrag/haben sol.

Wären aber die vsachen der verdecktlichait wider als
nen/zwen/drey/oder mehr vrteyler vnd beshűzer fűr ges-
wendet/vnd darauf fűr verdecktlich erkennt/So sollen
alsdann/dieselben all/sich enthalten/vnd in derselben
Rechtsacht/
Rechtsacht/

Rechtsacht/kein vrteyl/noch Rat zűrteilen/geben/
Sonder die andern Vrteyler oder Beshűzer/wider die
kein gnűgsam vsacht der verdecktlichait fűrgewend-
t ist/sollen in derselben Rechtsacht/wie Recht ist/handlin
vnd versarn.

Wo aber gnűgsam vsacht der verdecktlichait wider dem
Richter/vnd das ganz Gericht gemainlich fűrgewen-
det/vnd also von demselben Gericht fűr gnűgsam er-
kant wűrd/So sol derselb Richter/sambt den Vrteilern/
Beshűzern vnd ganzem Gericht/sich enthalten/vnd
nichts weytens in derselben sacht gerichtlich handlin/
Sonder dieselb sachen/sambt den parthenen/weyssen/au-
den Landűfürsten/oder Oberherm/dem das Hochges-
richt der enden zűsteet.

Das Ainliűft Gesatz.

Wie der Antwurter/so das Gerichte
sein außzűglich einrede der verdecktlich-
ait nit fűr gnűgsam acht/dauon ap-
pellirn mag.



D ann der Richter vnd Vrteyler/die fűr ges-
wendte vsachen der verdecktlichait/nit fűr
gnűgsam annemen oder erkennen/sonder
im Rechten fűrsarn wűllen/So mag alsz-
dann der sy fűrgewendte hat/ob er wil/von
sölcher nit zűelassung/erkantnuű oder fűrsarung/appels-
lirn/fűr den Landűfürsten oder Oberherm/dem das
Hochgericht der enden zűsteet/vnd sölch appellations
volűern/wie Recht ist/vnd sich nach außweisung diser
Gerichtsordnung/in appellationen von den beyurteiln
zűthűn/gepűrt.

Das Zwölfft Gesatz.

Was vnderscheid sey / zwischen außzüglichen vnd endtlichen einreden vnd außzügen / vnd wie der beclagt / sich der gebrauchen mög.

Alle außzüglichen Einred / das sein außzüg / die die haubtsach nit abstellen / sonder etlich zeitlang verhindern / so in latein Exceptiones dilatorie haissen / die sollen in irer ordnung / wie dan die im achten gesatz diß Tituls angekaigt sein / vor beuestigung des kriegs / für gewendet werden / vnd haben darnach nit mehr stat / Ir beschluß sol auch gestellt sein / allain dilatore / das ist / außzüglich / also / das der beclagt / begern sol / inen von dem gegenwürtigen Gerichtsstand oder gerichtübung / so man in latein nent / ab instantia iudicii / vnd nit von der sachen / ledig zürkennen / mit abtrag erlitner costt vnd schäden.

Aber die außzüg / die die haubtsach abstellen vnd abschneiden / die nent man in latein Exceptiones Peremptorias / als / wenn die sach / darumb in Recht geclagt ist / vor / mit vrteyl / die in ir krafft gangen / erledigt / oder durch ainen willfürten Spruch / oder ander Brief vnd Sygl / vertragen / oder derhalben Rechtlich nütz vnd geswör / erfessen / oder hievor mit dem and / bestättigt ist / oder das jenig / darumb geclagt wirdet / entricht vnd bezalt ist / vnd was dergleyn außzüg sind / die die clag gantzlich abstels

abstellen / dieselben endtlichen außzüg / mögen vor vnd nach beuestigung des kriegs / für gewendet werden. Doch wo dieselben außzüg vor beuestigung des kriegs werden dargethan / alsdann haissen sy in irer wesentlichen hait vnd gründt / auch außzüglich / vnd nit endtlich einred vnd außzüg / dann sy sollen all auff ainmal fürgespracht vnd mit haltung der Termin / nach Rechtes form / außgeführt / wargemacht / vnd beypracht werden.

Das dreyzehent Gesatz.

Wie von ainem Termin vnd Gerichtstag / auf den andern / in der haubtsach / auch in den außzüglichen vnd endtlichen außzügen / der Ersten Instanz / in Recht / vom Clager vnd Antwurter / sol verfahren werden.

Nach dem die partheyen vnd ir Anwälde vnd Redner / sich bissher mermals / beflüssen haben / die partheyen von ainem Gerichtstag zu dem andern / außzuhalten / vnd ir fürpringen so lang sy mögen / außzuschieben / dardurch die händl verlengert / vnd desto beschwärllicher zu endt gepracht sein / Sölchem zürfürkommen / so ist zu fürdrung der partheyen / vnd irer sachen / Kaiserlicher Maiestat Chamergerichts ordnung gemäß / dise nachgeschriben ordnung fürgenommen / der sich ain yede Parthey / oder ir Anwälde vnd Redner / in volfürung vnd fürpringung der sachen / halten vnd gebrauchen sol / bey ainer pene / ains pfund pfennings Münchner werung / so oft dawider geschehe / dem Gericht zubezaln.

Anfeng

Anfänglichlich sol der Clager/auf den ersten Rechttag/fürs pot/vnd ladung/sein Clag wie in disem Titul hieuvorgesetzt/vnd geordnet ist/fürbringen / vnd souer der Clager nit selbs/ sonder durch ainen Anwald erscheint / derselb Anwald seinen gwalt einlegen.

Darnach sol dem Antwurter (souer: er nit wolt oder het außzüglich einred / die / die haubtsach nit abstellen/ fürzepringen) auf den negsten Gerichtstag darnach/zü der clag zeantwurten / vnd den krieg zübeuessstigen / zil vnd tåg/geben werden.

Vnd so der krieg also beuessstiget/vnd des/ durch die parthen/oder jr aine/begert wirdet/sol alsbald bedersent/ der and geuärde züuermeiden / in latein Juramentum Calumnie genannt/geschworn werden.

Item so der Antwurter die Clag vernaint/sol dem Clager fürter sein Articul vnd capitel/bey solchem and / für geuärde/einzepringen / bis auf negsten Gerichtstag/zil gegeben werden / doch so der Clager sein clag (souer: es ain articuliert clag oder libell wäre) als bald on wenter außzüg verneuen vnd repetiern wolte / das sol er zü thun macht haben.

Darnach sol der Antwurter/ auf solch einpracht Arttiscul/auch auff seinen And / den er für geuärde geschworn hat/zuantwurten/ auch bis auff den negsten Gerichtstag zil haben / oder aber alsbald nach empfangung der Articul züantwurten zügelassen werden.

Item

Item darnach sol dem Clager/ain zent / nach ermässigung des Gerichts/ sein articul souil der vom Antwurter vernaint wärn worden / zübeweisen bestymbt / vnd nach verrugfung derselben zent/durch den Clager/ die sach vnd kundtschafft der zeügen (ob die geführt wärn worden) öffnung / vnd dem widertail / ob er wolt (wider dieselben / vnd all ander kundtschafft so eingelegt wärn / züreden) tag vnd zent zübestimmen / in Gericht angezrüefft vnd gepeten werden.

Item Darnach / sollen solch kundtschafft der gezeügen/ geöffent / vnd dem widertail dawider / vnd wider all ander eingeprecht kundtschafft/in articuls weyße züreden/ auff den ersten oder andern Gerichtstag / zil vnd zent gegeben werden. Doch so möcht dieselb parthen alsbald gemain einrede dawider fürwenden.

Item darnach / sol dem Clager/ wider die einrede / so der gegentail / wider die kundtschafft / oder der zeügen person/eingeprecht hat / zü Replieirn/ vnd sein widerred zethün/auch zeit gegeben werden/auf den negsten oder andern Gerichtstag / oder nach ermässigung des Richters. Vnd souer: ain tail außzüglich Articul eingegeben het/ darauf sol verrier gehandelt werden / wie hieuvor von den dilatorien/das ist / außzüglichen einreden / begriffen ist.

Ob aber der Antwurter (so er vermerckte daß des Clagers sach/vnd mannung gegründet wäre/oder nach beuestigung des kriegs/Peremptorias/das ist außzüg/die die haubtsach abschneiden / fürzewenden het) sol er dieselben / souil er der hat / Articuls weiß auf ainen Termin / vnd zü ainem mal fürwenden. Es wäre dann/ das

das sich das / so er in solchem außzüg fürzetragen / von neuem begeben het / oder ime aller erst nachmals züwisen gethan worden wär / das er dan also mit seinem and beteürn vnd behalten möcht.

Item so solch endtlich außzüg / eingelegt sein / sol als dan dem gegentail dawider züreden oder züantworten / biß auf das negst Gericht / zil gegeben werden.

Vnd souer: solch endtlich außzüg vom elager vernaint / sol dem andern tail zeit / nach ermässigung des Gerichts / dieselben Articul (souer: sy pertinentes / das ist / von Recht züzelassen sein) zübeweisen gegeben / vnd sol alsdann mit derselben beweisung / gehalten / vnd versarn werden / wie hieuor / der haubtsachhalb / angezeigt ist.

Wo aber der Clager / solch endtlich außzüglich articul / mit antwort / nit vernainte / vnd doch dawider redet / vnd replicirte / so sol dem Antwurter zü duplicirn ad primam / das ist sein gegenrede / auf den negsten Gerichtstag züthün / Vnd darnach dem Clager ad triplicandum / auch ad primam das ist sein nachred züthün / zent gegeben werden / doch alles nach erkantnuß des Richters.

Darnach sol den Partheyen durch das Gericht / ein termin vnd Gerichtstag / gesetzt werden / ad producendum omnia / das ist / al jr sach vnd notturfft in gericht einzupringen.

Darnach ain ander Termin vnd tag / ad Concludendum / das ist / zü beschliessen vnd Rechtsatz züthün / dar auff kain parthey / sol weiter gehört werden / sonder der endt vrtel gewärtig seyn. Es wære dann / das ain Gericht / auß beweglichen vrsachen / anderst beschide / dan ion dan hernach im achten Titul verrier leütrung beschicht.

Wo aber ain Antwurter / nach obgemelter einlegung der elag / nit wolt als pald antwort geben / Sonder außzüglich einred / die man dilatorias nennt / so die sachen aufhalten / fürzetwenden het / die sol er nach einlegung der elag vnd libells / auf den nägsten Termin vnd Gerichtstag / all miteinander / articulirt / vnd schriftlich fürpingen / vnd darauf der elager / wider solch außzüglich einred / auch auf den nägsten Gerichtstag / Repliecin vnd sein widerred thün.

Vnd ob der Clager / solch Exception vnd außzüg / vernainen würd / sollen die / souer: sy pertinentes vnd züleszig wärn / in ainer zeit / so ain Gericht darzü bestimmen sol / zübeweisen zügelassen. Ob er aber dieselben nit vernainen / vnd doch mit replicationen vnd einreden anfechten wolt / das sol er auch durch articul thün / vnd dem andern tail dawider züreden / zü dem nägsten Gerichtstag zeit geben. Vnd so dieselb Replikation vnd einred vernaint würd / demselben Replikanten / die auch in ainer zeit zübeweisen / zülaffen / vnd mit solcher weisung / wie oben / bey der haubtsachen / außgedruckt wirdet / gehalten werden.

Das Vierzehent Gesatz.

Wie lang ain Termin vnd gerichtstag vom andern / sol gehalten werden / vnd wievil ain parthey / red oder schriftten einlegen mög.

Sollen nun füran / in den Fürstlichen vnd andern Gerichten / so anhangende Recht sind / die Termin / zil / vnd zeit / von ainem gerichtstag auf den andern zü für vnd einzupringung der partheyen notturfft. Nemlich in den Gerichten der Stätt vnd Märckt / auch auf dem land / zü vierzehen tagen / vnd in den Fürstlichen Hofe

Hofgerichten / zu vier wochen oder ainem monat / vns
uärlich / gehalten vnd gegeben werden. Auch Clager
vnd Antwurter / Ir neder / sein fürpringen / so das in
schufften beschicht / in das Recht legen / darzu der Rich-
ter / neder parthen / wo sy des begert abschrifft auch zil
vnd zeit wie vorsteet geben / vnd benennen sol. Es prächet
dan ainiche parthen / Ehaft vnd vrsach für / das nach
gestalt vnd größe der sachen / oder des Aduocatu abwes-
sen / der gerichtstag erlengert würde / sol in des gericht-
mäßigung / vnd erkantnuß steen / damit niemandt in
Recht verfürzt werde. Es sollen auch / ainer neder par-
then nit mer dan drey schufften einzulegen / zuegeben
werden. Wo aber ainich parthen / darüber mer einzue-
bringen het / das sol darnach / mündtlich / nach zuelassung
des Richters / auf den gesetzten Termin / vnd durch yede
parthen / beschließlich / mit gethanen rechtsachen / besche-
hen / wie dan in nächstem dreyzehendem gesatz diß Titls
verrier auch außgedruckt vnd geordnet ist.

Das Fünffzehent Gesatz.

Wie sich der Antwurter / so er den
krieg wil beuestigen / halten sol.

E mag ain neder Antwurter / sein ant-
wurt / in gemain oder sonderhait / geben /
vnd wo er die in gemain fürpringt / mag er
es mündtlich thün / vnd also sagen / wie er
der eingelegten clag / in massen die besche-
hen sey / also nit gestünde / deshalben er be-
gerte / dauon geabsoluiert zu werden. Vnd in sonder-
hait / mag er sein antwurt stellen also / das er an-
zang / ansechlich vrsach warumb solch Clag wider ine nit stat
habe /

habe / vnd nach vermög vnd laüt der begere / darinn ges-
stellt / wider ine nit geurteilt / sonder dauon geabsoluiert
werden sol / oder er mag sagen / das er der clag vn̄ des / so
in ir begriffen sey / dermassen beschehen zesein / also nit ges-
stehe / in hoffnung der clager werde / dieselb sein clag / zu
Recht genüg nit erweisen mögen / deshalben er billich /
von derselben clag geabsoluiert werden sol / laut des ge-
mainen rechtspruchs / wo Clager sein clag zu Recht ges-
nüg nit erweist / sol der Antwurter dauon gemüessigt
werden / vnd allweg begern abtrag erlitner cost vnd
schäden.

Vnd als bald der beclagt / solch sein antwurt mit vernain-
nen vnd fürfarung / in der hauptsach / auf die eingeleg-
ten clag / mündtlich oder schrifftlich gethan hat / sol der
krieg / darüber beuestigt sein vnd haissen / Ob gleichwol
die parthenen sonst kainer kriegsbeuestigung gedacht
hätten.

Das Sechzehent Gesatz.

Wie der ande / für geuärde / von yeder par-
they mag erfordert / vnd geschworn sol
werden.

Zwol der And / geuärde züermenden / zu
latein / Juramentum calumnie / stillschweis-
gend / vmbgangen mag werden / so mag
doch derselb and (wo er von ainer parthen
begert oder angepotten wirdet) in Gerichte
nit vermitteln / noch nachgelassen werden / dan die par-
then / so sich des wideret / wurde verdacht / vnd vermüet /
ain pöse sach zühaben / vnd der Clager verfür sein clag /
oder der antwurter wurde dem clager fällig / vmb das
darumb er ine beclagt hette. Demnach sol ain neder
Clager oder Antwurter oder jr Anwälde / auf begern
vnd anpieten seins widertails / solchen and für geuärde
G ij mit

mit seinen hernach angesetzten Capiteln thun / vnd zü gelassen werden / züschwörn. Es sey vor / oder nach beuestigung des kriegs / wie recht ist. Vnd solchen and züschwörn / durch ainen Anwald / ist nit genug / ain gemainer gwalt / jme von seiner parthey gegeben / mit dem züsatz vnd beuelch / das er ainen yeglichen ande in des gwaltgebers seele schwörn mög / sonder gepür sich / mit nämlichen außgedruckten worten / solchen ande für geuärde / in des gwaltgebers seele / zeschwören / in den gwalt züsetzen / wo aber das also nit beschicht / wirdet der Anwald / den züschwörn in die seele des gwaltgebers / nicht zügelassen / wol möcht er den / on beuelch schwörn / in sein selbs seele / vnd wo gleich ain anwald / in die seele des gwaltgebers schwört / so ist er dannoch / solchen ande für geuärde züuermeiden / in sein seele auch züschwörn schuldig / wo das von der parthey begert / oder jme von dem Richter aufgelegt wirdet / doch sind etlich person zügelassen / denselben ande on beuelch zeschwörn. Nämlich ain yeder Vormund / Versorger / Tutor / oder Curator legitimus / vnd ain Vatter für sein kind / oder ain gesypte person / die das gemain Recht zü der anwaldschafft züeläst / mögen schwörn / in jr angen seelen / für geuärde / dan jr ande bindet nicht die / von dertwegen sy handln / auch ain Procurator der in der gemain gesetzt / so der herre / verre / außlendig / vnd nit anzükomen wäre / mag schwörn on sonder beuelch.

Vnd sol der Ande für geuärde / mit seinen capiteln / von dem Clager oder Antwurter nachuolgender massen geschwörn werden.

Ich N gelob vnd schwör zü Gott ainen and / das ich geslaub vnd genzlichen darfür acht / ain güte gerechte sacht zühaben. Das ich auch kainerlan verzüg / suechen oder begern wöl / zü geuärlicher verlengerung der sachen.

Das

Das ich die warheit in diser sacht fürbringen vnd so offte ich in Recht gefragt würde / nit verhalten wöll.

Das ich auch / nyemand geuärlicher weyse / mit Gaben oder schanckung / bewegen wöll / damit ich die vryteyl erlangen oder behalten möcht / anderst dan das Recht züeläst.

Das Xviij Gesaz.

Wie der and / posshait züuermeiden / vom Richter / mag auferlegt vnd geschwörn sol werden.



S mag auch ain yeder Richter / vor vnd nach beuestigung des kriegs / zü jeder zeit / von den parthen / den and / posshaitige handlung züuermeiden / zü latein genant Juramentum malicie / begern / vnd so offte / vnd wen jne not zesein bedunckt / auflegen / als wo ainich parthey / geuärlicher mainung / vnansichtlich einred / außzüg / oder ein vnd widerred / oder sonst geuällig verzüg / oder schriften fürzetwenden vnderstüende / vnd solchen and / ist als dan die parthen züthün schuldig / vnans gesehen / das sy vormals den and für geuärde geschwörn hat.

Vnd sol in nachuolgendem form geschwörn werden.

Ich gelob vnd schwör zü Gott ainen And / das ich die oder diese schufft / außzüg / ein oder widerred / oder disen auffschüb etc. nit auß posshait / zü geuärlichem verzüg vnd nachtail / dem gegentail / sonder auß güetem gerechttem waren gründt / vnd das ich vermain / das die meiner sacht dienstlich sey / fürgetwendet hab.

G iij

Das

Das Xviij Gesatz.

Wie sich Clager vnd Antwurter / nach beuestigung des friegs / auf die articulirt clag/halten sollen.

Nad so der Antwurter / sein antwort in gesmain oder sonder / wie hievor im dreyzehenden Gesatz disz Titels angezant wirdet / geben hat / so sol Clager vonstundan begern / das jme Antwurter / auf all vnd neglich Positionalarticul in seiner clag verleubt / souerz dieselb clag articulirt einpracht ist / clar vnd lautter antwort gebe / bey seinem and (wo er den wie vorstehet für geuärde geschworn hat) das alsdan der Antwurter vonstundan züthün schuldig ist / souerz er solche articulirte clag / in seiner gwalt / vnd bedacht dar zü gehebt hat.

Souerz aber der clager sein clag articuls wense in rechte nit gelegt het / mag er die / in articul austailen / oder so die articulirt wär / aber noch mer neu Positionalarticul hinzüsethün het / vnd also mit den articuln nit genügsam sopald verfast wär / alsdan mag er begern / das jme Richter / ain zymlich zeit vnd zil setz / darjn er sein clag in positionarticul getailt / in Recht pringen mög / das sol der Richter thün / vnd jme vierzehen tag / oder wo ein kürzer gerichtstag wär / zü demselben nägste gerichtstag zil geben / vnd so er die in Recht legt / alsdan sol Clager begern / das antwurter / auf sy all vñ jeden in sonderhait / bey geschwornem ande / mit dem wort / er glaub den articul war oder nit war zü sein / clar vnd lautter antwort gebe / wo dan der antwurter darauf zestundan antwort zegeben / nit bedacht oder geschickt wäre / sol jme / derselben Copej vnd sein bedacht / vnd zeit / wie hievor im dreyzehenden gesatz geordent ist / vom Richter zü gelassen vnd geben werden.

Das

Das Xix Gesatz.

Wie der Antwurter / auch Clager / die vns formlichen vnd vndienstlichen articul / zü uerwerffen begern / auch der Richter die / vnd ander position / durchstreichen vnd aberkennen mög.

An sich erfände / das etlich positionarticul nit auß der clag gezogen / oder sonst vns formlich / vnd der sach vndienstlich / oder der frieg derhalben nit beuestiget wär / so mag Antwurter / wider solch positionarticul mündtlich oder schriftlich / seinen außzüg vnd eured thün / vnd begern / das Richter solch articul wöll uerwerffen / vnd nit zulassen / vnd so dagegen der Clager mit seiner nachred vernomen / vnd der strit zürecht gesetzt ist / Sol Richter züm sürderlichisten / darjn entschid geben / vnd was oberflüssiger vnd vndienstlicher articul sind / durchstreichen / vñ als vnzüelässig aberkennen. Souerz aber Richter erfände / das die angefochten articul / zü zulässig wärn / sol er dieselben züelassen / ob gleichwol in zweyßl stünd / ob etlich züelässig sein möchten oder nit / sol er dannoch die zulassen / in besonder wem jr vil sein / doch mit vorbehaltner gerechtigkeit / der vnzüelässlichen position / darauf man zü antworten schuldig ist.

Das XX Gesatz.

Wie Antwurter auf die züegelassen positionarticul sol antworten.

Als bald mit vrteyl erkant wirdet / das antwurter auf die positionarticul schuldig sey zü antworten / sol er solch antwort / vonstundan auf denselben gerichtstag thün / souerz er solch articul dauor / zü seinem bedacht gebebt het.

G iij

Souerz

Souere aber Antwurter vermainte / ime nit möglich sein/vonstundan darauf antwort zegeben/villeicht auß vile der articul/oder andern rechtlichen vsachē/das bey dem Richter züerwegen steet/darumb er auch den ayd/posshait züermeiden/schwörm/ so sol ime Richter als dan ain zimlich zeit/auf das nägft Gericht / oder sonst/ nach gestalt/grösse vnd eigenschafft der sachen / darinn sein antwort zegeben/setzen.

Das XXj Gesaz.

Wie sich Clager/auch Richter / so auf die positionarticul geantwort ist/halten sollen.

D Antwurter auf die positionarticul geantwort hat / sol Clager / solch antwort/ mit vleiß besichten gegen den articulu / ob auf die beschließlichen genügsam geantwort sey oder nit. Vnd auf welchen articul nit genügsam geantwort wäre / sol Clager begern/das antwurter/nochmals gnügsam darauf antwort / oder er Clager wöl die/als für bekent halten / So aber derselb antwurter genügsam het geantwort / alsdan sol Clager mit vleiß besichten / welche articul der antwurter hab vernaint/vnd welche er beypringen wöll / dieselben sol er dem Richter gerichtlich anzaigen/ mit begere/ime züerweysung derselben/ züelassen / darauf darnach Richter/den Clager züerweysung solcher articul züelassen/ Doch sol Richter/vleissig aufmercken haben/ob dieselben weyßarticul/ fürträglich / beschließlich / vnd züelässig sein/wo nit/sol er die / nit züelassen / vnangesehen das dieselben articul/ vor/in der verantwortung züelassen sind/wan es werden die position / darauf man der

parthey antwort begert / auf ander mainung / zü fürdrung der sach/ vnd entladung der persönlichen kundtschafft / in Recht fürpracht / so auch außs Nain gesetzt sein mögen/darzu/ so werden die weyßarticul / darauff man zeügen hören wil/auch anderer maynung gestelt/ die außs nain/nit sollen gestelt werden.

Das XXij Gesaz.

Wie es gehalten sol werden/so der Antwurter entlich Exceptionalarticul/ wider die articulirt Clag/ einlegt.

D Es sach wäre/das Antwurter ainich entlich einred vnd außzüg / wider des Clagers clag/nach beuestigung des kriegs in articulsweise het fürzebringen / so sol die gerichtlich verfarung mit züelassung/ausfechtung / vnd rechtuertigung derselben articul aller massen/wie mit des Clagers positionalarticulu/ gehalten werden/vnd wie in nägstuerschriben dreyzehendem/ auch neünzehendem vnd zwainzigstem Gesazten dis Titls geordent vnd gesetzt ist.

Das XXijj Gesaz.

Das Richter/in der haubtsach/ nit verfaru sol so der Antwurter/sein behelff/allain auf den entlichen außzug sezt/vnd in was form der Antwurter/denselben außzüg/fürwenden mag.

D Er Richter sol sich zü fürdrung des Rechts / souil im möglich ist bestessen / vnd eben aufmercken / wo der Antwurter des Clagers fürtrag vnd maynung/bekentlich wäre/

wäre/vnd seinen beuelch setzte/allein auf seinen fürges wendten endlichen außzüg/also das der antwurter/mit demselben seinen außzüg / die clag entlich verhoffte abzüstellen vnd abzeshnenden / vnd darauf begerte / von des Clagers anclag entledigt zü werden. Alsdan sol Richter / auf des clagers clagarticul / weiter mit fürs farn/ sonder allain/auf des antwurters endlich außzüglic articul/sein aufmercken haben/vnd den antwurter/wo er es begert/zü außführung vnd erweysung derselben zü lassen/doch mit vorbehaltung dem Clager seine fragstück / einred/ vnd ander notturfft in Recht fürs zepringen.

Wo aber sach wäre/das Antwurter dem Clager/seiner clag vnd maynung nit geständig wär/vnd dannoch sein entlich außzüg fürwenden wolt / das mag derselb antwurter mit gedingté worté auf / nachuolgend mainung thun. Vnd also sagen / wiewol ich dem Clager seiner clag/ mainung / vnd clagarticul / nit bestendig bin / in hoffnung das er sy zü Recht genüg nit erweysen mög/ deshalben solt ich billich von solcher vermainten clag ledig gezelt werden/ vnd vnnot wär / ainich entlich außzüg durch mich fürzwendé/nichtsdestominder / dieweil jr Herz Richter/mir auf heüt zil vnd tåg geben vnd gesetzt habt/all mein entlich außzüg fürzwenden / damit auch das Recht vnd die sach gefürdert / So bezeug ich mich hiemit offentlich / das ich mein nachuolgend außzüg vnd entlich einred / nit anderst gethan / noch mich die zü erweysen erpotten wil haben/dan souerz clager sein clag vnd clagarticul zü Recht genüg beypracht hat / alsdan sag ich vnd wende hiemit in Recht für in willen des Clagers clag vnd sein mainung außzuleschen/Sagende das solch sach darumb er mich anspricht mit gepürlicher vertendigung oder aufgerichtten vertragen / zwischen vnser/vertragen vnd verricht ist. Oder das ich vormals mit vrtail vnd Recht dauon ledig gesprochen

sprochen pin re. Oder das ich souil jar / den beclagten gründt ingeheb/ deshalb ich ine mit rechtlicher nütz vnd gewere erfessen hab. Darumb pit vnd beger ich/durch ewin rechtlichen spruch vnd vrtail / mich von gethaner clag zü entledigen/dem clager deshalben ewig stilschweigen aufzladen / mit ertailung aller Gerichtscoften/ Eur Richterlichambt deshalben anrueffende.

Vnd so also nach der partheyen strit / der Richter erfindet/ das des Clagers Positionarticul / vnd auch des Antwurters Exceptionalarticul zülässig sein / mag er sy all in ainem beyurtail zü lassen/ vnd zü Recht erkennen/das Antwurter auf des Clagers clagarticul/vnd herwiderumb das Clager auf des Antwurters außzüglic articul/clar vnd lautter antwurten sollen / vnd alzeit mit vorbehaltner gerechtigkeit/der vnzulässlichen.

Das XXiiij Gesaz.

Wie die Weysarticul auf die positiones sollen gestellt werden.

Auf beider partheyen Position/ geantwort ist/sol darnach hede parthey warnemen/ob genügsam auf jr position geantwort sey/vnd deshalben mit den weysarticuln / die form halten vnd handln wie im ain vnd zwainzigisten gesaz diß Titls vergriffen vnd angezaigt ist. Vnd so also Clager vnd Antwurter heder sein position fürpracht/ainer dem andern darauf geantwort/vnd jr weysarticul gestellt haben/so mag der Richter/nit allain des Clagers/sonder auch antwurters weysarticul/also miteinander/durch sein beyurtl/zü lassen oder aber erkennen.

Wie

Wie einer dem andern
des widerrechtens sein/
vnd was form vnd vnderscheid im wi-
derrechten vnd gegenclagen gegen dem
inwoner vnd gast gehalten sol werden.



Das

Das Erst Gesatz.

Wie antwurter seinen an-
clager/so sy beed im Land angesessen sind/vor
sein dez antwurters Richter/mit gegenclag/
so der ersten clag anhangt/fürwenden mag.



D zwen zueinander Persönlich
spräch haben / vnd beed in vnserm
Fürstenthumb gefessen sind / So
mag der Antwurter / so er vor sei-
nem ordenlichen Richter beclagt
wirdet/ vor demselben seinem Richt-
ter/ seinen anclager in gegenclag weyse auch beclagen.
Wo dieselb ansprach vnd vordrung von der ersten clag
hergeet/vnd derselben anhengig ist / damit die sachen dez
ster fürderlicher vor ainem Richter außgetragen werde.
Wo aber die gegenclag von der ersten clag mit hergeet/
noch der anhengig / sonder ain andere clag ist / soll alsz
dann ain inwoner den andern/ nach vermög gemainer
Landschafft erclärten Freyhait vor seinem ordenlichen
Gericht fürnemen.

Das ander Gesatz.

Wie der Gast vnd Außlender/dem In-
woner dez widerrechtens schuldig ist.



D aber ain Gast vnd Außlender ainet
Inwoner vnser Fürstenthumbs Bayern/
vor seinem ordenlichen Gericht / mit dem
Rechten beclagt / vnd der Inwoner begert/
H m

im sol der gaste vor demselben Richter/vm sein ansprach
oder gegenclag/ auch Rechtens sein / alsdann ist / der
Gaste schuldig/ des widerrechtens daselbs zügewarten.
Es sol auch ainer dem andern/so es begert wirdt/ durch
mittlainer porgschafft / oder wo Ir ainer oder sy beed
ein porgschafft vermögen / mit irn anden vmb das wi-
derrecht auch haubtsach vnd schäden gewisshait thun /
Vnd ist in disem fall nit not / das dieselb gegenclag / von
der ersten hergee oder anhengig sey / sonder es mag ders-
selb Inwoner / gegen dem Gaste / ain ganz andere vnd
frembde clag fürwenden/ als wenn der Gaste/ den Inwo-
ner/ vmb ein schuld beclagt / So mag der Inwoner/ den
Gaste beclagen / vmb ain gelihen roß / das er im nit hab
widergeben/ oder ein andere ansprach zü im setzen/ wann
dieweyl elager/ als ain Gaste/ des Antwurters Richter/
für sich selbs erwölt / vnd des Landrechtens gegen dem
Inwoner geniesen wil/ So sol er auch denselben Richter/
vnd das Landrecht gedulden/ in dem widerrechten.

Das Drit Gesaz.

In welcher zeyt / die gegenclag für-
gepracht sol werden.

S mag ain yeder Antwurter/ solch sein ge-
genclag thun/ ehe er sein Antwort auf des
ersten Clagers clag gethan / vnd ehe der
krieg beuestigt ist / oder bald nach beuesti-
gung des kriegs / insonder / so er beuesti-
gung des kriegs/ bezeügt hat/ das er sich wider den Cla-
ger/ des widerrechtens geprauchet/ vnd nach beuesti-
gung des kriegs/ sein gegenclag fürbringen wöll.

Das

Das Viert Gesaz.

Das in sachen der Clagen vnd gegencla-
gen / gleichförmig miteinander in Recht
verfarn vnd geurteylt werden sol.

S die gegenclag im Rechten/ mit der erstet
clag/ wieuorsteet fürgenommen ist / alsdann
sol in beeden sachen gleichförmig / souil
möglich ist / in Recht verfarn werden / Als
so / wenn die gegenclag vor beuestigung
des kriegs / ist einpracht / So soll vber beed clagen / der
krieg/ durch yede parthey/ wie sich gepürt beuestigt/ vnd
der and für geuarde/ geschworn/ vnd also für vnd für/ bis
zü dem endurteyl/ mit allen andern ein vnd widerreden/
vnd gerichtshandlungen verfarn werden/ vnd darauf/
der Richter/ band sachen/ so sich die nach irer gelegenheit
enden/ mit ainem vrtail entschaiden.

Das Fünfft Gesaz.

In was fällen das widerrecht stat hab.

As widerrecht so man in latein nennt Res
conuentio / hat in etlichen sonderm fällen
vom Rechten außgedruckt nit stat / der dan
zwen fäll/ als die gemainisten hieby anges-
zaigt werden. Fürs erst/ wann der erst Anclager seinen
Antwurter beclagt / vñ ainich entsetzung / das er wi-
derumb eingesezt solt werden. Wann dann Antwur-
ter / solchen Clager widerumb beclagen wolt / vmb das
angenthumb oder ander sachen / so sol er nit zügelassen
werden/ damit solch erste clag/ vmb entsetzung (die sons-
derlich

H ij

derlich

derlich vom Rechten gefrenndt ist) durch die gegenclag nit verhindert werde. So aber Antwurter / in seiner gegenclag auch omb entsetzung zeclagen / so het alsdann das Widerrecht stat wie oben.

Der ander sal/wenn der beclagt/in Aecht oder pänn wäre / mag er seinen Anclager auch nit widerumb anclagen/dann wiewol ain pänniger oder ächter im Rechten/ als ain beclagter steen/ So mag er doch nit darjn steen/ als ain anclager.

Der Sibent Titul

Zon zeügnuß vnd weysungarticuln / vnd wie mit stellung / vnd verhörung der zeügen vnd wider derselben einreden/auch mit einlegung brieflicher vrsundt / vnd fürbringen der weysungen in manigerlay gestalt / versarn vnd gehandelt sol werden.

Das

Das Xlv Blat.

Das Erst Gesaz.

In was zeit die weysung sollen volfüert / vnd wie die fragstück mögen eingelegt werden.



A Espald ainer parthen / Ir weisarticul zügelassen sind / mag hede parthen begeren/das Richter / ain zeit setz / darjn sy ir erpotne weysung / vnd zügelassen articul beybringen vnd erweisen mög / das ist gemainlich nach gebrauch des Lands in Bayrn / Sechs wochen vnd drey tag / darjn fünffzehen tag für den ersten / fünffzehen für den andern / vnd fünffzehen für den dritten / vnd entlichen Termin gerechent werden. Es sol auch die ermässigung der zeit / in dem fall steen / bey dem Richter / der auß pillichen vnd beweglichen vrsachen / dieselb zeit / zü lengern / vnd zekürzern macht sol haben / nach glegenheit der sachen. Doch sollen ainem neglichen zeügensfürer / zü seiner beswörung vnd weysung / nit mer dann drey Dilation oder auffschüb / nacheinander volgent / verhengt vnd zügelassen werden / doch alzert nach erkantnuß des Richters / vnd glegenheit der sachen / souerz der zeügensfürer seinen vleiß anzaigt. Aber die viert Dilation oder schüb / sol jm nit geben werden. Es sey dann sachen / das er bered mit seinem aynd / das er solch zeügnuß / in der gesetzten zeit / nit hab mögen erfolgen / vnd müglichen vleiß gethan hab / sonst sol jm / die viert Dilation oder schüb nit ertaylt werden.

H iij

Vnd

Vnd so ainem sein weysung züuerhörn züegelassen / vnd
 deß ain tag gesetzt ist / Sol er oder der Richter / dem wis
 dertail der weysungarticul / ain glaubwürdig abschuffe
 züstellen / vnd im darzü / den tag / darauf die weysung
 züthun / oder die zeügen erfordert sind / dauor zentlich
 verkönden / Ob er wöll seine fragstück einlegen / vnd die
 zeügen sehen schwöri / das sol zü seinem willen steen /
 vnd dieselb widerparthey / erscheine alsdann auf den
 gesetzten tag / vnd lege ire fragstück ein oder nit / So
 mag nichtsmynnder / der Richter oder Commissarij / mit
 verhörung der zeügen verfahren / vnd wo die widerpar
 they erscheint / sol sy bezeügen / das sy ir / Ir gerechtigs
 kait wider sölich zeügen / derselben person vnd sag / zü Ex
 ceptiern / vnd ir einred zethün / vnd ander ir rechtlich notz
 turfft dawider fürzepingen / seiner zeit / wöll vorbehal
 ten haben.

Das Ander Gesaß.

Wie die Zeügen zü irer sag / mit dem
 and sollen geuertigt werden.

S Die angezaigten zeügen / auf den benanz
 ten tag vor gericht erscheinen / So sol ine der
 Richter den gewöndlichen And / wie der her
 nachuolgt / verlesen / vnd sy nachsprechen
 haissen. Wölchen And / on beeder partheyen sonder bes
 willigung / der Richter / kainem zeügen nachgeben mag.

Form

Form des Ands der Zeügen.

Ich schwör zü Gott ainen and / das ich in
 der sach / darumb ich zü ainem zeügen fürz
 gestellt bin / vnd gefragt wurde / ain ganze
 lautere warhait sagen wil / souil mir kunde
 vnd wissent ist / vnd darinn nichts verhal
 ten noch vntwarhait vndermischen / weder auß freunds
 schafft oder feindschafft / oder vmb angens nütz willen /
 auch weder von lieb / neyd / forcht / gab / noch ainicher ans
 derer sach wegen / auch sölich zeügknuß vnd mein sag / vers
 schweigen / biß die Rechtlich geöffent wirdet / getrewlich
 vnd vngewärllich als war mir der allmächtig Gott helfff.

Das Drit Gesaß.

Wie die zeügen / vnd yeder in abwesen deß
 andern verhört / vnd die oberflüssigen frage
 stück verworffen sollen werden.

Je zeügen / sollen von dem Richter oder ver
 ordnetem Besitzer oder Commissarij / vnd
 Gerichtschreiber / ordenlich / nit offenlich /
 oder in beywesen ainicher Parthey / sonder
 ainer nach dem andern insonderhait / vnd
 in abwesen seins mitzeügens / auff die züegelassen
 weysarticul vnd fragstück / wie sich gepürt / verhört
 werden / vnd was hegfllicher zeüg sagt / das sol der Ges
 richtschreiber angentlich vnd ordenlich aufschreiben / also
 daß darauff clärlich vernomen werden mög / was ain

H iiii yeder

yeder zeüg / auf yeden articul / vnd auf yedes fragstück
darüber lautend / gesagt hab / vnd füran mit mehr schrei-
ben / diser zeüg sagt wie der Erst oder ander vorgeend
zeüg / sonder ains yeden zeügen sag / nach lengs in schrif-
ten vergreiffen.

Auch sol der zeüg mit vleiß gefragt werden / von der ur-
sach seins wissens / vñ der verhörer mag ine (ob es gleich
in den fragstückten nit vergriffen wär) dannoch wol fras-
gen / wer sonst dabey gewesen / vnd an welchem tag / vnd
wo das geschehen sey / dauon der zeüg sagt / wo aber des
widertails eingelegte fragstück / alle oder ains tails
nach erkantnuß des Richters oberflüssig oder zu der
sach nit dienlich wärn / die sol der Richter verwerffen / Es
mag auch der Richter so er die zeügen verhört / oder dem
Commissarij züuerhörn beuillt / etlich beyfiser oder ans
der vnpartheyisch erber verstendig Mann / zu sölicher
verhörnung ordnen / die mit vnd bey derselben verhörnung
sein / doch denselben auch verpieten / das sy vor eröffnung
der zeügen / nyemandt ichts von sölicher sag öffnen wöl-
len / vnd also darinn sonder vleiß fürkert werden / nach-
dem vil vnd groß / auch mertails der Rechtsachen an den
zeügen jr sagen / vnd kundtschafften / wil gelegen sein.

Das Viert Gesaß.

Wie man Compassbrief geben sol.



Daber die zeügen vnd kundtschaffter / auß-
serhalb des Richters Gerichtszwang / in
ainem andern Gericht wärn / So sol der
zeügfürer begern / ime Compassbrief
vnd

vnd fürdung / zügeben / an derselben zeügen ordenlichen
Richter / sölich zeügen züuerhörn / das ime alst ann der
Richter zügeben sol / vnd in sölichem Compassbrief vers-
lenbt vnd eingeschlossen werden / die weyßarticul / vnd
auch des gegentails fragstück / damit der ander Richter
wisse warauf er die zeügen sol verhörn. Vnd so er die ver-
hört / sollen jr sage ordenlich aufgeschriben / dem Richter /
dauor die sach in Recht hanget / mit sambt den weyßar-
ticuln vnd fragstückten / wider vnder seinem insygl vers-
schlossen zügeschickt werden.

Es mag auch dem Landsprauch nach / der Richter vor
dem die Rechtsach hanget / an den andern Gerichtsher-
ren / begern / wo es im gefellig ist / die zeügen seines Ges-
richts zwangs / für denselben Richter / vor dem die sach
hanget / zübeschanden / vnd züuerschaffen / jr sag nach
rechtens form daselbs züthun. Doch steet söliches im
des Gerichtsherren willen / die zeügen auß seinem ges-
richt wienorsteet züschaffen / oder die / auff den Compass-
brief / selbs züuerhörn.

Das Fünfft Gesaß.

Von öffnung der zeügen / vnd wie man
darnach in Recht sol handln.

S die Zeügen also ordenlich verhört / vnd
jr sag aufgeschriben ist / vnd kain tail in
disem Rechtstrit mer zeügen fürstellen
wil / alsdann sol Richter / auf anhalten
der Parthenen / inen tag / zil / vnd zeit / züeröffnung
der zeügen sag / benennen / auf welchen tag / die partheien
erscheinen sollen / vnd darauf die Parthen / so die zeü-
gen gestellt hat / begern / sölicher zeügen sag züeröffnen.
Dagegen

Dagegen die ander parthey sagen / vnd bezeügen mag /
 Sy bewillig vnd behels in solche eröffnung mit anderst /
 dann mit vorbehaltner gerechtigkeit / wider solch zeügen
 vnd jr sag seiner zent gepürlich einred vnd Exception
 züthün / die züuerwerffen vnd souil Recht ist / züuernich-
 tigen.

Darnach sol der Richter / auf solchen gesetzten tag / in ges-
 genwart beder partheyen / oder der ainen allain (souerz
 die ander als vngheorsam aussenbelib) die verhörten
 zeügnuß / vnd jr sage / eröffnen nachuolgender wense.
 Wir als Richter diser sachen / eröffnen / der verhörten
 zeügen sag / vnd wöllen die also hiemit geöffent haben.
 Vnd darauf dem Berichtschreiber beuelhen / die züuerles-
 sen vñ so der zeügen souil wern mag der Berichtschreiber
 anfahen / etlich zehl vnd wort züuerlesen. Vnd die par-
 theyen beed oder jr aine begern / solcher zeügen sage / ab-
 schrift / züg / vnd tag / die anzefechten / vnd dagegen zü-
 handln / souil die Recht züelassen / das me dann vom
 Richter sol zügeben werden / vnd damit vnnütz / müe-
 cost / vnd zerung erspart. So sol der Richter / den par-
 theyen / darauf zil / vnd zent / benennen / vnd nach gles-
 genhait der zeügen sag / vnd gericht / Sy verzer mit irer
 notturfft / ein / gegen / vnd widerreden / versarn lassen /
 vnd deshalben / auch bis zü beschluß der sachen vnd
 Rechtsatz / die Termin vnd zil halten / wie dann hievor im
 drenzehenden gesatz des fünfften Titls vergriffen vnd
 geordnet ist.

Wo aber die partheyen / kein abschafft noch ainich zil /
 vnd zent / wider die zeügen vnd jr sage züreden begern /
 Sonder im Füßstapffen / fürfarn wolt / vnd jr einred /
 vnd außzüg / vonstundan / nach verlesung der zeügen
 sag / thün / oder darauf / on ainich einred / fürter mit bes-
 chließung / oder sonst in Recht versarn / sol alsdann
 Richter / nach lengs / solch zeügen vnd jr sag / wo es die
 partheyen

partheyen begern) verlesen lassen / vnd weiter zwischen
 ine / wie sich nach vermög diser gerichtlichen ordnung ges-
 pärt vnd recht ist / fürfarn / vnd die partheyen nach irem
 willen beschliessen lassen.

Das Sechst Gesatz.

Das nach öffnung der zeügen / kein parthey /
 ober vorig articul / oder denselbigen ganz
 widerwertig / weiter zeügen stellen mög / es
 wärn dann Instrument oder besygl brief.



Die volsüert kundtschafft / vnd zeügnuß
 in Recht eröffent ist / Sol darnach / kein
 tahl zü ainicher verzer persönlicher zeügnuß
 auß dieselben Articul oder den vorigen /
 widerwertig articul einzefüern / züegelassen werden. Es
 wärn dann mercklich vrsach verhanden / die den Richter
 darzü bewegten. Als so im form oder verhörung der
 fürgestellten zeügen / oder irer sag offenbar irzung vnd
 nichtigkeit erfunden wüorden.
 Aber Instrument vnd besygl brief / mögen nach eröff-
 nung der zeügen sag / vnd sonst alweg / doch vor beschluß
 der sachen / in Gericht fürpracht werden.

Das Sibent Gesatz.

Von beweynungen in gemain / vnd wie die
 in mer gstat beschehen mögen.



S mögen die beweynung in manigerlay
 gstat beschehen / Nemlich durch gezeügen
 alsdann in nägstuerschuben gesatz außs
 gedruckt ist / wie die gestellt vnd verhört sol-
 len werden.

Item es mögen auch beweynung beschehen / mit offens-
 barn glaubwürdigen schriften / brief / vnd sygln.

Item

Item durch bekantnuß der partheyen / als da ain tail dem andern / der sachen gesteeet / vnd bekent.

Item durch ainen offenbaren leyinat / vnd gemain gerüeff vnd geschray.

Item es werden auch etlich beweynung genant / halb gezeugnuß / als / so allain ain ainiger zeug / oder sonst / ander an zungen oder vermüettung da sein / vnd doch zu der sache mit ganz / oder völiglich genüg thun / dieselben halb beweynung / werden zu zeyten / nach eigenschafft der sachen / erstatt / durch den and / dene Richter / oder die widerparthey / demselben tail / so die halb weysung fürspringt / zu genügsamer erfüllung sölicher gezeugnuß / mit Recht vnd vrtel aufferlegt / vnd züetail / souil nach gelegenheit yeder sachen Recht wirdet.

Item es beschehen auch / beweynung durch kundtschafft / vnd besichtigung des augenscheins / die am tag vnd vor augen seyen / dauon weiter kein zweyßl sein mag.

Das Acht Gesaß.

Von beweynung in peynlichen sachen.

In peynlichen sachen sollen clar / lauter vnd ganz vnzweyßhafftig / volkomen beweynung fürgewendet werden / durch zeugen / die on allen verdacht vnd archwon sein / wider die nit außzüg / oder einrede mögen gethan werden / vnd in disem fall / sol der and dem Clager zu ersatzung oder hilff seiner bewahrung mit ertailt / noch außerslegt werden.

Es mögen auch Person vnder zwainzig jarn alt / in peynlichen sachen mit zeugen sein.

Das

Das Neunt Gesaß.

Wie das Aigenthumb / ains ligenden oder varenden / güets / sol bewisen werden.

Auf die einrede oder außzüg / die in Rechtuertigung ligender oder varenden haab vnd güeter geprauchet sein / ainer parthey notturfft erfordert / das er sein gerechtigkeit des aigenthumbs / beweynen sol / alsdann thut not / Am ersten zübeweynen / den Titel / wie sölich haab oder güet / an ine kommen sey / ob er das kauft / Ererbt / oder in wechßls / oder lehensweyse / an sich pracht / oder durch ainen andern redlichen auffrichtigen Contract / oder auß einer vbergab oder lesten willen / von ainem andern / an ine komen sey / der sölichs auch mit gutem Titel besessen / ine vbergeben / verschafft / oder wie er das vberkomen habe.

Vnd ist zübeweynung der gerechtigkeit des aigenthumbs nit genüg / das sein nägster vorfar / innhaber derselben haab oder güets / das allain inngehabt hab / vnd für den Herren desselben güets geacht / vnd gehalten gewest sey. Es würde dann fürpracht / vnd wäre wissentlich / das sein vorfar vnd Er / sölich güet / nach sätzung der Landrecht in Bayern / solang erfessen / dardurch sy nütz vnd gewere vnd rechtliche verjörung erlangt hetten.

Es mag auch die gerechtigkeit des aigenthumbs / nit durch ainen gemainen leyinat / gerüeff / vnd geschray / oder achtung / oder durch ainich an zungen / beweynt werden / Sonder sölich beweynung / sol beschehen / durch warhafft offenbar clausl vnd vrsachen.

Das

Das

Das Zehent Gesatz.

Von beweynung der Entsetzung.

S yemandt sich beclagt ainer Entsetzung/der ist schuldig/zubeweynen/das er/der haab/oder güts/darumb er elagt / in besetz vnd jnnhaben gewesen / vnd durch den beclagten/oder yemandt von seinen wegen / auf sein haussen/entsetzt sey.

Vnd nach dem ainer / nit allain beweglicher / oder vnbeleglicher/begreyflicher / oder lenbhafftiger / sonder auch vnbeleglicher / vnd vnlenbhafftiger güeter / mag entsetzt werden / als dienstperkait oder gerechtigkeit / gesichtsziwang zeyeben / Ambtleut zusehen / zins züempfehen. Wann dann yemandt in solchem verhindert/oder gesetzt wirdet/ dardurch er sich der / nit mer gepauschen möcht / oder jm sein zins vnd gült gewangert vnd vorgehalten werden. Solchs alles haisset auch entsetzung.

Aber vmb entsetzung in hangendem Rechten/so man in latein nennet Attentata/ oder Innouata/ sol es gehalten werden / wo ainer sich beclagt / das ine sein widerparthen in hangendem Rechten entsetzt het / vnd begert zuerkennen/solch handlung abzethun/vnd wider in vordern standt / darinn es vor angefangter rechtuertigung gewest/zustellen. Alsdan ist genüg/so der entsetzt weyset/das er zu der zeit als das Recht oder der krieg angefangen/in der besetzung gewest / vnd der vom widertail entsetzt sey. Darauf dann auß Richterlichem Ambt/ als dann solche Attentata vnd entsetzung / durch den Richter abgethan / vnd die sache / wider in vorigen standt gestellt/ werden sol.

Das

Das Xj Gesatz.

Wie ain Anwald oder gewalthaber seinen gwalt mag bezeugen.

I n Anwald oder gewalthaber / mag seinen gwalt durch glaubwürdig Instrument / oder versygt brief / auch durch zeugen / oder das Gericht beweynen / dann in diesem fall haben dieselben Instrument / gwaltsbrief / vnd zeugen/ain gleichförmig würcklichkeit / vnd ist nit not/so man darumb zeugen fürstellt/dem widertail darzu züuerkünden / dann die zeugen werden in diesem fall / nit geführt/ wider die parthen / Sonder des Anwolds oder gwalthabers person/dardurch in Recht/ zu Legitimirn vnd geschickt zemachen.

So aber der Gwaltsbrief etwas zweyffelhafftig wäre/ mag von dem Anwald ain bestandt zu Recht erfordert / vnd aufgenommen werden/ genügsamen gwalt / zu negstem gerichtstag zebringen. Hette aber der Anwalt/gar kainen schein/seins beuelchs/oder gwalts anzuzangen/ So sol er nit züegelassen werden / den bestandt zethun. Es wäre dann ain gesypte person / dieselb mag bestandt thun/vnd handlen/Wie hievor im Sechsten Gesatz/ des Vierten Titls vergriffen ist.

3 11

Das

Das Xij Gesatz.

Wie vrtel vnd Gerichtshandlung
bewisen mögen werden.

Verwol zu beuessigung vnd anzaigung einer vrtel sich gepürt vnd not ist / dieselb in schrift fürzepingun / hedoch so dieselb schufft verfallen / vnd verlorn wäre / mag dannoch die vrtel beweyst werden durch zwen Erber vnuerdacht gezeügen / dawider nichts rechtmässigs mag gesredt / oder außzüg gesuecht werden. Vnd ist nit not das dieselben zeügen alle wort der vrtel / wie die vor Gericht erlaut hat / sagen / sonder es ist genüg / das sy den syn vnd wesentliche würckung / der selben vrtel erzelen.

Dergstalt / mögen auch die Gerichtshandlung / der parthenen red vnd widerred / wo die schufften verlorn oder verfallen wärn / beweyst werden.

Das Xij Gesatz.

Wie ain Gerichtshandl So in ainer
sachen ist ergangen in der andern be-
weysung mag thun.

Serichts Acta vnd handlung / die vor ainem ordenlichen oder wilfürtem Richter geyebt sind / so die / zu gründung aines andern sachen / als zübekantnuß der parthenen / oder zu ainer zeügknuß / oder dergleichen sachen / dienen / dieselben gerichtlichen handlung / thun auch beweynung / vor ainem andern Richter.

Aber

Aber die Gerichtshandlung vor einem wilfürtem Richter ergangen / die allain zu schickung der sachen / vnd nit zu völligem grundt / dienen / als beuessigung oder entschafft des kriegs oder dergleichen / die nemen jr ende mit außgang des anlaß.

Item ein neglich beweynung / so in ainer gerichtlichen handlung rechtlich volfüert wirdet / die macht vnd gibt / ewigen glauben / zwischen den personen vnd güetern / derhalben die / in Recht ergangen ist.

Das Xij Gesatz.

Wie Eehafft not / vnd ver hinderung aines
abwesenden / mit anzaigung redlicher vrsachen / seines aussenbeleibens mögen bewisen werden.

Nyemand auf ainen oder mer gesetzt Gerichtstäg / vor Gericht mit erscheint / vnd daruñ / als ain ungehorsamer beclagt / ist / kombt er darnach / als ain gehorsamer vnd zaigt / zu entschuldigung seins aussenbeleibens redlich vrsach / vnd Eehafft not an / die ine verhindert haben / derselb / sol die vrsachen seins aussenbeleibens vnd ver hindrung / beweynen / vnd zu Recht genüg warmachen / vnd das dieselb vrsach nit erdacht / noch argkwenig sey / das mag hezüzenten mit zeügen volkomenlich / etwo mit ainer halben beweynung / vnd etwo mit dem and / erzeygt / vnd fürpracht werden / darinn die Richter gstalt der sachen / vnd person / mit vleiß ansehen / vnd erwegen sollen / wie dann hievor im sechzehenden gesatz / des dritten Titls auch anzaigt ist.

Z iij

Das

Das Xv Gesatz.

Von Beweysung der Statut / Landrecht / gepreüch vñ gewonhait in Bayrn.

N yemandt sich seiner sachen zeücht auff gemains Lands in Bayrn erclarte Freyhait / Landsordnung / Landpot / gepreüch / oder dise Gerichtsordnung / oder auff das Recht püech in Obern Bayrn / oder ainich Statrecht / derselb ist / nit schuldig söchs züberweisen durch zeügen oder darlegung ainicher schrift / Sonder es ist im genügt das er erzele vnd anzaig / das püech darinn söch Articul / Gesatz / Ordnung / oder Statut / vergriffen vnd beschriben ist / mit begere das züerlesen / dann ain yeder Richter / so er zü Gericht syht / sol gemainer Landtschaffe erclarte freyhait / auch die Landsordnung / Landpot / vnd dise Gerichtsordnung / vnd wo das Recht püech im Oberland ligt / dasselb püch / allzeit in glaubwürdigen form / bey dem Gericht haben.

Wo aber söche beweynung / vor frembden Gerichten vnd außser des Fürstenthümb Bayrn / von yemandt gethan müest werden. So sol es alsdann beschehen / nach vermdg gemainer Recht. Nemlich / das der / deme söchs fürzepringen auferlegt wirdet. Alsdann begere / ime des Compas vnd fürderbrief zegeben / an der Landsfürsten Hofmaister / Bisdomb / Hauptman / oder Räte / oder an ainem Land oder Statrichter in Bayrn / damit ime durch dieselben / laut seins anzaygens / söcher erclarter Landtsfrehait / Ordnung Statut / oder Gerichtspüch / oder wes er darinn nochturfftig ist / glaubwürdig vñ kundt /
oder

oder anzaigen / in das gericht / der enden die Rechtuertlung ist / geben werd.

Item wer sich zeücht / auf gewonhait / der ist schuldig / dies selb gewonhait züberweisen. Wo er es aber nit thüet / so wirdet darfür gehalten vnd geacht / als het er derhalbens nichts fürgewendet / dann die gewonhait / steen in der geschicht / vnd sind kainem fürträglich. Er beweyse dann / das die redlich in der geschicht also herpracht sey / wie dann söchs die Recht clärlich außweisen.

Das Xvj Gesatz.

Von Beweysung der Erbschafften vnd Erbfälle / aus crafft ains Testaments / vnd letzten willens.

A Es die Erbschafften / hezüynten ainem anfallen / auß crafft ains Testaments / geschäfts / oder letzten willens / wo dann yemandt söchen erbfall erfordern / vnd beweynen wil / so gepürt sich. Fürs Erst / das der / durch den das erbgüet verlassen ist / ain Testament / geschäft / oder letzten willen / vor seinem sterben hab außgericht vnd gemacht / vnd das derselb Testator dene / so den erbfall erfordert. In söchem Testament / geschäft / oder letzten willen / zü ainem Erben fürgenomen / benent / vnd gesetzt hab. Es sey in aller verlassner haab vnd güet / oder in ainem benennten tail darauß / wie sich das begibt / vnd so sich das also erfindet / alsdann sol der gesetzte Erb / so er das erb erfordern wil / das testament / oder letzten willen / in offenbarn glaubwürdigen form / vnuerferet vnd vnuermailigt pringen / für den Richter.

Item er sol auch fürbringen / das sölich / on allen arckwon / in beywesen erberer zeügen / vnd mit aller andrer zierlichheit aufgericht sey.

Item das der Testator / vnd aufrichter / oder macher des letsttens willens vnd geschäfts / todts abgangen sey.

Item das die beclagten haab vnd güeter / sölich erbfalls / des abgestorben Testators / vnd geschäftmachers / gewesen seyen / vnd die zu der zeit seins sterbens / auch das vor / besessen / inngehebt / vnd nach seinem tod / also verlassenn hab.

Das Xvij Gesatz.

Von beweynung der Erbschafften / on Testament vnd geschäft / so die nächstgeschwipten erben oder fründt anfallen.

Als die Erbschafften verrier kommen on Testament vnd aufferhalb ains letstten willen oder geschäfts. So man in latein nennet / Abintestato / die dann den nächstgeschwipten erben vnd fründten gepürn vnd züfteen. Wo dann yemand / vmb ainen sölichen erbfall züclagen hat / vnd denselben erbfall erfordern vnd beweynen wil. So gepürt sich fürs Erst / fürzebringen vnd warzemachen / Das der (des der Clager Erb zesein vermaint) todts abgangen / vnd des abgestorben on Testament oder letstten willen nächstgeschwipter fründt vnd erb sey / vnd hoff das aufferhalb sein / mit warhait kam ander sich darstellen / vnd beweynen mög / das er dem abgestorben näher oder gleichgeschwipter erb sey.

Das Xviij Gesatz.

Von Beweynung der Syptschafft.



Nach dem aber zu vil zeyten / sich Erbfall begeben / dar zu mer dann ain geschwipter Erb ist / wo dann / der syptschafft oder freündtschafft halben / zwischen Inen irung einfall / also das ainer dem andern / der syptschafft / seins fürgebens / mit geseet / vnd jeder / der negst zesein vermaint / als / da gebrüeder oder geschwister get aneinander nit erkennen / noch züelassen wöllen / das sich dann begibt / so aus denselben personen / aine aufferhalb irer haymet / sich in frembden landen enthalten hat. Als dan / so ist derselben person / not / zübeweynen / das sy sich in der frembde / für iren brüeder oder geschwister get außgeben / vnd dermassen genent vnd dafür erkent / auch von andern / die ire geschwister get erkennen / dar für gehalten / vnd geacht sey worden.

Wo aber sölicher oder andrer / Syptschafft halben / zwischen personen / in derselben haymet / vnd da sy geporn seyen / nach irer Vatter vnd Mütter tod / irung vnd zweyfel einfelt / vnd die zeyt irer gepurde / vnd alters / noch vnder fünffzig jarn wär / So ist der person / derhalb ben der zweyfel ist / not zübeweynen / das sy mit andern irn geschwister geten / in ainer benannten erkanten person / als irs Vatters haus / auferzogen vnd ernödt sey / das auch ir Vatter seliger sy als sein kind erkennet / vnd genennt hab.

Item das sy auch von andern nachpaurn / vnd vmbfassen / für derselben geschwister get geacht vnd gehalten sey.

Wie

Wie aber ander vnd weiter syptschafft zübeweyßen/sein/
in den Kaiserlichen Gesetzen vnd geschriben Rechten
ausgedruckt.

Das Xij. Gesatz.

In was fällen/gezeügf nuß/so außs nain
gestellt wirdet/zügelassen seyen.

Werwol nach sätzung der Recht/allain die
beweyßung/so auß Ja/vnd beschehen ding/
gesetzt sind/vom Richter/söllen zügelassen
werden/hedoch wo sich ainich parthey/mit
irem laugnen vnd nain zübehelffen vermaint/vnd bes
gert sy/damit zügelassen/wo dann sölich nain/oder laug
nen/besondern beystandt thet/oder dermassen mit seinen
umbständen gestallt wäre/das man darauff Ja vnd ain
beschehen ding/nach gelegenheit angezogner vnd bes
nennter oder bezwungner zeyt/oder stat/wol verstehen/
So mag der Richter/sölich beweyßung wol züelassen/
als/so ainer beclagt wurde/wie er auß den tag/vnd an
dem ort den N het beschedigt/aber der beclagt/dagegen
sagte. Er het es nit gethan/vnd wolt beweyßen/das er
auß denselben tag/an dem angezaigten ort nit/sonder
verz dauon an ainem andern ende gewesen wär.

Söliche beweyßung lassen die Recht züe/dan sein erpotne
weyßung/hat an jr/ain Ja/nämlich das er auß densel
ben tag/an ainem andern ende/vnd so went von dem ort/
in der clag angezaigt/gewest sey/das daraus clar zü
uermüeten/vnd abzenemen ist/das vnmöglich wär/zü
ainer stund/tag oder zeit/an beeden steten oder orten ge
west zesein.

Vnd so sölich für gewiß/dermassen geschehen zesein/bes
weyßt wirdet/so volgt darauff die gewißheit deß vnges
chehen dings.

Item

Item es mag durch zeügen/beweyßt werden/das ainer
zükainem erben/in ainem Testament gesetzt sey/so dies
selben gezeügen sagen/wie sy bey aufrichtung des Testa
ments gewest/vnd derselb so sich für ainem erben angeß/
sey darinn nit benennt worden.

Item wenter mag durch zeügen beweyßt werden/das eis
nem sein güet/roß/oder anders/zü der zeyt nit schada
hafft gewest sey. So die zeügen sagen/das sy dasselb
güet/oder haab zü derselben zeit/ gesehen haben/das der
angezaigt oder beclagt schad/daran nit sey gewest.

Item durch der widerparthey bekantnuß/oder durch
andschwörn/so ainem mit vrteyl auferlegt wirdet/das
nain/oder nit beschehen ding/auch erzeügt vnd bewärt.

Item/Das ainer nit zübezalen hab/das mag er bewey
ßen/durch anzaigen seiner haab vnd güeter/vnd gemais
neachtung/seiner nachpern oder fründt.

Item das verttigung ains kauffs oder ain vbergab/
oder ainich ander gerichtlich handlung/in das gewönds
lich/Stat/Marckt/oder Gerichtsbüech nit schreiben/
oder ainem darzü nit verköndt sey/sölichs mag bewisen
werden/mit dem büech/darein man nach gewonhait
oder geprauch/der Statt/oder Marckts/oder Gerichts/
sölich handlung pfligt zeschreiben.

Doch söllen in obuerschriben vnd allen andern dergleis
chen fällen/die partheyen/die sich/das nit oder nain/züs
beweyßen erpieten wöllen/dauor wol bedencfen/vnd sich
darein nit leychtlich lassen/es thü jnen dann so groß not/
vnd sein in jrm fürtrag so gegründet/das sy jr erpieten/
durch gepürlich vnd notturfftig umbständt/statlich vnd
lauter beweisen/vnd jrer widerparthey fürtrag/damit
ablainen mögen.

Das

Das XX Gesatz.

Von beweynung / zuegefüegter schäden /
vergweltigung vnd schmach.

W yemandt vmb schäden beclagt wirdet /
als solten die / durch betrug / gewalt / oder bes
drang beschehen sein. So mag der Clager /
sölchen betrug / gwalt / oder bedrang / bes
wey sen mit seinem Ayd / also / das er begern mag / damit
jme / sölcher zuegefüegter schad (er sey an der entwertet
hab / oder an derselben wert) nach ermässigung des
Richters / bey dem ayd / den er deszhalb zeschwörn sich
erpieten sol / abgethan vnd widerlegt werde.

So aber in der Clag kein betrug / gwalt / noch gedrang /
angezogen / sonder der schad allain auß zuefall / Interes
se / oder verseümligkeit / erfolgt vnd erfordert wirdet. So
sol sölcher schad / durch gezeugnuß bewisen werden.

Item in sachen Injurj vnd schmach betreffend / die mit
worten oder schriften beschehen / So die that bewisen /
oder sonst vnwidersprechlich ist. Alsdann so mag der
Richter / den Clager / so er es begert / zuelassen / das ders
selb Clager / nach sein des Richters mässigung / sölch
schmach mit dem Ayd bestätt.

Doch sollen die Richter (so in disem fall Burgerlich
clagt wirdet) alsdann sonder aufmercken haben / auf die
vmbstände geschicklichkeit vnd anheng der schmach / vnd
person / so die schmach mern vnd beschwären mögen / vnd
wie die schmach / es sey hoch / oder nider / auf ein benentli
che summa gelt / geacht / vnd gesetzt wirdet. Darnach
sol Richter die mässigen / vnd darauf dem Clager / dieselb
gemässigt Summa mit seinem ayd zubeteürn / auferles
gen. Also / daß er der Clager / mit souil neme / oder desz ihes
nen / so jm für die schmach gemässigt ist / vil lieber mangs
len wolt / dann sölch schmach zeleiden.

Vnd

Vnd so der ayd durch den Clager dermassen beschicht / so
sol jm darnach der schmäher / die gemässigt Summa /
zubezalen verurteilt werden.

Das XXI Gesatz.

Von Copeyen / Abschriften / vnd Trans
sumpten / auch andern brieslichen vrfün
den / wie die beweynung thun mögen.

S peyen oder Abschriften / von Instru
menten oder brieslichen vrfunden / die
durch offen Notari auscultirt / vnd vns
derschriben werden / dergleich ander abs
schufft / die nit mit gepürlicher zierlichkeit
aufgericht vnd geuertigt sein / die mögen in gericht / kein
beweynung thun. Es sein dan die haubtuerschreibung /
dagegen für das Gericht gelegt / verlesen / nach notturft
besehen / vnd gleichlauttendt erfunden.

Deszgleichen / so mögen / die Instrument oder besiglt
bries / die Radirt / oder der büechstaben oder sigl verdun
ckelt / außgetilgt / oder gar zerprochen sein / auch kein bes
weyung thun.

So aber vnuerfert / vnd vnuermailligt schriften / bries
oder sigl / in den Fürstlichen Hofgerichten / durch die vers
ordneten Secretarij / oder Hofgerichtschreiber / vnd in
den andern Gerichten / durch die geschwornen Gerichts
schreiber / amisten abgeschriben vnd in den gerichtshänd
len erfunden werden / alsdan sollen dieselben abschufften
genügsam beweynung thun / ob gleich darnach die haubts
bries verlorin wurden.

R

Item

auch ain Beyurteil geben/als/so er vermercke/ das etz was im handl vbersehen/der krieg nit beuestiget/ oder sonst/in ainem gewalt/oder der weysung/nit nach Rechtes form/verfarn wär/oder so in der haubtsach ain endlich vnd ausschliessender außzüg/ als verjörung/ oder vorgerichte sach/sür gewendet/vnd nichtsminder/durch die parthey auf ain andere maynung beschloffen wär/ Als dan mag Richter von Ambswegen/sölchs mit ain ner beyurteil entschaiden.

Das Drit Gesatz.

Was ain Endurteyl sey/vnd wie man die geben sol.

AIn Endurteil/ist ain rechtlicher entschid/ der die gantz haubtsach/endlich entschaidet vnd endet/ in sich begreiffend/ verurteilung/ oder entledigung des stritigen handels/wan so die partheyen/nach rechtlicher ordnung/verfarn/den krieg/mit clag vnd antwurt beuestiget/ jr beweynung mit ein vnd gegenreden bestritten/auch in der sachen endlich beschloffen/vnd jr Rechts satz gethan haben. Als dan sol Richter/ mit güeter vors betrachtung/ auf all handlung in Recht eingebracht/ vnd wo not ist/mit rate der rechtuerstendigen/nach güeten leyndlichen gewonhaiten/gepreüchen/vnd frenhaiten desselben Gerichts/ oder wo die nit vor augen wären/nach vermög/gemanner Recht/ ain endurteil/aufs fürs derlichist schöpffen/vnd verfassen/ vnd solch vrtail eröffnen/wie dan im sybenden gesatz des achten Titls nägft verschriben/angezaygt ist.

Das

Das Viert Gesatz.

Das ain yede endurteyl nach gestalt der Clag formirt sol werden.

Die Richter sollen vleissig auffmercken haben/das sy die endurteil nach form vnd inhalt der gethanen clag/vnd auf beschluß/vnd begere darinn begriffen/formirn/ vnd derselben gemäß stellen vnd machen/Wan so ain endurteil/ der clag nit gemäß/wär/ dieselb vrtail nichtig/ vnd das Recht nennet vnd haisset auch den Richter/der sein vrtail der clag nit gemäß stellet/darumb ainen thorn.

Das Fünfft Gesatz.

Was zürlichkeit zü einem endurteil gehörn.

Zü einem yeden endurteil/gehörn sarnemlich/nachuolgende stuck/vnd articul. Erstlich/das solch vrtail in schriftt verfast sey.

Züm Andern/das Richter solch Endurteyl durch sich selbsts/sykend/vnd nit steend gebe.

Züm Dritten/das solch Endurteyl in sich halt/des Richters namen/ ob er ain ordenlicher/Hofrichter/Landrichter/oder Hofmarchrichter sey.

Züm Vierten/sol die endurteyl in sich halten die namen der partheyen.

Züm Fünfften/das darinn stee/wie beed partheyen bey öffnung der vrtail gegenwürtig gewesen/ oder die ain/ als vngheorsam aussenbeliben sey.

L iij

Züm

Zum Sechsten/sol darinn angezeigt werden/ die Clag vnd anderer gerichtlicher proceß / in der substanz auß fürhilt.

Zum Sibenden / das solch endurteil in sich vergreiff/ verurteilung oder entledigung der strittigen sach. Nach dem aber in dem Fürstlichenhof vnd land / auch andern nydern gerichten/ die bemelten zirklichkeit in den endurteilen nit all gehalten werden/vñ nach altem herkommen/lang genehten gepreuchen / etlich vnderlassen bleiben/darumb sollen die vrtail nit nichtig oder vngerecht/sonder den versärten / vnd lang geübten gewonheiten vnd gebreuchen nach/berürter Gericht/wie bißher beschehen gehalten/vnd im wesen bleiblich sein / dan güet alltherkommen/gebriuch / vnd gewonheit / für Recht gehalten/vnd angenommen werden.

Das Sechst Gesaz.

Das kain sonder vsach/oder vnderscheid in den endurteilen/gesetzt werden sol.

S ist auch nit rätlich in den endurteilen/ ainich sonder vsach / die den Richter zu solchem vrtail bewegt hab/zusetzen/dan sich möcht liederlich begeben/das ain vngelerter Richter/in ainem endurteil ain vnbeschließlich vsach setzen/vnd die ansechlicher beschließend vsach/vnderlassen möcht/Doch sind etlich fall im Rechtsen/derhalben ainem Richter gezymen mag / in seiner vrtail beweglich vsach anzuzangen. Als nämlich vnder andern fällen/wan Richter sein endurteil setzt/außsondern vsachen / wider außweisung gemainer Regl der Recht/So mag er dieselben vsachen inen darzu bewesend/

gend/im vrtail setzen/doch wo er es nit thät / so ist solche vrtail/nichts minder krefftig vnd darumb nit nichtig.

Es sol auch kain endurteil / mit gedingten worten/oder anhang ainicher Condition / oder vnderscheid / gesetzt werden/als/so diß oder ihens beschehe/vnd sich begeben würd / so sol alsdan der Clager oder Antwurter des schuldig sein etc.

Wo es aber beschicht. So ist doch darumb die endurteil/nit nichtig/aber ain vnform / wie dan in den gemainen gerichten aufm land/bißher / wiewol ain vnformlicher/geprauch/gehalten ist/das die Richter den Antwurter von gethaner clag ledig zelen/es möge dan der Clager sein clag zu Recht genüg beybringen / oder ander ders gleich mainung. Vnd solchs ist darumb ain vnform/dan nach gebürlicher ordnung/sol ain yeder Richter/die partheyen/vor beschließung irer sachen / vnd also vorm endurteil/zü beweisung vnd einbringung aller irer notturfft/züelassen / vnd yedem tahl / deßhalben gepürlich zil vnd zeit geben/damit derselb Richter / nach endlicher beschließung/so die partheyen all jr notturfft fürprache haben. Alsdan ein endlich vrtail on vnderscheid/oder ainichen bedingtlichen anhang/geben mög.

Das Sibent Gesaz.

Wie vnd in welchen fällen in den vrteyln die Gerichtschäden mögen erkent vnd außgehebt werden.

Die Gerichtschäden/mögen auß dreyerlay vsachen begert werden. Erslich von wegen des gegentails vngheorsam / die mag vnd sol der Richter so bald die begert werden/

den/vorm endurteil erkennen/wie dan solchs hienor im dritten Gesatz / des dritten Titls weiter vergriffen vnd angezaigt ist.

Zum Andern/So mögen die schäden erfordert werden/ vmb der geuärligkeit vnd poßhait willen / die beim gegentail/im Rechten erscheint / Als wen ainer geuärlischer weise/vnd pößlistiglich/ verzüg suecht vnd begert/ die er nachmals nit beybringen mag/oder in ander weg/ auffschüb vnd lengerung suecht / damit er seinen widersthanl/lang auffziech/ vnd müed mach. Vmb solch costung vnd schäden/mag vnd sol Richter / auf gepürlich der andern parthey begern / vor dem endurteil auch erkantnuß thün.

Zum Dritten / werden Gerichtschäden begert / auß fräuel des kriegs/ als wen ain parthey (sy sey Clager oder antwurter) fräuenlich / on ansechlich vrsach / sich begibt/ in Rechtuertigung / doch sollen solch Gerichtschäden / durch den Richter aufgeschoben werden/bis zum endurteil/vnd der Richter/die/ in seinem endurteil entschaiden/vnd den verlüstigen verurteiln/ die dem obfigendem abzütrogen/dan der verlüstig wirdet gemainlich geacht/als hab er fräuenlich gekriegt / vnd müetzwilliglich sich in Recht eingelassen. Es wäre dan sach/ das dieselb verlüstig parthey/ Redlich vrsach gehebt het zurechten/die Ine von solcher fräuelheit entschuldiget. Alsdan sol ine Richter / in die Gerichtschäden/nit verurteiln / sonder die gegeneinander gleich aufheben/ als wan einer zwayer gelerten Doctor im Rechten Ratschleg für sich hat / oder wan ainer sein sach durch halbe bewärung / als durch ainen gueten zeitigen beybracht/oder auß brieflichen vrkünden oder salpüchern/beweglich vnd gut vrsachen erfunden vnd gehebt hat. Oder so ainer vor eingang des Rechtens/von zwayer oder mer glaubwürdigen personen/gehört / das er seins fürnes

fürnemens Recht solt gehebt haben / vnd sich also darz auf in Recht gelassen het/dergleichen vrsachen/seyen vil mehr/welche ein vleissiger Richter / nach gestalt der sachen/wol erwegen sol/ob die partheyen fräuenlich/müetzwilliglich/oder auß güten beweglichen vrsachen / zu der rechtuertigung bewegt seyen.

Das Achtet Gesatz.

In was gestalt ein endurteyl/ für nichtig oder vngerecht/angefochten/vnd abgethan mag werden.

VJe endurteyl mögen in zwayerlay gestalt angefochten vnd abgethan werden. Erstlich/vomb irer nichtigkeit willen. Als wen ain vrtail nichtig ist/So pindet dieselb vrtail nichts/mag auch nichts würcken.

Zum andern. Wen ain vrtail nit nichtig / sonder sonst vngerecht ist. So mag solch vrtail abgethan werden/ durch mittel der appellation/berüffung/ vnd geding / für den öbrern Richter / wie dan hernach in nächstem Titl dauon clarer geschriben steet.

Wiewol auch ain vrtail vngerecht ist / wider ainer parthey gerechtigkeit/so mag doch dieselb vrtail/mit der partheyen willen/bekrefftigt werden / das dan beschicht / so kain parthey dauon appellirt / dan es wirdet alsdan nach krefftiger achtung vnd rechtlicher vermüettung/ genzlich darfür gehalten/das die partheyen/in solch vrtail bewilligt haben.

Aber ain nichtig vrtail/ mag mit der Partheyen willen nit bekrefftigt werden / dan was nichtig ist / das mag kain würckung thün noch gepern.

Das

Das Neunt Gesatz.

In was fällen/ein Endurteil nichtig sey.

In endurteil wirdet nichtig. Erstlich/von wegen des Richters person / als so der Richter in der acht oder im Geistlichen pamt oder eerloß/zü latein insamis genant/oder ein leib an gen man ist / oder wen Richter von gelts/myet/oder gab wegen/ain vrtail geben hat.

Züm Andern/von des Gerichtszwangs wegen / wen ein vrtail nit von der parthey oder der sachen/bequemen vnd ordenlichen Richter/auszgangen ist / als so ain lay / ober gewicht personen/oder in Geistlichen sachen/vrtail gesprochen hat.

Züm Dritten/von der stat wegen / als wan der Richter außserhalb seins gepiets vnd Gerichts zirkels/ain vrtail gefelle hat/oder so ain weltlicher Richter in der Kirchen/oder an ainem vnerlichem schwächlichem ort/vnd ende/vrtail gesprochen hat.

Züm Vierten/von wegen der zeit / als so ain Richter an ainem Sontag / zwelzpoten tag / oder sonst ainem heiligen feyrtag zü Gottes ehre aufgesetzt / ain vrtail felle.

Züm Fünfften / von wegen der person / für oder wider die / sölich vrtail geben ist / als wan der Clager / für dene sölich vrtail ergangen / in Acht oder pamt / der selben zent gewesen ist / oder das sölich vrtail wider ainem mynder jārigen / on wissen vnd willen seines Vormüunders oder Verhabens ergangen / oder das derselb / wider den die vrtail ergangen ist / zü zent der vrtail / mit todt verschiden / vnd nit mehr in leben gewesen ist / oder dergleichen fällt.

Züm Sechsten / ist ein vrtail nichtig / von wegen der maß / die ain Richter in den vrtailen halten sol. Als so er sein entlich vrtail nit syzend sonder steend / nit in schuffsten / sonder mündlich gibt / vnd felle.

Züm Sibenden / wirdet ain vrtail nichtig / von wegen / der Gerichtshebung / Als wen ain endurteil ergangen ist / on vorgeent befestigung des friegs / oder ander geordnet zil vnd zeit / die dan wesentliche stück sind / des Gerichtlichen proces. Oder wen ain endurteil wider ainem abwesenden / so nit darzū berüefft / ergangen ist.

Züm achten / von wegen offenbarer vngerechtigkait / Als wen ain endurteil insich helt / ainem außgedruckten öffentlichen irrsal / oder das sy ist wider außgedruckte Kaiserliche Recht / oder wider göttlich oder natürlich recht. Doch sollen die alten Lands geprelich / vnd güet gewonhaiten hierinn / ob sy gleich wider das geschriben Recht wärn / damit nit abgenommen / oder dardurch die nichtigkait eingefürt werden.

In obbestymbten / vnd andern mer fällen / werden die ergangen vrtail / nichtig / so von kurtz wegen züsetzen / vnderlassen vnd allein die gemainisten hiesinn vergriffen sind.

Es ist auch vnnot von sölichen nichtigen vrtailen zü appellirn / sonder die nichtigkait sölicher vrtail mag vor dem Richter / der sy geben hat / oder vor seinen öbriern Richter angezaigt / vnd außgefürt werden / der auch die abzesthän macht hat.

Vnd darauf die Richter / souil inen möglich ist / sich beschliessen / das sy kaim nichtig vrtail fellen / oder züvolziehen sich vndersteen.

Von

Von Appellationen/ vnd wie die beschwären/ von bey vnd endurteilen/ appellirn vnd dingen mögen/ auch wie derhalben appostl vnd vrfünd/begeret vnd geben / vnd was züuolführung der Appellation gethan werden sol.

Das



Das Erst Gesatz.

Was appellirn sey.

Appellirn (das man im Fürstenthum Bayern nennt dingen) ist ain berüeffung / von dem vndtern Richter / für den obrern / die das ergangen vrtail vnd den Gerichtszwang des vndtern Richters. (Souerz fölllich berüeffung formlich beschicht / in rüe stellt / vnd füeret dieselb sach / zü erkantnuß des obrern Richters / omb besser gerechtigkeit willen.

Vnd sölich Appellation / Geding / vnd berüeffung / mögen von bey vnd endurteilen beschehen / doch mit vnterscheid / wie dan sölichs in den geschriben Rechten / vnd zum tail in disem Titul vnd nachuolgenden Gesätzen / vergriffen vnd geordnet ist.

Das ander Gesatz.

In was zeyt von ainer vrtail Appellirt sol werden.

Sich nemandts von ains Richters vrtail berüeffen vnd beschwern wil / sol er von sölicher vrtail / als bald er der wissen empfähcht appellirn / vnd dingen / innerhalb zehen tagen / so von zeyt ergangner vrtail vnd seins empfangens wissens / von stund zestund gerechent söllent werden.

werden. Also/ das kein ander zehnt noch stund zwisch en
derselben zehen tag/stat haben mag/vnd wo an nich Par
they/ solch zeit der zehen tag / verscheinen läst/ alsdann
mag sy / nit mehr appellirn / sonder das ergangen vteyl/
sol alsdan bey krefften beleiben/ darumb/so ist not/ fleisz
sig aufmercken zühaben / nit allain auf den tag / vnd
zehnt / sonder auch auf die stund / darjn ainer appellirn
mag.

Das Drit Gesaz.

Wieman vor dem Richter / auch
Notarien appellirn mag.

A Er von aines Richters vteyl appellirn
oder dingen wil / der sol das thun / vor dem
Richter der das vteyl / dauon man appels
lirn wil/ gefelt hat / vnd nit vor Notarien/
ausgenommen vnd hindangesezt/in den Fürstlichen Hof
gerichten/ vnd Biszdombambten / da soln die Parthey
en/vor den Notarien/ von den vteyln/ so vor den Fürst
lichen Hofgerichten / vnd in den Biszdombambten / vor
den Biszdomben vnd Rāthen / in freyen vntwiltürten
Rechten außgeen / zū appellirn zūgelassen werden.

Wo auch aufferhalb der Fürstlichen Hofgericht vnd
Biszdombambt sich begebe/das man den Richter/der die
vteyl gefelt hat/nit sobald erraichē oder gehalten möcht/
oder das der/so appellirt/aus forcht vor demselben Rich
ter / nit erscheinen dörfte / vnd solches vor erbern Leuten
vnd ainem Notarij bezeugte / alsdan mag derselb Ap
pellirer / vor vnd durch ainem Notarij/ auch wol appels
lirn vnd dingen.

Vnd wiewol in etlichen Gerichten/der gebrauch ist / das
der Richter der vteyl allain anfragt / vnd durch die
Beyfizer vnd rechtsprecher geurteylt wirdet. Jedoch sol
der

der Appellirer nit gedungen werden/sein Appellation/
darumb vor den Rechtsprechern zū thun / Sonder es ist
genüg / so er/ vor demselben Richter / der der vteyl ans
fragt/ob er gleich allain ist/die appellation thüt.

Wann aber der Appellirer sein Appellation thüet / vor
dem Richter/ vnd seinen Bessitzern/ vnd dem Gerichts
schreiber so man zū Gericht oder an der gewöndlichen
Schran sitz / so ist solch appellirn deßformlicher vnd
pesser.

Das Viert Gesaz.

Was ainer förmlichen Appella
tion würckhung sey.

A In yede förmliche vnd gerechte appella
tion/ hat gemainlich zūreden / vnter ans
derm/vier nachuolgend fürnämlich würck
hung.

Die Erst/ das sy enthelte / vnd außsetzt / das ergangen
vteyl/dauon appellirt ist. Also/das der Richter/dauon
appellirt wirdet / dasselb sein vteil in hangender appella
tion/nit mehr mag volstreckhen.

Die Ander würckhung ist / das die appellation auß
zeucht / vnd enthelte desselben Richters gerichtszwang
vnd obrigkeit/also/das Er (sowil es die appellationsfach
betrifft) seinen gerichtszwang vnd obrigkeit / nit mehr
gegen dem Appellirer geprauchten mag / wiewol der selb
Appellirer/nichtsmynder in andern fällen/ vnter seins
Richters gewalt bleibt.

Die Drit würckhung ist / das die appellation enthelte
vnd zeucht auß / die rechtlich vermütung vnd achtung
der vteyl/das ist also zūuerstehen. In Recht wirdet/
ain yedes vteyl für gerecht gehalten/ vnd geacht. Aber

so man dauon appellirt / So würdet solch rechtlich ver-
mütung/aufgeschoben/vnd enthalten/so lang/biß solch
vrtel/durch den obriern Richter / bekräftigt oder aber
faut würdet.

Die viert würckung ist/das die sach/darin appellirt ist/
würdet von dem vntern Richter/für den obriern Richter/
gezogen/vnd gesandt. Also/das die ganz sach/So vor-
mals/vor dem vntern gericht züentschaiden gehangen
ist/durch mittel der appellation/ für den obriern Richter
gezogen würdet.

Doch sein etlich sonder appellation/die/obuerschribenen
würckung nit all habē/ als/ so man appellirt/von einem
vrtel geistlichs panns/ oder Kayserlicher acht/vnd and-
ern dergleichen Appellationen/ wann der pann/ emp-
fächt sein krafft vnd würckung so bald der außgeet/vñ
wird durch die würckung der appellation nit enthalten.

Die formlichen Appellation/ziehen vnd führen auch/nit
allain/die vngerechtigkait / sonder auch die nichtigkait
ergangner vrtel/ vom vntern Richter / für den obriern
Richter. Also/das der/so appellirt/ mag vor dem Ober-
richter/nit allain der ergangen vrtel vngerechtigkait /
sonder auch der selben nichtigkait/nachkomen. Vnd dar-
auf/wie sich gepürt/verfarn/besonder/so für das Kaisers-
lich Camergericht appellirt würdet.

Darauß erfolgt/
das gemainlich in den formen der appellation würdet
gesetzt/wie solch vrtel vngerecht/vnd darzü nichtig sey.
Vnd solchs beschicht darumb/damit der Appellirer des-
ermer weg vnd vsach hab / solch vngerechtigkait vnd
nichtigkait / so wider jne ergangen ist / züwider treiben/
Doch so haben die appellation/so von nichtigen vrteln
beschehn/die obuermelten drey würckung nit / dann so
solch vrtel ain nichtigkait ist. So kan auch nichts ver-
handen sein / das ainichen ausschub oder enthaltung
thün mög.

Das

Das Fünfft Gesaz.

Von dem And dene der/ so ap-
pellirt/schwörn sol.

Nymand von ainer vrtel appellirt / vnd
dingt / es sey für das Fürstlich Hofgericht/
oder Regiment / oder für das Kayserlich
Camergericht / oder wo hin das rechtlich
geschehen mag / wo dan desselben widertayl vermaint/
es beschehe solch appellation vnd geding / von lenger-
ung/vnd nit von bessers rechtens wegen / so mag er be-
gern / das dem Appellirer auferlegt werde / deshalben
nachuolgenden and zeschwörn / den auch der Richter
demselben Appellirer auferlegen sol. Nemlich/das er zü
Gott ainen And schwöre/das er acht/vnd gänzlich dar-
für halt / das er durch das ergangen vrtel vnbillich be-
schwärt sey/ deshalben so hab er appellirt vnd gedingt/
von bessers rechtens wegen/vnd seinem widertail nit zü
geuärde noch verlengerung. Sey auch in willen die-
selb appellation vnd geding züuolsführen vnd der nach-
zefomen/ wie recht ist.

Es mag auch der Richter/ auß richterlichem ampt/ vñ
erfordert der parthenen/dem Appellirer/solchen And zes-
schwörn auferlegen.

Wo aber der Appellirer/ das ist der / so gedingt hat/söl-
chen And/ auß seins widertails / oder des Richters be-
gern/ nit wolt schwörn/ So sol es darfür gehalten wer-
den/ als ob er nit appellirt noch gedingt het / Vnd der
Richter sol dem andern tayl / für den die vrtel gangen
ist/Alsdan verrier rechtens gestatten/vnd verhelffen.

M iij

Wo

Wo aber ainer / von einer bey oder enturteyl appellirt / vnd sich neben seiner appellation erpeüt / obuerschriben Ahd zeschwörn / denselben Ahd / sol der Richter nit zulassen. Er befind dan / das sonst founlich / nach vermög der Recht vnd Gebraüch des Gerichts / appellirt vnd gedingt sey.

Wo auch yemand so offenbar freuenlich vnd müthwilligklich appellirte / als ober offenbar missethat / oder sein gerichtlich bekantnuß / oder in andern dergleichen fällen / vnd darauf bemelten Ahd schwörn wolt / Sol der Richter denselben Appellirer / solchen Ahd / nit schwörn lassen. Sonder / wo es aufferhalb der Fürstlichen Hofgericht vnd Biszdombambt ist / solchs der Fürstlichen Obrigkeit / des orts zewissen thün / vnd den Appellirer / dieweil in verwarung halten biß auf verzeren des Lands fürsten / oder seins Biszdombs vnd Ráthe beschaid.

Wo aber nach Rechtsform / gebraüch / herkomen / vnd freyhait des Gerichts / geappellirt wirdet / vnd solch appellation vnd geding / nit offenbarlich vngerecht / So ist Richter schuldig / obuerschriben Ahd zuzelassen / vnd anzunemen.

Das Sechst Gesaß.

Wie von bey vnd enturteyln von den vntern Gerichten / für die Fürstlichen Hofgericht appellirt mag werden.



Izewol nach außweisung gemainer Kayserlicher Recht / nit von jeder Beurteyl zu appellirn / gestat sol werden / yedoch / dieweil die Richter vnd Rechtsprecher auf dem Land /

Land / auch in Stetten vnd Märckten / nit alzeit genugsamerfarung vnd schicklichkeit mögen haben / zuerkennen / was recht ist / vnd in besonder jr entschid / vñ beurteil / nit alweg statlich / vnd wol erwegen mögen / Sonder sich zu vil zeiten ersyndet / das den Partheyen / durch sy / beschwerung zugefüegt wirdet. Demnach / sol ainem yeden im Fürstenthumb Bayern / so den Fürstlichen Hofgerichten / vnd Biszdombambten vnterworffen ist / gestat werden / von den gerichtlichen beurteylen / oder entschiden / auch von allen enturteylen / doch mit der maß wie in obuerschriben gesaßen vergriffen ist / für die Fürstlichen Hofgericht / vnd in den Biszdombambten / für Biszdomb vnd Ráthe / zeappellirn vnd zedingen / wie dan vntzhere im gebrauch auch herbracht ist.

Vnd wiewol die Kayserlichen geschriben Recht / weiter setzen vnd wöllen / So von beurteyln / geappellirt wirdet / das solchs in schriften beschehen / vnd in solcher schriften angezaigt werden sollen / Redlich vnd fürträglich vrsachen vnd beschwerung / die den Appellirer / zu solcher appellation bewegen / vnd bringen. Yedoch sol solch sazung des Kayserlichen Rechtens / die Landfassen / Inwoner / vnd Vnterthan / auch Außländer / so vor den vntern Gerichten (aufferhalb der Fürstlichen Hofgericht vnd Biszdombambt) zu rechten haben. Vnd für die Fürstlichen Hofgericht appellirn wöllen / nit binden sonder in diesem fall / in krafft des alten gebrauches vnd herkomens noch gehalten werden. Also / das in des Appellirers willen steen sol / sein appellation vnd beschwerung / von bey oder enturteyln gen Hof schriftlich oder mündlich zuthün.

Das Sibent Gesatz.

Wie in den Fürstlichen Hofgerichten von Beyurteyln für das Camergericht Appellirt mag werden.

Aber die Partheyen / so vor den Fürstlichen Hofgerichten vnd Biszdombambten / in Recht steen / die sollen dem gemainen geschriben Rechten nachgeen. Also / das ain yeder / so von denselben Fürstlichen Hofgerichten / vnd in den Biszdombambten / von der Biszdomben vnd Rhäte beyurteyln für das Kayserlich Camergericht appelliren wil / der sol sein appellation / in schrift stellen / vnd darin redlich vnd ansechlich vrsachen anzaigen / die ime zu sölicher appellation bewegen. Vnd darnach durch das Hofgericht beratschlagt werden / ob man sölicher appellation / Deferirn / vnd also iren fürgang / wöl lassen / oder nit / dan es sollen desselben appellirers vrsachen / ansechlich / vnd dermassen redlich / vnd der hauptsach anhengig sein / wo die bey bracht würden / das ime die in der hauptsach / ainen rechtlichen fürstandt / behelff / oder widerpringung thun möchten / oder sein beschwörung / in der beyurtel dermass gestalt sein / das die / mit der haupturtel / nit widerpracht werden möchten / wann die appellation von beyurteyln / werden gerechtuertigt / allain / auß den vrsachen / in inen vergriffen vnd ernent / vnd nit auß andern vrsachn / deshalb dem Appellirer not thüt / sondern fleiß zühaben / was vnd wievil er vrsach / in sölicher appellation wöl sehen / auch nichtsmynnder derselb appellirer / alsdann den negstuerschriben Vnd im fünfften gesatz / zeschwören schuldig sein.

Wo aber

Wo aber sölich appellation / von den beyurteyln in schrift ten nit gestellt / noch deshalb genügsam vrsach angezaigt / Auch der Vnd / wieuor steet nit geschworn würde / so sol söliche appellation / für nichtig / vnd darfür geacht werden / als ob die / nit beschehen wer / man sol auch alsdann sölich appellation / nit annemen / noch die / für das Camergericht wachsen lassen / Sonder demselben appellirer / verworffen Apostel (die man in latein nent Refutatorios) geben / vnd nichtsmynnder / in der sach gerichtlich verfaru / vnangesehen gethaner appellation / wo aber der appellirer darüber ye nit stillhalten / sonder sölich sein vermainte appellation / volziehen wolle. Alsdan sol er nach gelegenheit der person vnd sachn / darumb gestraft / vnd durch den Richter von dem appellirt ist / auß anruffen des Appellatn / verzer in der sach / wie recht ist / verfaru werden.

Das Acht Gesatz.

Wie von Bey / vnd Enturteyln für das Camergericht zu appelliren gestatt sol werden.

Nach dem täglich durch vnnotturffig vnd fräuenlich appellation / die von den beyurteyln / vmb verlengerung des Rechtens / geuärllich für das Camergericht beschehn / vil kost vnd schäden erlitten werden / deshalb man hinsfür an / nach Kayserlicher Camergerichtsordnung / die appellation / von sölichen beyurteyln / im Camergericht / nit annemen sol / wo die beschwerung / in der appellation bestimmt / durch die appellatio / von der enturteyl / der hauptsach /

sach / mag erstatt vnd herwider bracht werden. Wie dann solchs in Khayserlichen Rechten auch geordnet vnd begriffen ist.

Vnd wan aber solchs zuerkennen vnd züerwegen/ dem Obergericht billichen züesteeet. Auch solchs/ mit als ain von wegen der beyurteyl/sonder auch in den Appellationen/so von enturteyln/sür das Camergericht beschehen/sich züthün gepüret. Demnach so ist desßhalb/ nachuolgend gesatz / fürgenommen vnd gemacht/ dem auch füran vestiglich nachgeuolgt sol werden/ vnd füranämlich also.

Wo yemand außserhalb der Fürstlichen Hofgericht/ vnd Bisdombambt/ von ainem Bey oder Enturteyl/ so zü Hof außgangen / vnd wider / in das vnter Gericht gesandt ist / nach eröffnung derselben vrtteyl/ für das Camergericht wil appellirn / So sol derselb Appellirer/ solchs auch in schriften/mit anzaigung der vrsachen/ inue das bewegendt/ thün / auch sich alsdann erpieten/ desßhalb den and wie vorsteeet züschwörn / vnd so er das thüet/ so soldannoch der Vnterrichter den Appellirer/ mit solcher appellation / mit züelassen/ sonder denselben Appellirer (doch ime an der zeyt darin er solch appellation züuolführen schuldig ist / on schaden) aufhalten / vnd solchs mit schickhung des gedings/ vnd aller Gerichtshandlung/ in das Hofgericht / oder Bisdombambt desselben orts/ schriftlich berichten/ vnd darauff beschaids begern / ob Richter / solcher appellation deserrirn / vnd die für das Camergericht geen sol lassen/ oder nit. Vnd was darauf/vom Fürstlichen Hofgericht/ oder in den Bisdombambten von Bisdomben/ vnd Rätthen des orts / dem Richter verschafft/ vnd beuolhen wirdet/ dem sol derselb Richter / darnach nachkhomen.

Das

Das Neunt Gesatz.

Das weder von bey vnd enturteyln / noch andern Decretn / da die Haubtsach / hundert gulden/ oder darunter/wert ist/sür das Camergericht ze appellirn mit gestat sol werden.



Nach dem sich auch in erfahrung offentlich erfindet / das vnserer vnterthanen vnd verwanten vnseres Fürstenthümbes verderben/ täglich entsteet/ auß müttwilligem vñ leycheuertigem appellirn/so mehr auß neyd/haß/trutz/geuärllichem verzüg/ lengerung/ vnd außflücht/dann der notturfft vnd rechtem grundt/geschehen/vnd sonderlich bey dem armen gemaynen/aigenwilligem/vñ vnuerständigen/Burger vnd Paurßman/der dardurch sein Haus/Hof/Güeter/ Weyb/ Kinder / vnd arbeit verläßt / vnd den müttwilligen Appellationen anhangen. Vnd aber Wir Herzog Wilhelm/vnd Herzog Ludwig Gebrüder/ als regierend Landsfürsten solch täglich verderbē zufürkommen/ auch vnser Land/ Leüt/ vnd Vnderthanen/vor schaden züuerhüeten/genangt vnd schuldig seyen. Demnach haben wir von Weyland dem Allerdurchleuchtigisten/Großmehchtigisten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Maximilian erwöltem Römischen Kayser löblicher gedechtnuß/vnserm Allergenädigisten lieben Herrn/ vnd Betstern/ain Kayserlich Priuilegium vnd Freyhait erlangt. Nemlich/ das nun hinfüran von dato derselbigen freyhait/so geben ist/in desß heyligen Reichsstat Augspurg/ am dritn tag desß monats Augusti/ nach Christi gepurt/ fünfzehnhundert vnd im sibenzehendem Jare / in ewig zeyt auß/ von vnsern Landsassen / Vnderthanen/ vnd Verwandten/hohes vnd nyders Standts/kainer hierin außges

auszgenomen/von Rhainen bey oder endtlichen vrteln/
erkantnussen/oder Decret/so an vnsern Höfen/oder an
dern Gerichten an dieselbigen von Hof geschickht/ auß
gesprochen/ oder geöffnet werden / In sachen/ da die ans
fenghlich elag vñ hauptsach/ nit ober hundert Gulden
Rheinisch Hauptsumma / sonder hundert/oder darun
ter wert wäre / weder an Kayserlicher Mayestat / ire
nachhomen am Reich / das Kayserlich / oder König
lich Chamerggericht / nit Appellirn / Supplicirn / noch
Reducirn/soll noch mag/in Rhain weiß/sonder dieselben
vrteln/ Erkantnussen vnd Decret / ganz kräftig vnd
mächtig sein/ stät pleiben/vollstreckht/ vnd vollzogen/in
vnsern Höfen vnd andern Gerichten / vofarn vnd pro
cedirt werden sol/ wie sich gepürt / von Allermenigklich
vnuerhindert ic. Damit sich aber nyemandts der vns
wissenhait solcher freyheit entschuldigen möge / haben
wir euch vor schaden wissen zäuerhüetten / vnd darnach
zürichten obgemellt Rhayserliche freyhait hvejn anzes
zangen nit verhallten wollen.

Das Zehent Gesatz.

Wie vnd in wellicher zeyt/ die Appella
tion vñ geding/ für die Fürstlichen Hof
gericht/sollen geantwurt werden.

Er von ainer vrteln / in dem vntern Ges
richt/ergangen / für das Fürstlich Hofge
richt/vñ in den Bisdombambten/ für Biz
domb vnd Rhäte/ appellirt/ vnd dingt/ der
soll solch sein Appellation vnd geding/ in dreissig tag
gen / nach gefallner vrteln / in das Hofgericht / oder
Bisdombambt / dahin es gehört / antwurten / vnd
dem Richter/darauf/aus der Fürstlichen Cansley/von
den Landsfürsten/ vnd in den Bisdombambten / von
Bisdomben

Bisdomben vnd Räten / oder der selben stathaltern / in
denselben dreissig tagen / ain inhibition / vnd säumbsal/
pringen. Wo aber der Appellirer/darinn/ on redlich vnd
eehafft vrsachen/ seümitig sein wurd/ So sol Richter auf
anrueffen seiner widerparthey/ Recht ergeen lassen / ins
massen als ob von seiner vrteln nit gedingt wär.

Ob aber Richter/oder gerichtschreiber/ in verserttigung
solchs geding/ nemand säumbten / dardurch der Ap
pellirer/so gedingt hat/dasselb geding/ in dreissig tagen/
gen Hof nit antwurten möcht/ das sol jme alsdann on
schaden sein.

Das Mündlich Gesatz.

Wie man von Endurteyln appellirn sol.

Dainer von ainem Endurteyl appellirn
wil / das soler laut des Ersten gesatz diß Ti
tuls / innerhalb zehen tagen thun. Vnd wo
er nit im Füestapffen/vnd von stundan von
ergangner vrteln appellirt/sol er alsdann/wo er von den
Fürstlichen Hofgerichten/vnd in den Bisdombambten/
von der Bisdomb vnd Räte vrteln/sür das Camerge
richt appellirn wil/solchs in schriftten thun. Aber in den
vndern Gerichten/soll es dem alten geprauch nach/vnd
wie in negstuerschubem sechstem gesatz vergriffen ist/ges
halten werden. Wo auch nemand von stundan / vnd zü
der zeyt/so Richter das endurteyl sellt/oder noch zü Ge
richt sitzt/oder an der Gerichtsstat ist/von derselben ent
urteyl appellirn wil / das mag er thun / mündlich oder
schriftlich/ vnd ist nit not / daß er ainich vrsach melde die
jme/ zü solcher appellation beweg/ vnd in den Fürstlichen
Hofgerichten/vnd Bisdombambten / sollen Hofrichter/
Bisdomb / vnd Räte / So nemandt für das Kaiserlich
Camerge

NB.
Præilegium ist
er anff 500 gul
erweitert vnd er
st wie hernach
o >> zesehen.

Camergerecht von ainer endturtel wil appellirn / vor vnd ehe sy solch appellation zuelassen / insonderhait die vrsachen / darumb solch appellation beschicht / auch erz wegen/wie dan im achten gesatz diß Titels vergriffen ist / dan wo solch appellationsach fünffhundert gulden wert oder darhinder beträffe / oder die appellation so offentlich vngerecht / fräfllich oder nichtig wär/so sollen sy die/alsz dann nit zuelassen/sonder verwerffen.

Das Zwölft Gesatz.

Welch Appellation für müetwillig fräfllich/ vnd offenbar vngerecht/gehalten werden.

In Appellation werden geacht / vnder andern / offenbarlich vngerecht / fräfllich vnd müetwillig/Nämlich fürs Erst. So die beschehen außdrücklich/wider saking gemaines Rechtens / als / wo das vrtel dauon appellirt ist / insich helt/ ain offen gesatz oder articul im rechten außgedruckt. Es wäre dann der lang geneht Landsprauch/wider solch recht/so dringt der prauch für das recht/ Exemplum/nach ordnung der Recht Regulariter zureden/mag ain neglicher sein angen güet / verkauffen / wanne vnd wem er wil re. Aber nach dem Landsprauch mögen die negsten freündt / an den kauff steen / vnd den ersten Khauffer abtreiben re.

Zum Andern / wann in den Appellationen / die form vom Rechten dar zu geordnet/nit gehalten wirdet.

Zum Dritten / wo der Appellirer sich widert zeschwörenden geordneten and / laut deß obuerschriben fünfften gesatz.

Zum

Zum Vierten / so ainich parthey / wider jr angen besantnuß/so sy in Recht gethan hat/appellirt / oder von ainem vrtel/oder straf/auf offentlich jr mißhandlung erzgangen vnd für genommen/oder das sonst / auß dem Gerichtshandl offentlich erscheint / das die appellirend parthey vnrecht/vnd solch vnrecht / zubeschirmen appellirt hat.

Das XIII Gesatz.

In was zent / nach geprauch deß Lands ze Bayrn/die appellation für das Kayserlich Camergerecht gepracht sollen werden.

Nymandt für die Kayserlich Mayestat / oder an vnd für das Kayserlich Camergerecht appellirt vnd dinget. So sol der Richter vor welchem appellirt ist / oder wo demselben Richter / sonst die appellation verkündet wirdet / alsdann dem Appellirer / auf setzen / drey Monat / vnd nit lenger zent/das er den Richter / darinn gleülich bericht/mit Kayserlicher ladung/oder inhibition/das Er/die sach der appellation an das Kayserlich Camergerecht gepracht/vnd anhengig gemacht hab. Wo aber derselb appellirer/in solcher zent/den Richter vorberüerter massen/deß nit berichtet/So sol der Richter/ dem/ so die vrtel behabt hat/verrier rechtens gestatten/vnd verhelffen/ in aller maß/als ob sein widertail nit appellirt het.

Wo aber das Gericht/vor dem appellirt wirdet/den appellirer/mit verfertigung der appostlsamet/dardurch derselb appellirer die ladung oder inhibition/in den dreien Monaten vom Kayserlichen Camergerecht/nit pünngen möcht / das sol jm on schaden sein / vnd wo er / vor

N ij dem

dem Richter vnd nit vor ainem Notarij appellirt hat/
Sol die zent der dreyer Monat/erst angeen/so der Richt-
ter jme die appostl vnd abschiedbrief züestelt.

Das Vierzehent Gesatz.

Von Apposteln/vnd in wieuilerlay gstat die
seyen/vnd geben mögen werden.

Appostel vnd Littere dimissorie in latein/
hassen vnd sind brief oder schufft/durch die
der Richter/von dem appellirt wirdet/den
öbrern Richter bericht/seins gemüets vnd
gestallt gethaner appellation.

Vnd solch appostel/söllen in sich halten / den namen des/
so appellirt hat / auch von wem / wider wen / warumb/
vnd auß vrsachen/appellirt sey.

Vnd werden in fünfferlay gstat appostel gehassen.
Erstlich/Conuentionales/das ist bewilligt vnd bedingt-
lich appostel / So beed partheyen / auff die gethanen ap-
pellation bewilligen / das die sach / vom vndern an den
obern Richter gebracht werd.

Zum Andern / hassen Appostolj Testimoniales / das
ist/zeugnuß brief/ als wenn ain appellirer / vom Richt-
ter appostolos begert / vor Notarien vnd zeugen / die er
darzü erfordert / vnd deshalben ain instrument machen
läst / So mag solch instrument hassen zu latein appo-
stolj Testimoniales das ist zeugnuß brief.

Zum Dritten/hassen appostolj dimissorij/ das ist / send-
brief/So der Richter/von dem geappellirt ist/den Appels-
lirer

lirer vnd sein sach / sendet von seinem gwalt / vnd Ges-
richtszwang für den öbrern Richter.

Zum vierten/hassen appostolj Reuerentiales/das sind
sendbrief/zü Ehre/des öbrern Richters/züegelassen/als
wen der Richter von dem appellirt wirdet/die gethanen
appellation/sonst vnbillich beschehen sein achtet/aber zü
Eere dem öbrern Richter/läst er sy züe.

Zum Fünfften/nent man etlich appostolos Refutatoris
os/das sind verworffen / vnd veracht appostel / als wen
der Richter gethaner appellation / als vnbillich vnd
fräuenlich beschehen/nit stat thün/vnd die nit züelassen/
noch deserirn wil/sonder verachtet / vnd verwirfft die/
vnd versert verzer in der sach/als ob nit geappellirt wär.
Die nägsten letst zwen weg/vnd gstat/Nemlich Reuers-
entiales vnd Refutatorij appostolj/sind am maisten im
prauch.

Das Fünffzehent Gesatz.

Wie die Appostel begert/vnd in den
vndern auch Hofgerichten / geben
sollen werden.

In yeder Richter im landt ze Bayern / auß-
serhalb der Fürstlichen Hofgericht vnd
Bischofambt/So er dem Appellirer / für
das Hofgericht sein appellation züläst / sol
alsdan demselben appellirer / die Acta vnd
herkomen aller gerichtshandlung/für appostel/vnd des
ainen sendbrief/an den Landsfürsten / oder segnen Bis-
chof oder Stathalter geben/darein derselb Richter als
le Gerichtsacta verschlossen/durch die Gerichtschreiber
mit güetter richtigkait vnd sonderm vleiß / nacheinans
der geordent anzaigen lassen. Vnd darauf in demselben
N ij send-

sendbrief bekennen sol/wie die partheyen N als Clager eins/vnd N Antwurter anderstails / vorjme in recht gestanden seyen/darjn so weit in Recht versarn vnd gehandelt worden / das nachuolgende vrtail ergangen sey / Also lautend ic. Der sich der N für den Landsfürsten vnd sein Hofgericht vnd in den Biszdombambtan / für Biszdomb oder Statthalter vnd Räte / desselben orts / an N tag als beschwärt / berüefft appellirt vnd gedingt hab/die demselben Appellirer / zu Ehre dem Fürsten vnd seinem Hofgericht zügelassen/vnd des gegenwürtige Acta vnd Gerichtshandlung / für die appostl gegeben seyen/die er Richter hiemit/für das Hofgericht / vnder seinem insjngl verschlossen/sende vnd weise. Geben vnd geschehen zu N an N tag.

Aber in vnd vor den Fürstlichen Hofgerichten / sol ain yeder/der von ainer bey / oder endurtl / mündtlich oder schriftlich wie vorstet appellirt/begern/das jme der Hofrichter appostolos/abschid/vnd sendbrief/an das Kaiserlich Camergericht gebe / in glaubwürdigem offemform / vnd die bitten zäm Ersten. Andern/vnd dritten maln / vleissig/vleissiger/vnd aller vleissigist/mit erbietung/den ayd/in dem negstuerschubem fünfften gesatz begriffen / zeschwörn / vnd seiner appellation nachzukomen / vnd die züuolfüern/wie recht ist / vnd darauf solch sein appellationsfach/auch der selben anheng/vnd sich / in schütz vnd schirm Kayserlicher Mayestat/vnd irs Camergerichts beuelhen/vnd von dem allen ain offen protestation vnd bezeugung thün / wie das in pester form Rechtens / beschehen solkan vnd mag/auch mit vorbehaltung hieinmerung myndrung vnd endrung zethün/wie recht ist.

Vnd so die verkündung/solcher appellation / dem Hofrichter / oder den Fürstlichen Räten / beschehen ist / Soll Hofrichter / oder Biszdomb / Statthalter vnd

vnd Räte / wo sy darüber so bald nit entschlossen sein möchten/ain bedencken nemen / vnd erwegen / ob solch Appellation zügelassen / vnd rechtmässig / oder müetwillig/vnd fräuenlich sey / vnd darauf innerhalb dreyszig tagen / oder außs lengst auf den dreyszigsten tage dem Apellirer/auf sein ersuechen/antwort geben / vnd sich entschliessen/was in solcher appellation sachen zethün sey.

Vnd wo sy für Rätig oder billich ansicht / das man solcher appellation stat thün / vnd deserirn/so sollen sy zu Eere Römischer Königlicher oder Kayserlicher Mayestat vñ irs Camergerichts/dem appellirer/appostolos Reuerentiales geben vnd erkennen / wie dan gemeinglich in den appellationen / so von den endurteyn ge than werden/beschicht/vnd solchs also/in den gerichtshandl/nach der vrtail dauon appellirt ist / einleben lassen.

Wo sy aber vermainten / das die gethan Appellation / vnbillig/müetwillig/fräfflich / oder die hauptfach ober hundred gulden nit wäre/deshalben sy sich entschliessen wurden/der nit züdeserirn/noch stat zethün / so sol man demselben vermainten appellirer / appostolos Refutatorios geben / vnd derhalben handln / wie in negstuerschubem vnd hernachuolgenden gesätzen dauon vergriffen ist.

Das Sechzehent Gesatz.

Wie es gehalten sol werden / so die Hofrichter die gerichtshandlung für appostl geben.

Sewoldie obgeschriben zwo form / mit gelung der Erlichen vnd verworffen appostil / die man in latein nent Reuerentiales et Refutatorios / dem Rechten gemäß / N iij vnd

vnd also in den Fürstlichen Hofgerichten damit gehalten wirdet / vnd darauf dieselben Fürstlichen Hofrichter die Gerichtsacta züzeiten für appostl geben / so ist doch hierinn nachuolgende vnder schaid / mit vleiß züuermercken / wo in den Gerichtsacten / der appostlhalben (ob Richter die appellation zügelassen hab oder nit) weiter nichts geschriben steet / dan das der Richter dem Appellirer / die Gerichtsacta für appostl gebe / so wirdet dar für gehalten / das der Richter solche appellation zügelassen hab / vnd die sach für den öbriern Richter gewachsen sey / deshalben der Vnderrichter / weiter gerichtlich nichts mehr mög handln / demnach / wo des Richters gemüet stüende / solche appellation nit züelassen / so sol er nit / so schlecht die Gerichtsacta / für appostolos geben / sonder mit außgedruckten Worten daneben melden / wie er solch appellation verwerff / vnd die nit züelassen wöll.

Wo aber zü den gerichtssacta geschriben wirdet / in maß form vnd wege / die appostl geben sein / wie dan die geschickten Richter thün / vnd alsdan derselb Richter die Gerichtsacta für appostl gäbe / so wirdet den Gerichtsacten geloubt vnd wie die appostl darjn angezaigt vnd verleybt sind / also wirdet dar für genzlich gehalten vnd geloubt / das der Richter / die / dermassen geben hab / es beschehe in was gestalt es sey.

Es ist auch alsdan derselb Richter nit schuldig / ander appostl / an den Oberrichter zegeben / oder demselben ichts sonders zeschreiben / sonder es ist genüg / das er dem appellirer / die Gerichtsacta / vnder seinem oder des Gerichts insygl besyngt gibt.

Es ist auch vnnot / das Richter solch appostl verschlossen gebe / an den Oberrichter züpingen. Nachdem es gemeine acta / so offentlich vor Gericht gehandelt sein.

Doch

Doch sol diß Befehl allain in den Rechtsachen / so vor den Fürstlichen Hofgerichten / vnd von dann an das Kayserlich Camergericht beschehen / stat haben.

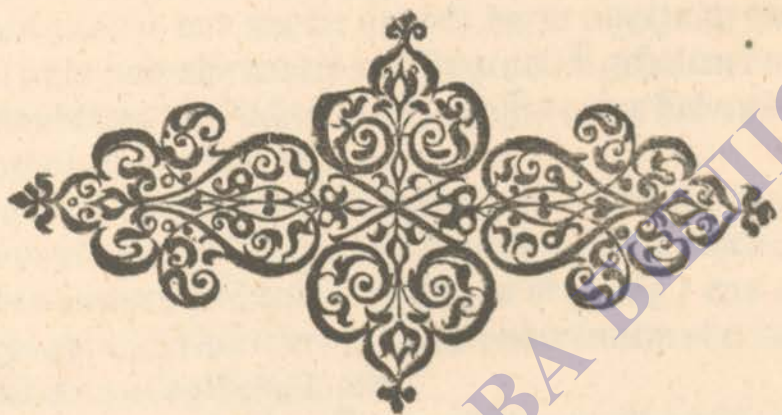
Züesatz zü dem Neüntem Befehl.

Nad wiewol hievor im Neüntem Befehl diß Titels / in vermög Kayserlicher freyhait / gesetzt ist / das weder von Bey vnd Endurteiln / noch andern Decreten (da die hauptsach hundert gulden oder darunder wert ist) für das Camergericht zü appellirn nit gestat sol werden / So ist doch darnach / solch freyhait / durch Kayser Karln den fünfften / auß sondern notturfftigen vrsachen / auß zwanhundert gulden / vnd letztlich durch weisland Kayser Ferdinanden auß fünffhundert gulden / erweitert vnd zügelassen.

N v Von

Von neuen fürnemungen
in hangender appellation / vnd in was fäl-
len/die appellation für verlassen/vnd gefäl-
len geacht. Auch was vnd wievil fatalia
zügelassen mögen werden / vnd wie darü-
ber/allain in den Fürstlichen Hofgerichten/
erkantnuß sol beschehen.

Das



Das Erst Gesaß.

Was Neu fürnemen in
hangender Appellation oder recht-
uertigung seyen.



Neuung/oder neu fürnemen/in han-
gender appellation (so man in latein
Attentata nent) haissen vnd sein/so
ainich Parthey/durch sich selbs/oder
der Richter/für sich selbs / oder auff
begern der partheyen / in hangens-
dem Rechten/oder hangender appels-
lation/neuerung fürnymbt / die da dienen oder dienen
mögen/zü nachtail söchs Rechtens oder gethaner ap-
pellation/als / so der Richter auf des tails (wider den
vor im appellirt ist) anrueffen / weiter im handl oder
Rechten/zü abpruch gethaner appellation/verfert. Es
wirdet auch nit allain/das/So nach gethaner appella-
tion/derselben zü abpruch/sonder auch das / so nach er-
gangem vrtel vnd vor der appellation / gehandelt wirdet/
Attentata vnd neuerung gehaissen.

Das ander Gesaß.

Was vnderscheid sey / zwischen den neuer-
ungen / so in appellation vnd Rechtsachen/
ainer Endt oder beyurtl beschehen.



Sainer appellirt/ von ainer Endturteyl/
was alsdan/nach gethaner appellation/
oder vor der appellation / doch alsbald
nach der vrtel/von neuerung in der sachen
beschehen

beschehen / solchs wirdet genent zü latein *Attentata* / wie dan in nächstem gesatz angezaigt ist. Vnd so solch fürgenomen neüerung in den Fürstlichen Hofgerichten / darfür appellirt ist / anpracht wirdet / alsdan sol solch neüerung / vor allen sachen / vor vnd ehe die appellation erledigt wirdet / wie Recht ist auffgehbt vnd abgeschafft werden.

Wo aber von einer beyurteyl / für das Fürstlich Hofgericht / oder Kayserlich Camergericht / appellirt / Souerz dan solch appellation mütwillig / vnd fräuenlich ist / also / das derhalben in Recht pillich weiter gehandelt / vnd fürgefarn mag werden. Wo dan ainich verrier handlung oder verfarung in der sacht / nach ergangem vriten / oder in hangender appellation / durch den Richter / das von appellirt ist / beschehen / oder gestat würden / so haissen solch nachuolgende handlung nit *Attentata* / also das die vor allen dingen widerumb abgethan sollen werden / Sonder solch handlungen / sollen bey krefften beleyben / so lang bis der Oberrichter erkent / das wol appellirt vnd vbel geurteilt sey / dan in solchen appellationen der beyurteil / gepürt sich / rechtmessig vrsachen anzezaigen / die vor dem Oberrichter sollen gerechtuertigt werden. Wo aber die Fürstlichen Hofrichter / vnd Räte / ain appellation / von ainer beyurteil / für das Kayserlich Camergericht züelassen / oder das Kayserlich Camergericht / dem Fürsten / oder seinem Hofrichter / gepotn het / in der sacht weiter nit fürzefarn / vnd nachmals ichts züabbruch gethaner appellation gehandelt wäre / solchs hieß vnd wärn neüerung vnd *attentata* / vnd fräuenlich vnd thätlich handlung / die vom Rechten kainen bestand haben / vnd vor allen dingen / on sonder rechtuertigung der hauptsacht / auß Richterlichem ambt / wie recht ist / widerzüerufft vnd abgethan sollen werden.

Als

Als wenn ain parthey die ander nach gethaner appellation / ires innhabens vnd possession / So sy zü der zeit gethaner appellation gehabt hat / entsetzt / vnd vergwelliget / alsdann sol solches / vor allen dingen widerzüerufft / vnd yede parthey / in den standt darinn sy zü der zeit / gethaner appellation gewesen ist / gestellt / vnd gehandhabt werden. Es wirdet auch die parthey / so sich alsdann bey irn innhaben / wider den vergwelliger zübeschirmen vnd zühandhaben vndersteet / in demselben fall / nit gesacht / ichts neüs oder fräuenliches / attentiert oder gehandelt zehaben.

Das Drit Gesatz.

Wie man vor den Fürstlichen Hofgerichten von wegen fürgenomner neüerung / gerichtlich handln mag.



Vnn ain Parthey in hangendem Rechten oder appellation / ainich neüerung / zü abruch desselben hangenden Rechtens / oder appellation / fürnimbt / so mag die ander parthey / der solch neüerung / zü wider vnd abruch raicht / solch neüerung vnd *attentata* / schriftlich oder mündelich / durch ain articulirte / *attentatklag* / mit bezgere / das solch neüerung vor allen dingen abgestellt / vnd widerzüerufft werde / für das fürstlich Hofgericht desselben orts gerichtlich fürpringen / darauf dan / vnd auf all position / in solcher *attentatklag* verlenbt / der Antwurter bey geschwornem and (Souerz Clager auch bey geschwornem and sein position eingelegt hat) clar vnd lauter antwort geben / vnd welche Er vernaint / sol der clagend tanl begern / ine die züerweyssen züezelassen / das alsdann beschehen / vnd weyter / wie in andern gerinsgen sachen / darinn man auß Richterlichem ambe *summarie* vnd züm fürzten procedirn mag / fürfarn / vnd

vnd sol mitler zeit / bisz sich solch attentatklag mit vryenl
geendet hat / in der haubtsach stillgestanden werden.

Das Viert Gesatz.

In was fällen / die Appellation / für Des
sert verlegen vnd gefallen / gehalten / vnd
erkennt mögen werden.

AIn Appellation / die formlich beschicht / mag
verlassen oder geuallen / vnd in latein Des
sert genant werden / in vil fällen / vom Rechts
ten gesetzt / Vnd fürnämlich in hernachs
uolgenden fällen. Also / das der vnder Richt
ter / dauon appellirt ist / im rechten fürfarn / vnd sein
vorgegebne vryenl volziehen mag / doch sol solch volzie
hung / in den vndern gerichtten nit beschehen. Es werde
dann solchs / von den Fürstlichen Hofgerichtten vor / sons
derlich erkennt vnd verschafft.

Der Erst sal / so der Appellirer / das ist der so gedingt
hat / nit schwörn wil / den geordneten and hievor im fünff
ten Gesatz des zehenden Titls begriffen.

Der Ander / wann der Appellirer / innerhalb dreissig tag
gen (so die appellation on alles mittel für das Fürstlich
Hofgericht beschehen ist) seinem Richter dauon er ap
pellirt / kein inhibition / oder saumbfal von demselben
Hofgericht bracht hat / wie dann im neunten Gesatz des
zehenden Titls hievor begriffen ist. Oder so vom Fürst
lichen Hofgericht / für das Kaiserlich Camergericht ap
pellirt wirdet / vnd der Appellirer innerhalb dreissig tag
gen / von gethaner appellation nit begert oder ersuecht /
jme appostl / vrfhünd / vnd sendbrief / an das Camerger
richt zegeben.

Der

Der drit / so der appellirer begert hat / innerhalb der dreiss
sig tagen / appostolos / aber der Richter dauon appellirt
ist / benennt jm ainen tag darauf er jme die appostl / oder
derhalben antwort geben wöll / vnd der Appellirer auf
denselben benennnten tag nit erscheint / begert auch weiter
keiner appostl. Sopald dann solch dreissig tag erschei
nen / mag der erst Richter / wider im handl fürfarn / wie
recht ist.

Der Viert / wann Richter von dem appellirt ist / dem
Appellirer / ain zeyt setzt / dar inn er sich vnd sein appels
lation vor dem Fürstlichen Hofgericht sol anzaigen / so
er das in solcher gesetzter zeyt nit thüt / ist die gethan ap
pellation Desert vnd gefallen.

Der Fünfft / wenn Richter dauon appellirt ist / dem Ap
pellirer / ain zeyt benennt / vnd setzt / in der er seiner ap
pellation nachkomen die volführen sol / so er das nit thüt /
so wirdet die appellation für Desert geacht.

Der sechst sal / so der Richter dauon für das Kaiserlich
Camergericht appellirt ist / nach sätzung vnd geprauch
des Fürstenthumbs Bayern / dem Appellirer züvolzie
hung seiner gethanen appellation / dreñ Monat gesetzt
hat / wie dann hievor im zwelfften Gesatz / des zehenden
Titls vergriffen ist. Wo dann der Appellirer in densel
ben dreñen Monaten sein gethane appellation nit an
hengig macht / noch prosequirt / oder gepürlichen vleiß
fürkert hat / die züvolführen / so ist solch appellation als
dann auch gefallen.

Der Sybent sal / wo der Richter dauon für das Kay
serlich Camergericht appellirt ist / dem appellirer kein
zeit noch Termin gesetzt hat / vnd derselb appellirer sei
ner appellation in der zeyt so jme die Recht zülaffen / auß
seinem angen vnfleiß oder versaumbnuß / im Kayserlich
Camergericht / nit anhengig macht / das ist / das
er seinem widertail in geordenter zeyt die Appellation
nit

mit verkündt / oder der tag in des Kayserlichen Camergericht ladung bestymbt / sich in die zent des Jars nit streckt / alsdann so ist die Appellation desert vnd gefallen. Es pring dann der Appellirer Ehasst vrsach für / das solchs durch sein versäumnuß oder schuldt nit beschehen sey / so sol der Appellirer / des vom Camergericht auf das ander Jar ein fatal bringen / wann so ain appellation in gepürlicher zent im Camergericht anhengig gemacht / so wirdet in vermög des Camergerichts ordnung / so das in hebung ist / dieselb appellation darnach / der zent halb nit mer desert / ob gleich die in etlichen Jaren nit volendet wirdet.

Wo aber das Camergericht nit in hebung noch gehalten würde / alsdann so ist der Appellirer schuldig / nach satzung Kayserlicher geschribner Recht / sein appellation zü vollfüern vnd zü vollenden / oder derhalben fatal zü erlangen / wie in hernachgeschribem gesatz vergriffen ist.

Das Fünfft Gesatz.

Was Fatalia seyen / vnd wievil der zü gelassen mögen werden.

Wie geordnet vnd zü gegeben zent vnd zil / darinn die gethan appellation vollfüert vnd geendet sol werden / hanssen in latein Fatalia / vnd darumb / das nach ier verscheinung / die gethan appellation / für tod / gefallen / vnd erloschen / gehalten wirdet. Als so der Richter / dauon appellirt ist / zent vnd zil / dem appellirer bestymbt / darinn er seiner appellation nachkomen / vnd die vollfüern sol / oder so der Richter kain zent nennt / so geben die Recht (wo sonst deshalben kain sonder Statut ist) ainem yeden appellirer zü / ain ganz jar / das genennt wirdet / das erst Fatal / darinn er sein appellation vollfüern vnd enden sol.

Wo er aber im Ersten jar gesaumbt / So wirdet im vom Rechten / das ander jar / so das ander fatal genent wirdet / zü solcher vollfüerung vnd volendung / zü gegeben.

Vnd so nach verscheinung des andern jars / die appellationsach / dannoch nit volendet / So wirdet die appellation für desert vnd gefallen / gehalten / als ob das ergangen vrtel in sein kafft gängen sey.

Wo aber der Appellirer / im andern jar / seinen gepürlichen vleiß ankert het / vnd durch das Kayserlich Camergericht oder sonst gesaumbt wäre / mag er durch gebürlich Restitution / das drit jar erlangen / oder souil zeit Er gesaumbt worden ist / alles nach aufweisung gemainer Recht.

Doch wo das Kayserlich Camergericht / in hebung ist / sol es nach vermög des Camergerichts ordnung / vnd wie in negstem vorgeendem gesatz dauon vergriffen ist / gehalten werden.

Zonmässigung der Gerichtschäden.

Das



Das Erst Gesatz.

Wie die obfygend Par- they / omb jr erlitten Gerichtschäden in Recht versarn vnd handln sol.

S die verlästigt Parthey / nach
rechtlicher mässigung / die schäden
zūwiderlegen / verurtenlt wirdet /
vnd solch vrtēyl / in jr krafft gans
gen / also / das dauon nit appellirt /
oder so gleichwol dauon appellirt /
doch solch appellation gefallen /
vnd für verlassen gehalten ist / wo dann der ander vnd
obligend tail begert / sein Gerichtschäden zūmässigen /
alsdann sol Richter / den verlästigten teyl / zūm fürderlich
chisten er das stat hat / auf einen kurzbenentten tag / zū
Recht / für sy erfordern vnd laden. Auff denselben tag / sol
die obligendt Parthey / Jr erliten Gerichtschäden /
schriffelich oder mündlich / nach grösser oder klaine der
sach / vil oder wenig einlegen / welcher eingelegten schä-
den / dem widertail / so er es begert / abschrifft / vnd zyl vnd
zeyt / nit lenger / dann bisz aufs negst Recht / ob er dawis-
der hab zereden / geben werden sol / auch verrier auf dieselb
einred / weyter kain schrifft noch mündlich gegenred / zū
gelassen / noch gehört werden. Wo auch der Gerichtss-
schäden / so wenig vnd wissenlich wärn / sol der widertail /
auff denselben ersten Gerichtstag sein einred thūn / vnd
nach solcher verhörung. So solchs alles beschehen ist / sol
Richter in seiner gerichtlichen mässigung / mit vleisz ers
wegen all ombständt / wie sich die verlästigt parthey / im
anfang / mittl / vnd ende / des Rechtens gehalten / wie offte
er als ungehorsam / den gehorsamen / zū vergebem costen
oder schaden gepracht / vnd ob dergleichen die obfygend
parthey auch hab gehandelt.

Der Zwelffte Titul.

Item Ob ain tayl sich ichts beyzpringen vermessen / vnd das nit gethan het. Item / Ob die verlüstig person / ansechlich vrsach zu Rechten / als so jr ain gelehrter Doctor / oder sonst ain verstendiger weyser Man darzu gerathen het / nach sölichen / vnd andern dergleichen vmbständen vnd vrsachen / mag Richter in seiner mässigung / vil oder wenig schäden erkennen / wann / dieweyl redlich vrsachen / ainen mögen entheben / vnd entschuldigen / von ganzer verurteilung vnd verliesung der Gerichtsschäden / vil mer mag ainen / auch auß denselben vrsachen / in sölicher mässigung / ringerung beschehen. Wie dann hievor im sybenden Gesatz des neunten Titls auch meldung vnd lauter anzaigen beschehen ist / in welchen fällen die Gerichtsschäden mögen erkannt oder aufgehelt werden.

Das Ander Gesatz.

Welchs für Rechtmässig Gerichtsschäden erkent mögen werden.

Die Gerichtsschäden vnd Gerichtskosten / haysen vnd sind / all darlegen vnd schäden / die der kriegler vnd obligendt parthey / von wegen der gerichtlichen hebung / außgeben oder geliten hat / als den Rathgeben / so man nennt Aduocatn / Ewalt habern / Rednern / Gerichtschreibern / Fronpotn / vnd was er sonst zu der notturfft / da er von der Gerichtsstat hin vnd wider gewandelt ist / verzert hat. Welche Gerichtsschäden / sich in maniger lay weyse begeben. Etlich entsteen / vor beuestigung des kriegs / als so man den Fronpotn / vnd Gerichtschreiber / vmb die ladung züuerkünden / vnd züschreiben / den Rathgeben vnd Aduocatn / oder Rednern / vmb die elag zestellen / oder fürzpringen / oder von wegen der außzüglichen außzüg / ichts geben hat.

Zum

Zum Andern / so entsteen etlich schäden / durch beuestigung des kriegs / als vmb positionarttel / zeügen vnd kuntschafft zelantten / oder ander dergleichen sachen. Sölich schäden / vor vnd nach beuestigung des kriegs / werden gemainflich gehalten / vnd angestellt / bis züm endurten / darjn dan nach gemainer regel / die verlüstig vnd überwunden parthey / dem obligenden teyl / in die Gerichtsschäden verurteilt wirdet. Er habe dan zu sölicher rechtuertigung / vnd krieg redlich vrsach gehebt / alsdan sol der selb / nit verurteilt werden / ainichen Gerichtsschaden der obligenden parthey abzüttragen / wie dan im sybenden Gesatz des neunten Titls hievor auch außgedruckt ist.

Zum Dritten / so entsteen etlich gerichtskosten / von wegen des Glagers oder Antwurters vngheorsam / vor oder nach beuestigung des kriegs. In sölichen Gerichtsschäden / mag vnd sol der vngheorsam / alsbald / auß gepürlich begern vnd anhalten des gehorsamen vnerwart der endurteil / auch vnangesehen ob er in der haubtsach ain güete gerechte sach / oder redlich vrsach zükrieggen hab / oder nit / verurteilt werde. Wie dan hievor im fünffsehendem gesatz des dritten Titls auch vergriffen ist.

Das Drit Gesatz.

Wie zerung vnd versaumbnuß sollen gemässigt werden.

Die obsigend parthey / jr zerung vnd versaumblichen schaden / zümässigen begert / vnd in Recht einlegt / alsdan sol der Richter / jme warnemen der person / die sölich Schäden

D u j

schäden

schäden einlegt/was standts sy sey/ob dieselb person/so sy
 vber landt rayst pfleg zürenten/vnd gewöndlich zerung
 in den Viertsheisern zethün / denselben mag Richter
 die gewöndlich landtleuffig zerung / doch on vberflüss/
 wol erkennen/vnd mässigen. Aber denen so mynders
 standts sein/als handwercher / vnd paursleut die sonst
 in irn aigen sachen nit zü roß renten / auch in den her-
 bergen nit das mal essen / noch gemainlich weintrin-
 cken / denselben sol nit souil für jr costung gemässigt.
 Es sol auch alzert abgezogen werden / was ain neder-
 dahaym / nach seiner gewonheit / het verzeren mögen.
 Wiewol solch abziehung in den schäden/so auß ungehor-
 sam entsteen/nit beschehen.

Item in den versaubnussen / sol der Richter gleicher-
 weyse auch vleissig aufmercken haben / ob die begerend
 parthen/sey ain solch person/die sich vnd jr hausgesind/
 mit irer täglichen arbeit ernörn/vnd auß notturfft im
 Rechten hab erscheinen müessen/vnd darumb/das dies-
 selb person in recht erscheinen sey/hab sy jr täglich arbeit
 vnderlassen vnd versaumbt. Solch versaumbnuß/wir-
 det in solcher mässigung auch billich angesehen / den solt
 ainer solchen person/allain jr außgeben zerung/gemäs-
 sigt werden/müest derselben person Weib vnd Kind/jrer
 narunghalb/dieweil not leyden.

Was auch in ander wege wissenlich vnd notturfftig
 außgab vnd erlitten gerichtskosten vnd schäden seyen/
 als vmb kundtschafft vnd verhörung der zeügen sag/
 oder vmb gerichtshändl/oder abschufften auß dem Ge-
 richt/auch potenlon/vnd der Procurator/Redner/oder
 Aduocaten/zymliche oder gefakte vnd gemässigte belos-
 nung/Solches alles / sol vnabprüchig Taxirt vnd ges-
 mässigt werden.

Wo

Wo aber ainer/den Aduocaten / Ratgeben / Rednern/
 oder gwalthabern/mer dan die gewonheit vnd ordnung
 wär / geben / oder sich mehr dan ains geordneten Red-
 ners/oder Aduocaten/gepraucht het / solch vnd ander
 dergleich vberflüssig vncost/sollen nit gemässigt werden.

Das Viert Gesaz

Wie die Gerichtschäden mit dem and bes-
 stätt/vnd der verlüstigt tayl/derhalben
 verurteylt sol werden.



S Der Richter die Gerichtschäden / nach
 gelegenheit vnd gestalt vorangezaigter
 vnd anderer vmbstände / gemässigt hat.
 Alsdan sol er dieselb gemässigt Summa/
 dem obligenden teil züstellen/ vnd auffers-
 legen/die mit seinem and / zübetheürn vnd zübestätt/
 das er souil darob vnd nit darunder / als im gemässigt
 sey/außgeben hab/oder noch außgeben mües.
 So das beschicht/sol darnach Richter / den verlästigen
 teyl/inhalt vorgesprochner vrtel / in Recht verurteyln
 das er dem obligenden teyl souil wie durch ine gemässige
 ist/vnd der obsygend teyl mit seinem and bestätt hat / bez-
 zale/vnd der entricht in sechs wochen vnd dreyen tagen/
 vnd solch mässigung vnd erkantnuß/sol füran durch die
 Richter on verzüg / mit dem mynsten costen es möglich
 ist/beschehen / damit nit auß erlitem costen noch merer
 schad erwachs.

D iiii

Von

Von volziehung vnd
handthabung der gesprochen vrtel.

Das

Das Erst Gesatz.

Wie man ain vrtel
sol volziehen.

Dieweil vnfruchtper war / vrtel zes
geben / wo die nit volstreckt vnd ges
handthabt wurden. Demnach Ges
zen / ordnen vnd wollen wir / das die
vrteln / dauon nit appellirt noch ges
dingt ist / auch die vrteln dauon aps
pellirt aber solch appellation verläst
vnd verfallen ist. Sollen durch die Richter fürderlich
exequiert / volzogen / vnd gehandhabt werden / nach vers
mög hernachvolgender gesatz / auch nach löblichem gües
tem / gebrauch / vnd gewonhait ains yeden Gerichts.

Das Ander Gesatz.

Von volziehung der vrteln / vmb vnbeweg
liche auch bewegliche güeter / in häblichen
sachen.

En in ainer häblichen sach / vmb vnbeweg
liche oder bewegliche güeter geclagt / vnd
darauf ain vrtel gesprochen / die in jr
krafft gangē ist / als vmb ain hausz / Acker /
Kos / Rüe / oder ander dergleichen ding / so
sol durch den Richter (vor vnd ehe er die volstreckung der
vrtel mit der that thüt) der vbertwunden oder verlüstis
gen parthey / gepoten werden / das er solch güet dem cla
ger von stundan / oder in ainer fürzbenenten zeyt (die
vber Achzehen / oder vierzehen tag nit sein sol) züestell /
wo dan die verlüstig parthey / solchs in ernenter zeit / nit
thüt. So sol alsdan der Richter / dem verlüstigen / solch
D v güet

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМ. П. БА

güet auß seiner gwalt/nemen / vnd dem / der es behabt hat/on verzüg züstellen/vnd dabey handthaben.
 Wo aber solch behabt güet/nit mer verhanden wär/alsdan sol der obfhygenden parthey/auf jr begern / von andern jrs widertails güetern (nach gſtalt vnd gelegensheyt des behabten güts) verholffen werden/in sechs wochen/vnd dreyen tagen/wie in hernachuolgendem gefaß begriffen iſt.

Das Dritt Gefaß.

Von volziehung der vrteyln omb persönlich spruch vnd sachen.

In persönllichen sprüchen/vnd sachen / So die verurteilung beschehen iſt/ In gemain oder auf ain benent gelt/oder auf ain güet/ so nit verhäden iſt/ Sol der Richter / zü volstreckung solcher vrteyl / beeden tailen/ ainen tag setzen vnd benennen / vnd dem verlästigen tail auflegen / den / so gegen im behabt hat/in vierzehen tagen/laut der vrtell züentrichten.
 Wo die elb verlästig parthey / solchs in der zeit nit thüet. Alsdan sol Richter / die volstreckung thün / in sechs wochen/vnd dreyen tagen. Nämlich in den ersten vierzehen tagen/der verlästigen parthey / in ire bewegliche/vnd wo die nit so went raychen/Alsdan in den andern vierzehen tagen / in ire ligende güeter / greiffen. Vnd züm driten vnd letsten/wo solchs auch nit raicht/ oder nit verhanden iſt/ Alsdan in den dritten vierzehen tagen/greyffen in des verlästigen teyls gerechtigkeit/ verbrieft zins/gült/vnd bekentlich schuldt / doch das zü yedem mal deshalben/die vorbeſchymbt zeit gegeben wers den.
 Jam

Wo aber die verurteilung / auf ain gewiß oder benent ding/ güet / oder gelt / beschehen / das noch verhanden wär/alsdan sol dem verlästigen teyl/wie in negstem andern Gefaß/auch vergriffen iſt/ gepoten werden / das er solch ding / gelt / oder güet / vonstundan oder in kurzer frist (so sich nit ober achtzehen/oder vierzehen tag / strecken sol) vngewärllich dem obligenden teyl / geb vnd züstell. Wo es aber nit beschicht / sol ime solchs mit Richters oder der Obrikeit gwalt genomen/vnd dem obfhygendem teyl/ zügestellt werden.

Das Viert Gefaß.

In was zeit die volstreckung der vrteyl beschehen sol.

In yeder Richter/ mag die zeit / darin die volziehung der vrtel wie vorstret beschehen sol/ auß beweglichen billichen vrsachē/ nach gelegenhait der sachen vnd person / wol myndern auch meern. Doch wo die vberwunden parthey züvolziehung/der vrtel/ jr die zeit züerlengern / begern / vnd des dem Richter ansechlich vrsach anzeigen würd/ So sol der Richter / Ir solchen verzüg vnd aufschub/nit züelassen/ Sy thue dan dauor gemügsam sicherhait/oder wo sy sonst pfandmäſſig iſt/ geslob / das sy mittler zeit ire varende vnd ligende güeter/ zü nachtail der begerten Execution vnd volstreckung der vrtel/nit verändern noch verkömmern wöl.

Das

Das Fünfft Gesatz.

Wie die volziehung der Vrteyln/in den güettern/nach jrer ordnung beschehen sol.

Diewol laut vorgeschubner Gesatz / in häblichen vnd persönlichen clagen vnd händlen / die volstreckung der güetter / so nit verhanden sind. Erstlich in den varenden / nachuolgendt / in den ligenden / vnd zum letzten / in den gerechtigkeiten / vnd schulden beschehen. So sollen dannoch allzeit die Richter vnd volzieher der vrteilen / vleißig aufmercken haben / das sy güeter für sy nemen / die dem verlüstigen am minsten schaden gepern / vnd der er am besten geraten mag. Vnd in sonderhait sol man / mit antaisten noch angreifen / die varnuß / so gehört zu des verlüstigen acker paw / wo er ain paursman ist. Als / Ackerros / Dchsen / Pflüg / vnd dergleichen. Item man sol auch ainem werch oder Handwerchsmann mit antaisten / sein varnuß vnd werchzeüg / des er zu seinem handtwerch / oder täglicher arbeit / zugeprauchen nortürfftigen / sonder solche varnuß sol man / zum aller letzten So anders nichts weder ligends noch varendts mer verhanden ist / nemen vnd darjn volstreckung thun. Darzu sollen auch vorgeschubner maß gefrent sein / Pede Pöllster / Leylach / vnd anders so zu norturfft vnd vnderhaltung ainer Kindpetterin oder ainm francken / ligerhafftigen menschen gehören / also / das in solche varnuß dieweil die kindpett / vnd franckheit weret / mit der volziehung nit sol griffen werden.

Das

Das Sechst Gesatz.

Wie man mit Pfanden gefarn sol / zu volstreckung ainer vrteyl.

Dz volstreckung ainer Vrteyl / oder ainlicher anderer gerechtigkeit / nemandt mit vergönnen vnd erlaubnuß des Richters / gepfendt wirdet. Alsdann sol mit denselben pfanden / gefarn vnd gehandelt werden. Es sey mit vergannten / fürlegen / für die offen geschwornen khauffsel / oder sonst wie ains yeden Gerichts löblicher güeter gebrauch / gewonhait / vnd alt herkomen ist.

Beschluß diser Gerichtsordnung.

Dwissen / das alle Gesatz diser Gerichtsordnung allein in den händln vnd Rechtsachen. So sich nach außgang / vnd eröffnung / derselben Gerichtsordnung begeben / mit rechtuerttigung pynden sollen. Vnd nachdem solch Gerichtsordnung / mit vnser Landtschafft / vnd treffenslichen vnser Landtsassen in Obern vnd Nydern Bayern / von allen Ständen / Auch vnser Rät Räte beschlossen ist. Haben wir die in dis gegenwirtig Buech / durch den druck vergriffen / vnd außgeen lassen / zu München am Sanct Jörgen tag / des Jars als man zalte von Christj vnser lieben Herrn gepurt Fünffzehnhundert vnd im zwainzigisten.

H. 183365

~~25.177.~~